

**10.
Auflage
2013**

Arbeit

Soziales

Steuern

INFOS FÜR

GRENZGÄNGER



Hergestellt mit Unterstützung der Europäischen Union und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).



Leben und Arbeiten in der Bodenseeregion

Unser Service:

- ★ Informationen
- ★ Beratung
- ★ Arbeitsmarkt-Beobachtung
- ★ Fachtagungen
- ★ Netzwerke



www.jobs-ohne-grenzen.org
www.eures.europa.eu

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit der 10. Ausgabe der Infos für Grenzgänger Bodensee bringen wir Sie als Arbeitssuchende, als Grenzgängerin und als Personalverantwortliche oder Berater auf den aktuellen Informationsstand in den Themenbereichen Arbeit, Soziales und Steuern.

Für die EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee, bestehend aus Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, markiert die Broschüre ein Jubiläum. Dies gibt uns Anlass, auf den Weg zu schauen, den wir in den vier Staaten der internationalen Bodenseeregion zum Abbau von Arbeitsmarktbarrieren bisher zurück gelegt haben. Zwischen den binationalen Abkommen der Schweiz mit der EU im Jahr 2002 und dem Doppelbesteuerungsabkommen des Fürstentums Liechtenstein mit Deutschland 2013 liegen viele Veränderungen für Grenzgänger. Deren Bedeutungen überschauen im Detail nur die Experten in Behörden und Einrichtungen, die uns mit ihren Kenntnissen Jahr für Jahr kritisch bei der Aktualisierung der Infos helfen. Ihnen gilt unser herzlicher Dank. Modellhaft kann man hier an der Außengrenze zweier EU-Staaten mit der Schweiz und dem EWR-Staat Liechtenstein das Funktionieren unspektakulären aufeinander Zuhens studieren. Im Ergebnis hat es eine Fülle von Erleichterungen für Grenzgänger in den Arbeits- und Dienstleistungsmärkten gegeben. Die Interessen der beteiligten Staaten wurden dabei ausbalanciert. Dieser Weg kontinuierlicher, kleiner Schritte aufeinander zu hat geholfen, Rückschläge zu vermeiden.

Im Alltag ist das Anliegen unserer Broschüre einfach. Sie soll allen Grenzgängern dabei helfen, die wichtigsten Fragen in den Bereichen Arbeit, Soziales und Steuern anzugehen. Wo die Broschüre zur Beantwortung nicht ausreicht, bietet sie eine Fülle von Kontaktadressen hilfsbereiter Spezialisten. Mit dem klaren Navigationssystem durch die 11 Kapitel und vier Staaten wird es Ihnen leicht fallen, Lösungswege zu finden. Wenn Sie bei der Nutzung der Broschüre Freude haben, ist das für uns Grund, stolz zu sein und eine wichtige Bestätigung. Leider können wir die Broschüre nicht mehr unentgeltlich abgeben. Der Erlös aus dem Verkauf dient aber allein der Herstellung einer weiteren Ausgabe. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Gottfried Christmann
Co-Präsident EURES-Bodensee
DGB-Region Südwürttemberg



Peter Kuratli
Präsident EURES-Bodensee
Amt für Wirtschaft und Arbeit
St. Gallen



Dr. Christoph Jenny
Co-Präsident EURES-Bodensee
Wirtschaftskammer Vorarlberg

Vorwort	1
Einleitung	4
Europakarte	6
I. Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis	
1. Arbeitssuche	
1.1 Grundsätzliches	8
1.2 Arbeitssuche in Österreich	11
1.3 Arbeitssuche in Liechtenstein	12
1.4 Arbeitssuche in der Schweiz	12
1.5 Arbeitssuche in Deutschland	14
2. Arbeitsbewilligung	
2.1 Grundsätzliches	16
2.2 Arbeiten in Österreich	17
2.3 Arbeiten in Liechtenstein	18
2.4 Arbeiten in der Schweiz	19
2.5 Arbeiten in Deutschland	24
3. Anerkennung von Berufsabschlüssen	
3.1 Grundsätzliches	26
3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich	29
3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Liechtenstein	31
3.4 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz	32
3.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland	33
4. Arbeitsrecht	
4.1 Grundsätzliches	34
4.2 Arbeitsrecht in Österreich	36
4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein	45
4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz	52
4.5 Arbeitsrecht in Deutschland	59
II. Grenzüberschreitende soziale Sicherheit	
1. Krankenversicherung	
1.1 Grundsätzliches	68
1.2 Krankenversicherung in Österreich	73
1.3 Krankenversicherung in Liechtenstein	75
1.4 Krankenversicherung in der Schweiz	79
1.5 Krankenversicherung in Deutschland	88
2. Unfallversicherung	
2.1 Grundsätzliches	93
2.2 Unfallversicherung in Österreich	95
2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein	97
2.4 Unfallversicherung in der Schweiz	99
2.5 Unfallversicherung in Deutschland	102
3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod	
3.1 Grundsätzliches	105
3.2 Pensionsversicherung in Österreich	110
3.3 Vorsorge in Liechtenstein	118
3.4 Vorsorge in der Schweiz	125
3.5 Rentenversicherung in Deutschland	133

4. Arbeitslosenversicherung	
4.1 Grundsätzliches	138
4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich	140
4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein	143
4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz	144
4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland	146
5. Familienleistungen	
5.1 Grundsätzliches	148
5.2 Familienleistungen in Österreich	150
5.2.1 Familienbeihilfe	150
5.2.2 Kinderbetreuungsgeld	151
5.3 Familienleistungen in Liechtenstein	153
5.3.1 Familienzulagen	153
5.4 Familienleistungen in der Schweiz	154
5.4.1 Familienzulagen	154
5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern	155
5.5 Familienleistungen in Deutschland	156
5.5.1 Kindergeld	156
5.5.2 Elterngeld	158
5.5.3 Kinderbetreuungsplatz; Betreuungsgeld	160
III. Vermeidung von Doppelbesteuerung	
1. Besteuerung der Arbeitseinkommen	
1.1 Grundsätzliches	162
1.2 Arbeiten in Österreich ...	166
1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz	166
1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland	166
1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich	168
1.3 Arbeiten in Liechtenstein ...	170
1.3.1 ... und Wohnen in Österreich	170
1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz	172
1.3.3 ... und Wohnen in Deutschland	172
1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein	173
1.4 Arbeiten in der Schweiz ...	174
1.4.1 ... und Wohnen in Österreich	174
1.4.2 ... und Wohnen in Deutschland	175
1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz	177
1.5 Arbeiten in Deutschland ...	179
1.5.1 ... und Wohnen in Österreich	179
1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz	180
1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland	182
2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen	
2.1 Grundsätzliches	184
2.2 Wohnsitz in Österreich	185
2.3 Wohnsitz in der Schweiz	187
2.4 Wohnsitz in Deutschland	188
Abkürzungsverzeichnis	191
Impressum	192

Was sind Grenzgänger?

Grenzgänger sind Personen, die in einem Staat wohnen, dauerhaft in einem anderen Staat arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmer, die von ihrem Betrieb zu einer vorübergehenden Tätigkeit ins Ausland geschickt werden, gelten nicht als Grenzgänger, sondern werden als Entsendete bezeichnet.

An wen wendet sich diese Broschüre?

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an Bewohner der Bodensee-region, die grenzüberschreitend eine Arbeitsstelle suchen oder die bereits als Grenzgänger beschäftigt sind. Darüber hinaus liefert sie Hinweise für Arbeitgeber und andere Personen, die beruflich mit Grenzgängern in Kontakt kommen. Zunehmend werden die Aktualisierungen von Rechtslagen, Grenzwerten und Beträgen als jährliche Updates für die einzelstaatliche Beratungsperspektive geschätzt.

Erfasst werden neun verschiedene Grenzgängersituationen. Den vier Staaten am Bodensee als Erwerbsstaaten können jeweils zwei oder drei Wohnsitzstaaten zugeordnet werden. Liechtenstein wird nur als Beschäftigungsstaat und nicht als Wohnsitzstaat berücksichtigt.

Wie ist diese Broschüre aufgebaut?

Die Broschüre behandelt in elf Kapiteln die wichtigsten Themen aus den drei großen Sachbereichen Arbeit, Soziales und Steuern. Im ersten Abschnitt eines jeden Kapitels werden die überstaatlichen Regelungen vorgestellt, wichtige Begriffe erklärt und praktische Empfehlungen gegeben. In den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Staaten wird vor allem auf die innerstaatlichen Gegebenheiten eingegangen. Zum besseren Verständnis sollte der Abschnitt Grundsätzliches einleitend oder begleitend zum Abschnitt über den jeweiligen Staat gelesen werden. Begriffe, die im ersten Abschnitt erläutert wurden, werden im speziellen Teil nicht mehr erklärt. Ein Abkürzungsverzeichnis finden Sie am Ende der Broschüre.

Für die meisten Leser sind wahrscheinlich vor allem die Bedingungen im Zielstaat von Interesse. Teilweise gelten für Grenzgänger jedoch auch die Bestimmungen am Wohnsitz. Es kann sinnvoll sein, die Leistungen im Beschäftigungsstaat mit denen im Wohnsitzstaat zu vergleichen. Am Ende eines jeden Abschnitts finden Sie die Adressen der wichtigsten Ansprechpartner zum Thema.

Um der besseren Lesbarkeit Willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden.

Welche Rolle spielt die Staatsangehörigkeit?

Bei vielen Rechtsfragen, mit denen Grenzgänger konfrontiert sind, ist die Staatsangehörigkeit ein entscheidendes Kriterium.

Die vier Staaten der Bodenseeregion – Österreich (A), Liechtenstein (FL), Deutschland (D) und die Schweiz (CH) – sind unterschiedlich in den Staatengruppen Europäische Union (EU), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) und Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) vertreten. Nur Österreich und Deutschland sind Mitglied der EU. Zum EWR gehören neben den 27 EU-Staaten auch Island, Liechtenstein und Norwegen. In der EFTA sind lediglich die vier Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz zusammengeschlossen.

Wenn von EWR und Schweiz die Rede ist, handelt es sich um dieselben Staaten wie im Fall von EU/EFTA. Die zweite Bezeichnung ist in der Schweiz üblich. In der vorliegenden Broschüre wird durchgehend die erste Bezeichnung verwendet.

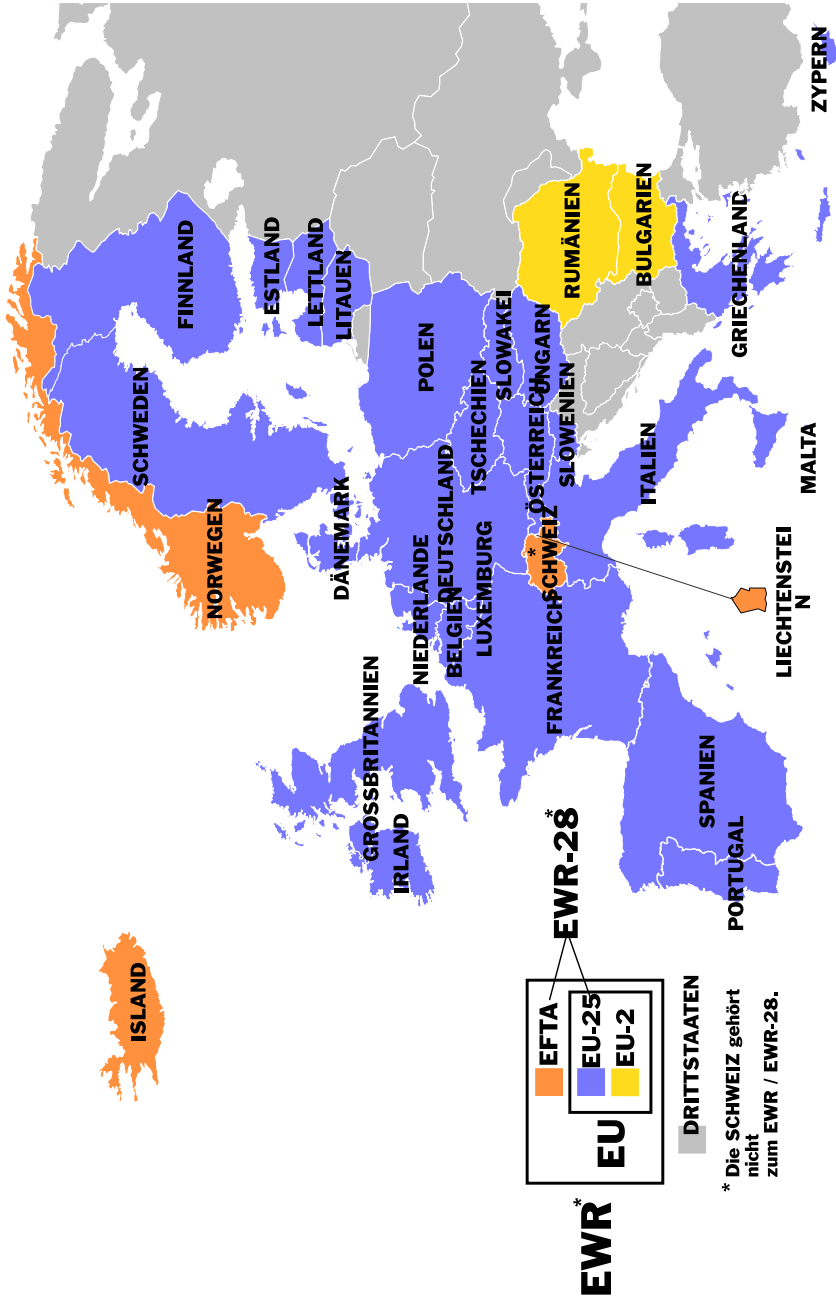
Zwischen der EU-17 (alte EU-Mitgliedsstaaten, Malta und Zypern) und der EU-8 (neuere EU-Mitgliedsstaaten) wird nicht mehr unterschieden, so dass nur die Bezeichnung EU-25 verwendet wird. Lediglich Bulgarien und Rumänien haben aufgrund ihres späten EU-Beitritts am 1. Januar 2007 bis 31.12.2013 einen Sonderstatus und werden deshalb auch als EU-2 bezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass am 1. Juli 2013 Kroatien als 28. Staat in die EU aufgenommen wird. Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Übersichtstabelle Staatengruppen

EU	Europäische Union	27 Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
EU-25	Europäische Union 25	Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
EU-2	Europäische Union 2	Bulgarien, Rumänien
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation	Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	EU + EFTA mit Ausnahme der Schweiz
EWR-28	Europäischer Wirtschaftsraum 28	EU-25 + EFTA mit Ausnahme der Schweiz

Auf der Folgeseite finden Sie zur Veranschaulichung der verschiedenen Staatengruppen eine Europakarte.

Unter www.jobs-ohne-grenzen.org finden Sie eine interaktive Version dieser Europakarte.



Arbeitssuche

Arbeitsbewilligung

Berufsabschlüsse

Arbeitsrecht

I. Von der Arbeitssuche zum Arbeitszeugnis



1. Arbeitssuche

1.1 Grundsätzliches

Wie finde ich eine Arbeitsstelle?

Die wichtigsten Informationsquellen bei der Stellensuche sind die Anzeigenteile der Tageszeitungen, Online-Stellenbörsen, die öffentlichen Arbeitsvermittlungen und private Personalvermittlungsagenturen.

Auf den Homepages der öffentlichen Arbeitsvermittlungen finden Sie neben Stellenangeboten und vielen anderen Informationen auch Links zu regionalen und branchenbezogenen Stellenbörsen sowie zu privaten Stellenvermittlern.

Stellen- und Ausbildungsangebote in ganz Europa und weitere nützliche Informationen finden Sie über das EURES-Portal der Europäischen Kommission unter www.eures.europa.eu im Internet.

Wenn Sie eine persönliche Beratung wünschen, stehen Ihnen die EURES-Berater der Arbeitsvermittlungen und der Sozialpartner gerne zur Verfügung. Sie können sich auch zur Arbeitssuche ins Ausland begeben und unter bestimmten Voraussetzungen die dortige Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie bei der Arbeitsvermittlungsstelle im Staat des Wohnsitzes das Portable Document U2 beantragen. Weitere Infos im Kapitel II.4. Arbeitslosenversicherung dieser Broschüre.

Nicht vernachlässigen sollten Sie bei der Stellensuche persönliche Kontakte zu Personen, die bereits als Grenzgänger arbeiten. Fragen Sie, ob in deren Unternehmen Bedarf für Ihr gewünschtes Tätigkeitsfeld bestehen könnte. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, im Internet mehr über Firmen in Ihrer Region zu erfahren und versuchen Sie über Initiativbewerbungen Kontakt aufzunehmen.

Wo kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland beraten lassen?

Derzeit sind folgende EURES-Berater im Bodenseeraum tätig:

EURES-Beratung in Österreich:

Arbeitsmarktservice Vorarlberg/Bludenz

Dietmar Müller

Tel. +43 (0) 5552 62371 81605

dietmar.mueller@ams.at

EURES-Beratung in der Schweiz:

Amt für Arbeit St. Gallen

Kevin Hedinger

Tel. +41 (0) 58 229 47 64

kevin.hedinger@sg.ch

Amt für Wirtschaft & Arbeit Thurgau

Peter Huber

Tel. +41 (0)52 724 13 20

peter.huber@tg.ch

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zürich Lagerstrasse

Monika Mirasola

Tel. +41 (0) 43 259 65 78

Monika.mirasola@vd.zh.ch

RAV Schaffhausen

Anita Scherrer

Tel. +41 (0) 52 632 70 28

anita.scherrer@ktsh.ch

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Agatha Thürler

Tel. +41 (0) 81 257 31 23

agatha.thuerler@kiga.gr.ch

EURES-Beratung in Deutschland:

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg:

Agentur für Arbeit

Geschäftsstelle Friedrichshafen

Sabine Hohloch

Tel. +49 (0) 7541 30 90 10

sabine.hohloch@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit

Konstanz-Ravensburg

Gisela Schrodin

Tel. +49 (0) 7531 585-330

gisela.schrodin@arbeitsagentur.de

Katharina Franken

Tel. +49 (0) 7541 309-43

katharina-nina.franken@arbeitsagentur.de

Jobcenter Landkreis Lindau

Albert Thumbeck

Tel. +49 (0) 8382 98 98 50

albert.thumbeck@jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit

Geschäftsstelle Lindau

Susanne Koberstein

Tel. +49 (0) 8382 93 03 30

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.jobs-ohne-grenzen.org (→ EURES-BeraterInnen).

Hinweis: Wenn Sie eine persönliche Beratung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle oder einem EURES-Berater wünschen, sollten Sie zuvor telefonisch oder per Email einen Termin vereinbaren. Informationen zu den Arbeits- und Bildungsbedingungen in den Nachbarländern erhalten Sie auch bei der

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Bahnhofstraße 29

D-70372 Stuttgart – Bad Cannstatt

Tel. +49 (0) 711 920-32 82

Infocenter +49 (0) 228 713 13 13

zav-stuttgart-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

www.ba-auslandsvermittlung.de

Auf der Homepage www.arbeitsagentur.de finden Sie offene Stellen im Ausland (→ Direkt zur Jobbörse → Erweiterte Suche → Land ändern) sowie hilfreiche Informationen (→ Bürgerinnen & Bürger → Arbeit und Beruf → Arbeits-/Jobsuche → Arbeit im Ausland).

Wo kann ich mich über Ausbildungsmöglichkeiten im Nachbarland informieren?

Informationen zu betrieblichen und schulischen Ausbildungsgängen erhalten Sie bei den Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung in den Schweizer Kantonen (www.berufsberatung.ch) und in Liechtenstein (www.abb.llv.li) sowie den Berufsinformationszentren (BIZ) des Arbeitsmarktservice in Vorarlberg (www.ams.at) und den Agenturen für Arbeit in Deutschland (www.arbeitsagentur.de).

Die Internationale Bodenseekonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer bieten Lehrlingen und Auszubildenden im Rahmen des Programms „xchange“ die Möglichkeit, für vier Wochen ein Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Dabei ist über das Bodenseegebiet hinaus auch ein Austausch mit Betrieben in Trient, der Lombardei und Südtirol (I), in Oberösterreich, Salzburg und Tirol (A), in Graubünden, Ticino und im Aargau (CH) sowie im Elsass (F) möglich. Teilnehmern können Lehrlinge und Auszubildende aus allen anerkannten Lehrlings- und Ausbildungsberufen. Das erste Jahr sollte aber bereits abgeschlossen sein. „xchange“ hilft bei der Suche eines Ausbildungsbetriebs im Zielstaat. Zur Abdeckung zusätzlicher Kosten wie beispielsweise Reisekosten kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Informationen gibt es im Internet unter www.xchange-info.net. Dort finden Sie unter „Regionen“ auch die Adressen der regionalen Kontaktstellen. Diese sind bei der Wirtschaftskammer in Vorarlberg, den Ämtern für Berufsbildung in Liechtenstein und der Schweiz sowie den Industrie- und Handelskammern beziehungsweise den Handwerkskammern in Baden-Württemberg und Bayern angesiedelt. Bei Fragen können Sie unter „Kontakt“ ein Online-Formular ausfüllen oder sich direkt an die Projektleitung wenden:

Projektleitung xchange der IBK und Arge Alp:

Dr. Stefan Veigl
Klausmühle 18
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0) 676 680 73 90
veigl.xchange@aon.at
www.xchange-info.net

In den folgenden Abschnitten finden Sie weitere Informationsquellen und Adressen für die Arbeitssuche in den vier Staaten der Bodensee-region.

1.2 Arbeitssuche in Österreich

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen:

- Vorarlberger Nachrichten (samstags),
- Wann und Wo (Mitteilungsblatt, erscheint mittwochs und samstags).

Die folgende Tabelle enthält hilfreiche Internetadressen:

www.ams.at	Arbeitsmarktservice Österreich
www.laendlejob.at	Stellenbörse für Vorarlberg
www.westjob.at	Stellenbörse für Vorarlberg
www.jobtop.at	Österreichweite Stellenbörse
www.karriere.at	Österreichweite Stellenbörse
www.careesma.at	Österreichweite Stellenbörse
www.herold.at	Gelbe Seiten (Branchenverzeichnis)
www.bifo.at	Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Zuständig sind die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS):

AMS Bregenz

Rheinstraße 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0) 5574 691-0
Fax +43 (0) 5574 691 82-160
ams.vorarlberg@ams.at

AMS Bludenz

Bahnhofplatz 1b
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0) 5552 623 71
Fax +43 (0) 5552 623 71-81160
ams.bludenz@ams.at

AMS Feldkirch

Reichsstraße 151
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0) 5522 3473-0
Fax +43 (0) 5522 3473-85160
ams.feldkirch@ams.at

AMS Dornbirn

WiFi-Campus, Trakt E, Bahnhofstraße 24
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 5572 22771-0
Fax +43 (0) 5572 22771-84160
ams.dornbirn@ams.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

1.3 Arbeitssuche in Liechtenstein

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › Liechtensteiner Vaterland (dienstags und donnerstags),
- › Volksblatt (dienstags und donnerstags),
- › Vorarlberger Nachrichten (samstags).

Unter www.amsfl.li finden Sie beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein alle gemeldeten Stellen. Bewerber haben auf der Internetplattform die Möglichkeit, ein Profil samt Lebenslauf hochzuladen.

Unter www.wirtschaftskammer.li finden Sie nützliche Informationen sowie ein umfangreiches Branchenregister. Die Website www.aha.li (→ Arbeit) und die Personalmanagement Anstalt www.abena.li sind für die Jobsuche ebenfalls hilfreich.

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Stellen werden vom Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS FL) vermittelt:

Arbeitsmarkt Service Liechtenstein

<i>Besucheradresse:</i> Haus der Wirtschaft Poststrasse 1 FL-9494 Schaan	<i>Postadresse:</i> Postfach 684 FL-9490 Vaduz Tel. +423 236 68 75 Fax +423 236 68 95 info@amsfl.li www.amsfl.li
---	--

1.4 Arbeitssuche in der Schweiz

Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen:

- › St. Galler Tagblatt (montags, mittwochs und samstags),
- › Die Südostschweiz, Ausgabe Gaster und See (dienstags und samstags),
- › Tages-Anzeiger (Region Zürich, dienstags, donnerstags und samstags),
- › Alpha, Beilage zum Tages-Anzeiger für Kaderstellen (Führungskräfte, samstags),
- › Thurgauer Zeitung (mittwochs und samstags),
- › Neue Zürcher Zeitung (samstags),
- › Schaffhauser Nachrichten (montags, mittwochs und samstags).

Die folgende Tabelle enthält hilfreiche Internetadressen:

www.treffpunkt-arbeit.ch	Staatliche Arbeitsvermittlung
www.jobclick.ch	Stellenbörse
www.ostjob.ch	Stellenbörse für die Ostschweiz
www.job.schaffhausen.ch	Stellenbörse für Schaffhausen
www.jobs.ch	Stellenbörse
www.jobwinner.ch	Stellenbörse
www.jobscout24.ch	Stellenbörse
www.stellen.ch	Stellenbörse
www.jobsuchmaschine.ch	Suchmaschine
www.stellenlinks.ch	Links zu Vermittlern und Stellenbörsen
www.jobagent.ch	Stellenbörse
www.gelbeseiten.ch	Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Zuständig sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der kantonalen Ämter für Wirtschaft und Arbeit:

RAV St. Gallen

Unterstrasse 4
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0) 58 229 25 35
Fax +41 (0) 58 229 25 36
info.ravstg@sg.ch
www.afa.sg.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich

Walchestrasse 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 26 26
Fax +41 (0) 43 259 51 04
awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Unter den angegebenen Internetadressen finden Sie weitere RAV der Kantone St. Gallen und Zürich. Die Kontaktadressen der anderen Ostschweizer Kantone sind:

RAV Appenzell-Innerrhoden

Poststrasse 9
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0) 71 788 18 50
Fax +41 (0) 71 788 18 40
info@rav.ai.ch

RAV Appenzell-Ausserrhoden

Obstmarkt 1 (UBS Gebäude)
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0) 71 353 63 60
Fax +41 (0) 71 353 63 64
rav.herisau@ar.ch

RAV Amriswil

Egelmoosstrasse 3
CH-8580 Amriswil
Tel. +41 (0) 58 345 17 45
Fax +41 (0) 58 345 17 46
rav.amriswil@tg.ch

RAV Frauenfeld

Thundorferstrasse 37
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 52 724 13 00
Fax +41 (0) 52 724 13 01
rav.frauenfeld@tg.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

RAV Kreuzlingen

Hafenstrasse 50
CH-8280 Kreuzlingen
Tel. +41 (0) 71 627 64 00
Fax +41 (0) 71 627 64 01
rav.kreuzlingen@tg.ch

RAV Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 632 70 24
Fax +41 (0) 52 632 70 23
rav@ktsh.ch

RAV Chur

Grabenstrasse 15
CH-7000 Chur
Tel. +41 (0) 81 257 31 14
Fax +41 (0) 81 257 20 23
Martin.deplazes@kiga.gr.ch

Bei Fragen rund um das Thema Arbeit können Sie sich auch an folgende Stelle wenden:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
Tel.+ 41 (0) 31 322 56 56
Fax +41 (0) 31 322 27 49
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

1.5 Arbeitssuche in Deutschland**Welches sind die wichtigsten Informationsquellen?**

Stellenanzeigen finden Sie in folgenden Zeitungen sowie in verschiedenen wöchentlich erscheinenden lokalen Anzeigenblättern:

- › Südkurier (westliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags),
- › Schwäbische Zeitung beziehungsweise Lindauer Zeitung (östliches Bodenseegebiet, mittwochs und samstags),
- › Allgäuer Zeitung beziehungsweise Der Westallgäuer (angrenzendes Bayern, samstags).

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Folgende Tabelle enthält hilfreiche Internetadressen:

www.arbeitsagentur.de	Öffentliche Arbeitsvermittlung
www.suedkurier.stellenanzeigen.de	Stellenbörse des Südkurier
www.jobsued.de	Stellenbörse der Schwäbischen Zeitung
www.nicejob.de	Süddeutsche Stellenbörse
www.all-in.de/anzeigen/uebersicht	Stellenbörse der Allgäuer Zeitung
www.meinestadt.de	Lokale Infos und Stellenangebote
www.stellenanzeigen.de	Stellenbörse
www.jobware.de	Stellenbörse
www.jobscout24.de	Stellenbörse
www.monster.de	Stellenbörse
www.gelbeseiten.de	Branchenverzeichnis

Wo finde ich die öffentliche Arbeitsvermittlung?

Zuständig sind die Agenturen für Arbeit:

Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg

Agentur für Arbeit
Konstanz-Ravensburg
Stromeyersdorfstraße 1
D-78467 Konstanz
Fax +49 (0) 7531 58 55 29
Konstanz@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit
Geschäftsstelle Ravensburg
Schützenstraße 69
D-88212 Ravensburg
Fax +49 (0) 751 805 91 03 70
Ravensburg@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Kempten

(mit Geschäftsstellen in Füssen,
Kaufbeuren, Lindau und Marktoberdorf)
Rottachstraße 26
D-87439 Kempten
Fax +49 (0) 831 2056-356
Kempten@arbeitsagentur.de

Geschäftsstelle Lindau

Hundweilerstraße 1
D-88131 Lindau
Fax +49 (0) 8382 9303-32
Lindau@arbeitsagentur.de

Unter der Nummer +49 (0) 1801 55 51 11 erreichen Arbeitnehmer die allgemeine Hotline der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitgeber wählen die +49 (0) 1801 66 44 66.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, zum Beispiel Wegbeschreibungen oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, beispielsweise www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

2. Arbeitsbewilligung

2.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (zum Beispiel EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften (zum Beispiel Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie der Übersicht auf Seite 5 und der Karte auf Seite 6 entnehmen.

Benötige ich eine Arbeits- oder Grenzgängerbewilligung?

Das ist abhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit:

- › Staatsangehörige des EWR-28 benötigen keine Arbeitsbewilligung, wenn sie in Österreich, Liechtenstein, Deutschland oder der Schweiz arbeiten wollen.
- › In der Schweiz ist jedoch die Grenzgängerbewilligung Ausweis G EU/EFTA erforderlich, wenn dort länger als 90 Tage im Kalenderjahr als Grenzgänger gearbeitet wird. Staatsangehörige des EWR-28 sind nicht an bestimmte Grenzzonen gebunden und genießen vollständige berufliche und geografische Mobilität. Bei Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens müssen Wohn- und Arbeitsort jedoch innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen.
- › Schweizer Staatsangehörige benötigen keine Bewilligung, wenn sie in Österreich oder Deutschland arbeiten wollen. In Liechtenstein benötigen Grenzgänger aus der Schweiz keine Bewilligung.
- › Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens benötigen in Österreich und Deutschland noch bis zum 31. Dezember 2013 eine Arbeitsbewilligung. In der Schweiz gilt dies bis spätestens 31. Mai 2016. Die Arbeitsbewilligung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.
- › In Liechtenstein benötigen alle EWR-Staatsangehörigen als Grenzgänger eine Grenzgängermeldebestätigung (GMB).
- › Für Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch die der Schweiz besitzen, gelten die Regelungen für so genannte Drittstaatsangehörige. Sie erhalten nur in besonderen Fällen eine Arbeits- oder Grenzgängerbewilligung.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den notwendigen Formalitäten und für die Arbeitsaufnahme in einem der vier Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben beziehen sich in der Regel nur auf Grenzgänger. Für Aufenthaltbewilligungen zum Daueraufenthalt mit Wohnsitz im Beschäftigungsstaat gelten andere Regelungen.

Hinweis: Falls Sie als Grenzgänger eine zusätzliche Unterkunft für den Wochenaufenthalt im Beschäftigungsstaat beziehen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden. In Liechtenstein gibt es in der Regel keinen Wochenaufenthalt.

2.2 Arbeiten in Österreich

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Österreich arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger des EWR-28 sind, sind keine besonderen Formalitäten notwendig. Sie haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger der Schweiz sind, benötigen Sie ebenfalls keine Bewilligung.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger Bulgariens oder Rumäniens sind, benötigen Sie noch bis zum 31. Dezember 2013 aufgrund der Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen eine Beschäftigungsbewilligung. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine inländischen Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Nachdem Sie mindestens ein Jahr lang ohne Unterbrechung legal beschäftigt waren, haben Sie freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich. Über dieses Recht stellt Ihnen auf Antrag die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) eine Bestätigung aus.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind und bisher noch nicht in Österreich gearbeitet haben, benötigen Sie eine Beschäftigungsbewilligung. Sie erhalten diese nur in bestimmten Fällen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte und Antragsformulare für Bewilligungen erhalten Sie beim örtlichen Arbeitsmarktservice (AMS) oder über das Internet-Portal www.ams.at. Die Adressen der Geschäftsstellen des AMS im Bundesland Vorarlberg finden Sie im Kapitel I.1.2 Arbeitssuche in Österreich dieser Broschüre.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

2.3 Arbeiten in Liechtenstein

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Liechtenstein arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates sind und im EWR oder in der Schweiz wohnen, benötigen Sie als Grenzgänger keine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber muss Sie jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Stellenantritt beim Ausländer- und Passamt melden und Sie erhalten eine Grenzgänger meldebestätigung. Diese sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen. Sie wird ungültig, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Eine ungültige Meldebestätigung muss unverzüglich an das Ausländer- und Passamt zurückgeschickt werden. Sie müssen als Grenzgänger nach jedem Arbeitstag an Ihren Wohnsitz im EWR oder in der Schweiz zurückkehren. Für EWR-Staatsangehörige, die als Pfleger oder die im Gastgewerbe entweder im Alpengebiet (Malbun, Steg, Gaflei, Masescha und Gafadura) oder im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit Zimmerstunden beschäftigt sind, gilt eine Ausnahmeregelung. Sie können während der Arbeitswoche in Liechtenstein bleiben, müssen jedoch mindestens einmal in der Woche an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- › Wenn Sie Schweizer Staatsangehöriger sind und nach jedem Arbeitstag an Ihren Wohnsitz zurückkehren, benötigen Sie als Grenzgänger keine Meldebestätigung.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, benötigen Sie eine Grenzgänger-Bewilligung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie über ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz verfügen, täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren und nicht vorbestraft sind. Die Bewilligung als Grenzgänger muss dem volkswirtschaftlichen Interesse entsprechen und es muss ein Gesuch eines liechtensteinischen Arbeitgebers vorliegen. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn nachweislich auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmer gefunden werden können. Der Nachweis, wonach auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt kein geeigneter Arbeitnehmer gefunden werden konnte, gilt als erbracht, wenn dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung eine entsprechende schriftliche Bestätigung des liechtensteinischen Arbeitsmarktservices (AMS FL) beigelegt wird. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unbedingt einzuhalten. Inländer, Personen mit einer gültigen liechtensteinischen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie Grenzgänger mit einer Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats

oder der Schweiz haben stets Vorrang. Die Grenzgänger-Bewilligung ist höchstens für ein Jahr gültig. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist möglich.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Ausländer- und Passamt (APA)

Städtle 38, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 61 41
 Fax +423 236 61 66
 info.apa@llv.li
 www.apa.llv.li

2.4 Arbeiten in der Schweiz

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in der Schweiz arbeiten will?

Grenzgänger benötigen eine Grenzgängerbewilligung. Wenn Sie während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, müssen Sie sich bei der zuständigen Gemeinde anmelden.

- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates sind, benötigen Sie die Grenzgänger-Bewilligung „Ausweis G EU/EFTA“. Diese ist nicht kontingentiert, das heißt, es gibt keine vorgegebene Obergrenze an Bewilligungen.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger eines Staates außerhalb des EWR sind, benötigen Sie eine Grenzgänger-Bewilligung für Drittstaatsangehörige, welche nur in besonderen Fällen ausgestellt wird.
- › Staatsangehörige des EWR-28, die vorübergehend für maximal 90 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz tätig sind, benötigen weder eine Grenzgänger- noch eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch bei Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber für maximal 90 Arbeitstage pro Firma und Jahr. Sie müssen jedoch bei den zuständigen kantonalen Behörden gemeldet werden. Für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens gelten strengere Regelungen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgängerbewilligung Ausweis G EU/EFTA erfüllt sein?

Bei Staatsangehörigen der EWR-28-Staaten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- › Befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
- › Wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland.

Staatsangehörige des EWR-28 genießen in der Schweiz vollständige Personenfreizügigkeit und müssen sich als Grenzgänger an keine bestimmten Grenzzonen mehr halten.

Bei Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens müssen für die Grenzgänger-Bewilligung „Ausweis G EU/EFTA“ bis zum 31. Mai 2016 zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Wohnsitz und Arbeitsort müssen innerhalb bestimmter Grenzzonen liegen. Die Grenzzonen in der Bodenseeregion umfassen das österreichische Bundesland Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau, Zürich (mit Ausnahme der Bezirke Affoltern und Horgen) und Schaffhausen sowie die deutschen Landkreise Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Bodenseekreis, Ravensburg, Biberach, Lindau und Oberallgäu.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer oder EWR-28-Staatsangehörige ist nachweislich nicht möglich.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Grenzgänger-Bewilligung für Drittstaatsangehörige erfüllt sein?

Um als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgänger-Bewilligung zu erhalten, müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Grenzgänger-Bewilligung „Ausweis G EU/EFTA“ die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- › Es handelt sich um eine qualifizierte Funktion und es liegen besondere Gründe für eine Bewilligung vor. Als besondere Gründe können beispielsweise Servicearbeiten für Produkte aus dem Herkunftsstaat, Spezialistentransfers in multinationalen Unternehmen oder für den Arbeitsmarkt in der Schweiz wichtige wirtschaftliche Gründe gelten.
- › Der Gesuchsteller hat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz und wohnt seit mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Grenzzone dieses Nachbarstaates.
- › Eine Stellenbesetzung durch Schweizer, bereits zum Schweizer Arbeitsmarkt zugelassene ausländische Personen oder Staatsangehörige des EWR-28 ist nachweislich nicht möglich.

Wenn Sie zwischen 18 und 35 Jahre alt sind und in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung, zum Beispiel ein Praktikum oder ein Volontariat absolvieren wollen, können Sie eventuell von der Regelung für „Stagiaires“ Gebrauch machen, bei der Inländer und Staatsangehörige des EWR-28 nicht vorrangig behandelt werden.

Voraussetzung ist, dass Sie Ihre mindestens zwei Jahre dauernde Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, eine Tätigkeit im erlernten Beruf anstreben und dass zwischen der Schweiz und Ihrem Heimatland ein entsprechendes Abkommen besteht. Die Maximaldauer für Stagiares-Aufenthalte beträgt 18 Monate. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.swissemigration.ch (→ Themen → Stagiares-Programme).

Wie erhalte ich eine Grenzgängerbewilligung?

Gesuche um eine Grenzgängerbewilligung sind in der Regel an die kantonale Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde zu stellen.

Um als Staatsangehöriger Bulgariens, Rumäniens oder als Drittstaatsangehöriger eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, muss der Arbeitgeber die zu besetzende Stelle zuvor bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde gemeldet haben. Diese prüft, ob einheimische Stellensuchende oder Personen mit EWR-28-Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit zur Verfügung stehen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Bewilligung durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde erteilt werden.

Für den Antrag benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

- › Arbeitsvertrag,
- › Passfoto,
- › Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte,
- › Wohnsitzbescheinigung,
- › Lebenslauf,
- › Ausbildungsunterlagen.

Die Grenzgängerbewilligung Ausweis G EU/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der auf unbestimmte Zeit oder für länger als ein Jahr abgeschlossen wurde. Bei Verträgen über einen kürzeren Zeitraum gilt die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Grenzgänger müssen den Wechsel des Arbeitgebers bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde melden, damit die Behörde jederzeit über eine inländische Kontaktadresse verfügt.

Hinweis: Die Stelle darf erst angetreten werden, wenn die Bewilligung vorliegt oder die kantonale Behörde ausdrücklich mit einem früheren Stellenantritt einverstanden ist. Die Bewilligung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen.

Was regelt das Personenfreizügigkeitsabkommen?

Mit dem Abkommen wird die Personenfreizügigkeit, wie sie innerhalb der EU zur Anwendung kommt, schrittweise auch zwischen der Schweiz

und den EU-Staaten eingeführt. Es regelt die Erteilung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme. Es sieht Übergangsregelungen für EU-Bürger vor, die in der Schweiz arbeiten und wohnen wollen. Das Abkommen zum freien Personenverkehr zählt zu den sieben bilateralen Abkommen, die im Jahr 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union unterzeichnet wurden. Es trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Seit 01.04.2012 gelten die EG-Verordnungen 883/04 und 987/09.

Für Grenzgänger mit Staatsangehörigkeit des EWR-20 ergaben sich hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens u.a. folgende Erleichterungen:

- › Seit dem 1. Juni 2002 ist ein sechsmonatiger Voraufenthalt in einer unmittelbaren ausländischen Grenzzone nicht mehr Voraussetzung für die Erteilung einer Grenzgängerbewilligung. Es kann nun für jede Grenzzone in der Schweiz eine Bewilligung beantragt werden. Es besteht nur mehr eine wöchentliche Heimkehrpflicht in den Staat des Wohnsitzes.
- › Zum 1. Juni 2004 wurde der Inländervorrang aufgehoben. Der Arbeitgeber muss nicht mehr nachweisen, dass es keine geeigneten Bewerber auf dem inländischen Arbeitsmarkt gibt.
- › Seit 1. Juni 2007 sind die Grenzzone für Angehörige der EWR-20-Staaten abgeschafft. Die Grenzgängerbewilligung „Ausweis G EU/EFTA“ wird beibehalten. Bei Nachweis eines Arbeitsverhältnisses in der Schweiz besteht auch ein Anspruch auf Wohnsitznahme. Hierfür ist die Grenzgängerbewilligung beim kantonalen Ausländeramt durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen. Für Angehörige der EU-8-Staaten ist der Erhalt vom 1. Mai 2012 bis 31. Mai 2013 kontingentiert.
- › Am 8. Februar 2009 haben sich die Schweizer per Volksreferendum mit Wirkung zum 1.6.09 für die Weiterführung des Abkommens sowie für eine schrittweise Ausweitung auf Bulgarien und Rumänien ausgesprochen. Zulassungsbeschränkungen gelten bis spätestens 31. Mai 2016.

Hilfreiche Informationen zur Personenfreizügigkeit finden Sie auch unter www.bfm.admin.ch (→ Themen → Freier Personenverkehr Schweiz – EU/EFTA) oder unter www.europa.admin.ch (→ Dienstleistungen → Publikationen).

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die kantonalen Ausländerämter und das Bundesamt für Migration:

Bundesamt für Migration

Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0) 31 325 11 11
Fax +41 (0) 31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

Amt für Ausländerfragen

Appenzell-Innerrhoden

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0) 71 788 95 21
Fax +41 (0) 71 788 95 29
thomas.rickenbacher@jpm.d.ai.ch
www.ai.ch (→ Verwaltung → Ämter)

Migrationsamt Zürich

Berninastrasse 45
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 88 00
Fax +41 (0) 43 259 88 10
info@ma.zh.ch
www.ma.zh.ch

Migrationsamt Thurgau

Schlossmühlestrasse 7
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 58 345 67 67
Fax +41 (0) 58 345 67 68
migrationsamt@tg.ch
www.migrationsamt.tg.ch

Fremdenpolizei des Kantons Graubünden

Karlhof 4
CH-7000 Chur
Tel. +41 (0) 81 257 25 25
Fax +41 (0) 81 257 21 46

Migrationsamt St. Gallen

St. Leonhard-Strasse 40
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0) 58 229 31 11
Fax +41 (0) 58 229 46 08
www.auslaenderamt.sg.ch

Migrationsamt

Appenzell-Außerrhoden

Landsgemeindeplatz 5
CH-9043 Trogen
Tel. +41 (0) 71 343 63 33
Fax +41 (0) 71 353 66 65
Migrationsamt@ar.ch
www.ar.ch/migrationsamt

Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich

Walchestrasse 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 26 26
Fax +41 (0) 43 259 51 04
awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Migrationsamt Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 632 77 47
Fax +41 (0) 52 632 78 23
migrationsamt@ktsh.ch
www.sh.ch/Migrationsamt.46.0.html

2.5 Arbeiten in Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig, wenn ich in Deutschland arbeiten will?

- › Wenn Sie Staatsangehöriger des EWR-28 sind, haben Sie freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.
- › Wenn Sie Schweizer Staatsangehöriger sind, können Sie als Grenzgänger ebenfalls ohne Arbeitsgenehmigung in Deutschland arbeiten. Falls Sie wöchentlich in die Schweiz zurückkehren und in Deutschland eine Wohnung oder sonstige Unterkunft haben, müssen Sie sich bei der Meldebehörde am Wohnort anmelden und dort eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen. Diese erhalten Sie bei den örtlichen Ausländerämtern.
- › Wenn Sie Staatsangehöriger Bulgariens und Rumäniens sind, gelten bis 31.12.2013 noch Übergangsregelungen, die Ihre Freizügigkeit als Arbeitnehmer einschränken können. Um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, sollten Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) wenden. Einschränkungen gelten ab 1. Juni 2013 auch für Staatsangehörige Kroatiens.
- › Wenn Sie Drittstaatsangehöriger sind, erhalten Sie nur in Ausnahmefällen eine Arbeitsgenehmigung in Deutschland. Für saisonal befristete Tätigkeiten können die Arbeitgeber einen Antrag bei der ZAV stellen. In allen anderen Fällen sind für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis die Ausländerbehörden zuständig.
- › Am 1. Januar 2009 ist das so genannte Arbeitsmigrationssteuergesetz in Kraft getreten. Seither haben Akademiker und Hochqualifizierte, die eine bestimmte Einkommensgrenze überschreiten, erleichterten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt – auch wenn es sich um Drittstaatsangehörige handelt. Bei Fragen hierzu können Sie sich an die ZAV oder an die Ausländerbehörden wenden.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung und die Ausländerbehörden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Villemombler Straße 76
D-53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 713 13 13
Fax +49 (0) 228 713 270 11 11
zav@arbeitsagentur.de
www.zav-auslandsvermittlung.de

Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer +49 (0) 1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, zum Beispiel Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, zum Beispiel www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

Fragen zur Arbeitserlaubnis für Nicht-EWR-Bürger und Fragen zum Aufenthaltsrecht beantworten die Ausländerämter und -behörden:

Bürgerzentrum Singen

August-Ruf-Straße 11/13
D-78224 Singen
Tel. +49 (0) 7731 85-599
Fax +49 (0) 7731 85-603

Ausländerwesen Konstanz

Untere Laube 24
D-78462 Konstanz
Tel. +49 (0) 7531 900-772
Fax +49 (0) 7531 900-706
auslaenderamt@stadt.konstanz.de

Ausländerwesen Überlingen

Christophstraße 1
D-88662 Überlingen
Tel. +49 (0) 7551 99-1056
Fax +49 (0) 7551 99-1466
auslaenderwesen@ueberlingen.de

Ausländeramt Friedrichshafen

Adenauerplatz 1
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0) 7541 203 21 60
Fax +49 (0) 7541 203 21 69
auslaenderamt@friedrichshafen.de

Landratsamt Konstanz

Ausländerbehörde
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0) 7531 800 1773
Fax +49 (0) 7531 800 1777
auslaenderwesen@LRAKN.de

Landratsamt Bodenseekreis

Ausländerbehörde
Glärnischstraße 1-3
D-88045 Friedrichshafen
Tel. +49 (0) 7541 204 5319
Fax +49 (0) 7541 204 7319
ordauslaender@bodenseekreis.de

Landratsamt Lindau

Ausländer- und Personenstandswesen
Bregenzer Straße 35
D-88131 Lindau (Bodensee)
Tel. +49 (0) 8382 270 410
Fax +49 (0) 8382 270 253
auslaenderamt@landkreis-lindau.de

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen

3.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen wie etwa EWR verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften wie zum Beispiel Europäischer Wirtschaftsraum stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie den Seiten 5 und 6 entnehmen.

Muss ich meinen Berufsabschluss beziehungsweise mein Diplom anerkennen lassen?

Nur, wenn Ihr Beruf in dem Staat, in welchem Sie arbeiten wollen, zu den reglementierten Berufen zählt.

Mit Diplom wird in diesem Text dem internationalen Sprachgebrauch folgend ein qualifizierter Ausbildungsabschluss jeglicher Art bezeichnet. Das kann, muss aber kein Hochschulabschluss sein.

Welche Berufe sind reglementiert?

Reglementiert sind Berufe, bei denen die Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Die Listen der reglementierten Berufe umfassen jeweils etwa 100 Berufsbezeichnungen, wobei eine abschließende Aufstellung schwierig ist, da immer wieder neue Berufe hinzukommen. Einige Berufe sind in allen vier Staaten der Bodenseeregion reglementiert, wie beispielsweise Arzt oder Krankenschwester. Bei anderen Berufen gibt es nationale und innerhalb der Schweiz auch kantonale Unterschiede. Zu den reglementierten Berufen zählen neben den Gesundheitsberufen je nach Staat beispielsweise auch Architekten, Heilpädagogen beziehungsweise Heilerziehungspfleger, Kaminkehrer, Förster und Skilehrer.

In Zweifelsfällen erfahren Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates, ob Ihr Beruf im jeweiligen Staat reglementiert ist.

Nach welchen Regeln werden die Berufsabschlüsse anerkannt?

Seit 2005 existiert eine EU-Richtlinie (EU-RL 2005/36/EG) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese wurde von allen EWR-Staaten bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt. Für die Schweiz gilt diese EU-Richtlinie vorläufig seit dem

1. November 2011 mit Ausnahme des Titels II (Dienstleistungsfreiheit). Sobald die Umsetzung abgeschlossen ist, wird sie definitiv in Kraft treten. Innerhalb des EWR ermöglicht die EU-Richtlinie Staatsangehörigen eines EWR-Staates oder der Schweiz den grenzüberschreitenden Zugang zu einem reglementierten Beruf, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorliegt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person ihren Berufsabschluss in einem EWR-Staat oder in der Schweiz erworben hat. Außerdem kann verlangt werden, dass die Person über gewisse Sprachkenntnisse verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind.

Bei Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch den der Schweiz besitzen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Anerkennung des Berufsabschlusses im EWR möglich ist. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss in einem EWR-Staat oder in der Schweiz erworben wurde.

Wie sieht die EU-Richtlinie im Einzelnen aus?

Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf folgende Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz dürfen unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates vorübergehend und gelegentlich in einem anderen EWR-Staat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung ihres Berufsabschlusses beantragen zu müssen.

Für die dauerhafte Ausübung einer Berufstätigkeit, beispielsweise als Grenzgänger, ist jedoch eine Anerkennung des Berufsabschlusses notwendig. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden.

Ist die Ausübung eines Berufes im Aufnahmestaat reglementiert, so wird dem Antragsteller die Ausübung seines Berufs unter folgender Bedingung erlaubt: Der vorhandene Abschluss muss mindestens dem Qualifikationsniveau entsprechen, das unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationsniveau liegt. Es wird zwischen fünf verschiedenen Qualifikationsniveaus unterschieden:

- Befähigungsnachweis als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundärniveau,
- Prüfungszeugnis als Nachweis einer technischen oder berufsbildenden oder allgemein bildenden Sekundärausbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird,
- Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Ausbildung entspricht,

- › Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens drei Jahren entspricht,
- › Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens vierjährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass der Antragsteller eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren muss. Eine ausführliche Zusammenfassung der EU-Richtlinie finden Sie im Internet unter: www.europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm

Wo kann ich die Anerkennung meines Berufsabschlusses beantragen?

Zuständig ist immer eine Anerkennungsbehörde im Aufnahmestaat. Welche Behörde das für Ihren Beruf ist, können Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates erfragen oder sich direkt an eine der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Adressen wenden.

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Die EU-Richtlinie sieht folgende Dokumente vor:

- › ausgefülltes Antragsformular,
- › Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte),
- › beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und gegebenenfalls eine Übersetzung,
- › eventuell Arbeitszeugnisse zum Nachweis von Berufserfahrung,
- › eventuell zusätzliche Dokumente wie Gesundheitszeugnis, Leumundszeugnis oder Führungszeugnis.

Wo kann ich mich sonst über die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen informieren?

Für anerkannte Ausbildungsberufe, darunter viele nicht reglementierte Lehrberufe, besteht zwischen Österreich und Deutschland schon seit längerer Zeit ein bilaterales Gleichstellungsabkommen. Die Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte ohne zusätzliche Prüfung und ohne Einzelfallentscheidung. Ob Ihr Beruf unter den etwa 200 anerkannten Berufen ist, erfahren Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich

Grundlegende Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter <http://www.berufsanerkennung.at>

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle für gewerbliche, reglementierte Berufe?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend angesiedelt:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0) 1 711 00-5446
Irene.linke@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

Hilfreiche Informationen finden Sie unter www.bmwfj.gv.at
(→ Berufsausbildung → Internationale Berufsausbildung → EU-Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung sonstiger Abschlüsse?

Für die Gleichhaltung von im Ausland erworbenen Qualifikationen mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung ist ebenfalls das Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig.

Hilfreiche Informationen finden Sie unter www.bmwfj.gv.at
(→ Berufsausbildung → Internationale Berufsausbildung → Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung).

Für die Anerkennung von Gesundheitsberufen ist das Gesundheitsministerium zuständig. Ärzte richten den Antrag auf Zulassung an die Landesärztekammer.

Für bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe bei Ausbildung in Deutschland, der Schweiz und einigen anderen EU-Staaten wird ein verkürztes Zulassungsverfahren (one-stop) durchgeführt. Informationen hierzu und zum regulären Berufszulassungsverfahren finden Sie im Internet unter www.bmg.gv.at (→ Fachbereiche → Gesundheitsberufe → Anerkennung)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Gesundheitsberufe:
**Bundesministerium für
 Gesundheit**
 Abteilung A/2
 Radetzkystraße 2
 A-1030 Wien
 Tel. +43 (0) 1 711 00-4686
 anita.schinko@bmg.gv.at
 www.bmg.gv.at

Lehrberufe:
**Bundesministerium für
 Wirtschaft, Familie und Jugend**
 Abteilung I/4
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Tel. +43 (0) 1 711 00-5321
 post@i4.bmwfj.gv.at
 www.bmwfj.gv.at

Ärzte:
Österreichische Ärztekammer
 Weihburggasse 10-12
 A-1010 Wien
 Tel. +43 (0) 1 514 06-0
 post@aerztekammer.at
 www.aerztekammer.at

Nachstehend finden Sie die Ansprechpartner zur Anerkennung von Schulabschlüssen („Nostrifikation“) und von Universitätsdiplomen:

Universitätsdiplome:
 Heinz Kasparovsky
 Tel. +43 (0) 1 531 20-5920
 heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at

Nostrifizierungen:
 Silvia Bauer
 Tel. +43 (0)1 531 20-4484
 silvia.bauer@bmukk.gv.at

Kaufmännische Schulen und
 Bildungsberatung:
 Norbert Hanauer
 Tel. +43 (0) 1 531 20 4427
 norbert.hanauer@bmukk.gv.at

Technische Ausbildungen mit
 Diplom:
 Sabine Niemeyer
 Tel. +43 (0)1 531 20-4415
 sabine.niemeyer@bmukk.gv.at

Allgemeine Informationen zur Nostrifikation finden Sie unter www.bmwf.gv.at und www.bmukk.gv.at. Auch die Internetpräsenz www.berufsbil-dendeschulen.at kann hilfreich sein.

Hinweis: Für die Anerkennungsverfahren werden Gebühren verlangt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Liechtenstein

Wer ist zuständig für die Zulassung im Bereich der reglementierten Berufe?

Auskünfte zu den einzelnen reglementierten Berufen und zur Anerkennung in Liechtenstein erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Gesundheitsberufe:
Amt für Gesundheit
 Äulestrasse 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 34
 Fax +423 236 75 64
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li

Lehrerberufe:
Schulamt
 Austrasse 79, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 67 70
 Fax +423 236 67 71
 info@sa.llv.li
 www.sa.llv.li

Finanzdienstleistungsberufe:
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
 Landstrasse 109, Postfach 279
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 Fax +423 236 73 74
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

Industriell-gewerbliche Berufe:
Amt für Volkswirtschaft
 Poststrasse 1, Post: Postfach 684
 FL-9494 Schaan, Post: FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 68 71
 Fax +423 236 68 89
 info@avw.llv.li
 www.avw.llv.li

Wer ist zuständig für die Anerkennung auswärtiger Matura- und Hochschulabschlüsse?

Die Zuständigkeit liegt beim Schulamt:

Schulamt Liechtenstein
 Abteilung Mittel- und Hochschulwesen
 Austrasse 79, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Helmut Konrad
 Tel. +423 236 67 58
 Mobil +423 756 6758
 helmut.konrad@sa.llv.li
 www.sa.llv.li

3.4 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist seit 2013 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation angesiedelt:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 28 26
Fax +41 (0) 31 324 92 47
kontaktstelle@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/diploma

Praktische Informationen über das Anerkennungsverfahren, eine Übersicht der zuständigen Behörden in der Schweiz sowie Hintergrundinformationen zum Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU finden Sie im Internet unter www.sbfi.admin.ch/diploma und www.europa.admin.ch (→ Dienstleistungen → Publikationen).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig sind je nach Beruf unterschiedliche Behörden in der Schweiz. Informationen hierzu finden Sie unter www.sbfi.admin.ch/diploma (→ Zuständige Anerkennungsstellen). Wenden Sie sich direkt an die entsprechende Behörde:

Nicht-universitäre Gesundheitsberufe:
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Abteilung Berufsbildung
Werkstrasse 18
CH-3084 Wabern
Tel. +41 (0) 0900 733 276
registry@redcross.ch
www.redcross.ch

Pädagogische Berufe:
Schweizerische Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren (EDK)
Haus der Kantone
Anerkennungsfragen
Speichergasse 6, Postfach 660
CH-3000 Bern 7
Tel. +41 (0) 31 309 51 31
Fax +41 (0) 31 309 51 50
edk@edk.ch
www.edk.ch

Universitäre Gesundheitsberufe:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Medizinalberufekommission (MEBEKO)
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 94 83
Fax +41 (0) 31 323 00 09
MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Universitätsabschlüsse:
Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)
Informationsstelle für
Postfach 607
CH-3000 Bern 9
Tel. +41 (0) 31 306 60 32
Fax +41 (0) 31 306 60 20
christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

Diplome nach Berufsbildungs- und Fachhochschulgesetz:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Effingerstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 28 26
Fax +41 (0) 31 324 92 47
kontaktstelle@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch/diploma

Hinweis: Die Behörden in der Schweiz verlangen Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren.

3.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland

Seit dem 1. April 2012 gilt das Anerkennungsgesetz des Bundes. Es verbessert die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse. Insbesondere besteht jetzt ein Anspruch auf Anerkennungsverfahren oder auf Bewertung von Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen. Auch außerhalb der EU erworbene Qualifikationen haben Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit. Wir empfehlen den leicht zu handhabenden Zugang über www.anererkennung-in-deutschland.de

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig sind je nach Beruf unterschiedliche Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen hierzu finden Sie auch in der Datenbank www.anabin.de (→ Zuständige Stellen in Deutschland).

Sie können Ihre Fragen insbesondere aus dem Ausland auch an die nationale Kontaktstelle richten. Diese gibt zudem Informationen zu weiteren Anerkennungsverfahren wie zum Beispiel bei ausländischen Schulabschlüssen.

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) angesiedelt:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK)

Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen
Graurheindorfer Straße 157
53117 Bonn
Tel. +49 (0) 228 501-352 oder -264
Fax +49 (0) 228 501-229
zab@kmk.org
www.kmk.org

4. Arbeitsrecht

4.1 Grundsätzliches

Welches Recht gilt für mich als Ausländer?

Es gilt das Arbeitsrecht des Staates, in welchem Sie arbeiten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten im Betrieb wie einheimische Arbeitnehmer. Sie dürfen ihnen gegenüber nicht benachteiligt werden.

Welche Gesetze und Regelungen sind im jeweiligen Staat anzuwenden?

Es gelten das Arbeitsvertragsrecht und die Arbeitsgesetze des jeweiligen Staates. Neben diesen gesamtstaatlichen Vorschriften gelten kollektivvertragliche und betriebliche Vereinbarungen.

Im Kollektivvertrag (Kollektivvertrag in Österreich, Gesamtarbeitsvertrag in Liechtenstein und der Schweiz, Tarifvertrag in Deutschland) werden zwischen dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverband einer Branche Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Urlaubsansprüche, Lohnbedingungen und vieles mehr festgelegt. In der Regel gibt es jährliche Zusatzvereinbarungen über die Höhe der Löhne und so weiter. Auf das einzelne Arbeitsverhältnis ist ein Kollektivvertrag zwingend anzuwenden, wenn der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband ist (Österreich, Liechtenstein, Schweiz) beziehungsweise der Arbeitgeber Mitglied im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer Mitglied einer Gewerkschaft ist (Deutschland) oder wenn der Kollektivvertrag für allgemeingültig erklärt wurde. Häufig wird bei Einzelverträgen Bezug auf kollektivvertragliche Regelungen genommen.

Was sollte ein Arbeitsvertrag enthalten?

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- › Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
- › Name und Anschrift des Arbeitgebers,
- › Arbeitsort,
- › Beschreibung des Aufgabenbereiches,
- › Zeitpunkt des Arbeitsantritts,
- › bei befristeten Arbeitsverhältnissen:
 - Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- › bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen:
 - Kündigungstermine und Kündigungsfristen,
- › wöchentliche oder tägliche Arbeitszeit,

- › Höhe des Arbeitsentgelts und etwaiger Zulagen,
- › Zeitpunkt sowie Art und Weise der Auszahlung,
- › Dauer des Urlaubs beziehungsweise der Ferien,
- › Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen,
- › bei Arbeitsverträgen in der Schweiz: Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beziehungsweise Abschluss einer Krankentaggeldversicherung.

Wann kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung?

Dieses Thema soll der Vollständigkeit halber angesprochen werden, auch wenn es Sie im Normalfall persönlich nicht betrifft.

Für jede außerordentliche, in der Regel fristlose Kündigung, ist ein wichtiger Grund erforderlich, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für den Kündigenden unzumutbar macht.

Wichtige Gründe, die eine Entlassung des Arbeitnehmers rechtfertigen, können sein:

- › Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers, von Kunden oder anderen Mitarbeitern,
- › Unredliches Verhalten gegenüber der Kundschaft,
- › Falsche Aussagen bei der Bewerbung über die eigenen Fähigkeiten,
- › Konkurrenzfähigkeit,
- › Arbeitsverweigerung.

Auch seitens des Arbeitnehmers kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden, zum Beispiel bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Lassen Sie sich in jedem Fall von Experten beraten.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zum Arbeitsrecht in den vier Staaten der Bodenseeregion.

4.2 Arbeitsrecht in Österreich

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst werden.

Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, muss der Arbeitgeber österreichisch: Dienstgeber dem Arbeitnehmer österreichisch: Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einen so genannten Dienstzettel aushändigen, in dem die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Arbeitsvertrags schriftlich festgehalten sind. Er muss mindestens die im vorhergehenden Abschnitt für den Arbeitsvertrag angeführten Punkte beinhalten und angeben, welche betriebliche Vorsorgekasse zuständig ist und welche kollektivvertraglichen Regelungen anzuwenden sind.

Was gilt als Probezeit?

Die Probezeit kann höchstens für einen Monat vereinbart werden. Lehrlinge haben eine dreimonatige Probezeit.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Von Seiten des Arbeitgebers ist eine Auflösung in der Probezeit wegen eines vom Gesetz verbotenen, diskriminierenden Grundes und aufgrund von Schwangerschaft jedoch unzulässig.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Das Gesetz geht von einer Normalarbeitszeit von acht Stunden pro Tag beziehungsweise 40 Stunden pro Woche aus. Unter bestimmten Voraussetzungen darf davon abgewichen werden. Beispielsweise kann eine längere tägliche Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag vereinbart werden, damit der Arbeitnehmer am Freitagnachmittag früher ins Wochenende gehen kann.

Mittlerweile erlaubt das österreichische Arbeitsrecht auch flexiblere Arbeitszeiten: Durch Gleitzeitregelungen ist beispielsweise eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden möglich.

Innerhalb bestimmter Grenzen dürfen Überstunden geleistet werden. Sie können durch Freizeit oder im Fall von angeordneten Überstunden durch einen Zuschlag von 50 Prozent des Normallohns kompensiert werden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Für medizinisches und anderes Personal in Krankenhäusern gilt ein spezielles Arbeitszeitgesetz. Hier darf die Tagesarbeitszeit bis zu 13 Stunden und die Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden betragen. Ebenso kann bei Arbeitsbereitschaft die Tagesarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden ausgedehnt werden. Weitere Regelungen finden sich oft in Kollektivverträgen.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

Wenn Sie mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, ist eine Pause von mindestens 30 Minuten vorgeschrieben. Diese kann in zwei Pausen von je einer Viertelstunde oder in drei Pausen von je zehn Minuten aufgeteilt werden, sofern dies im Interesse des Arbeitnehmers liegt oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. Durch einen Kollektivvertrag kann diese Ruhezeit auf acht Stunden verkürzt werden, wenn Ihnen dafür innerhalb der nächsten zehn Tage ein Ausgleich gewährt wird. Auch hier gibt es Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen wie beispielsweise Krankenhausbedienstete oder Fernfahrer.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens fünf Wochen Urlaub im Arbeitsjahr. Nach Vollendung des 25. Dienstjahrs erhöht sich der Mindesturlaub auf sechs Wochen. Es müssen nicht alle Dienstjahre beim aktuellen Dienstgeber geleistet worden sein. Zeiten von mindestens sechs Monaten aus Arbeitsverhältnissen auch aus EWR-Staaten sowie Schul- und Studienzeiten können sich auf bis zu 12 anrechenbare Jahre addieren. Genaueres hierzu finden Sie unter www.ak-vorarlberg.at → Beratung → Arbeit & Recht → Urlaub. Sie haben den vollen Urlaubsanspruch, sobald das Arbeitsverhältnis sechs Monate besteht.

Das Arbeitsjahr beginnt grundsätzlich mit dem 1. Arbeitstag im Betrieb. Durch Betriebsvereinbarungen kann dies anders geregelt werden.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt. In vielen Kollektivverträgen sind Regelungen für die Zahlung von Weihnachtsgeld (österreichisch auch: Weihnachtsremuneration) und Urlaubsgeld enthalten. Achten Sie beim Abschluss eines Arbeitsvertrags darauf!

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit ist gestaffelt nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Dauer der Betriebszugehörigkeit	Lohnfortzahlung
0 bis 5 Jahre	6 Wochen voll und 4 Wochen halb
6 bis 15 Jahre	8 Wochen voll und 4 Wochen halb
16 bis 25 Jahre	10 Wochen voll und 4 Wochen halb
26 Jahre und länger	12 Wochen voll und 4 Wochen halb

Arbeiter haben nach Ausschöpfung dieser Zeiten auch bei einer Neuerkrankung erst mit Beginn des folgenden Arbeitsjahres, jeweils gerechnet vom Tag der Einstellung, wieder Anspruch auf Lohnfortzahlung. Angestellte erhalten bei einer Neuerkrankung innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Krankheitstag nach Ausschöpfung der in der Tabelle aufgeführten Lohnfortzahlung noch einmal für die gleichen Zeiten die Hälfte, also zum Beispiel sechs Wochen den halben Lohn und vier Wochen ein Viertel des Lohnes. Sind sechs Monate nach dem letzten Tag der Ersterkrankung verstrichen, haben Sie wieder den vollen Anspruch auf die Lohnfortzahlung.

Bei Arbeitsunfällen verlängert sich die Dauer des vollen Anspruchs um die Dauer der Dienstverhinderung, maximal jedoch um zwei Monate. Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie von der Krankenkasse Wochengeld. Die Höhe ergibt sich aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der vergangenen drei vollen Kalendermonate.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Angestellte und Arbeiter gelten in Österreich unterschiedliche Gesetze und daher im Zusammenspiel mit den Kollektivverträgen auch unterschiedliche Kündigungsfristen.

Arbeiter:

Die Kündigungsfrist richtet sich nach dem geltenden Kollektivvertrag. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden und besteht weder eine Betriebsvereinbarung noch ein Einzelvertrag, dann gilt eine Kündigungsfrist von zwei Wochen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Angestellte:

Die Kündigungsfristen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsfrist für Angestellte	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Kündigung durch den Arbeitgeber		
0 bis 2 Jahre	6 Wochen	jeweils zum Quartalsende*, falls vertraglich nicht anders vereinbart
3 bis 5 Jahre	2 Monate	
6 bis 15 Jahre	3 Monate	
16 bis 25 Jahre	4 Monate	
26 Jahre und länger	5 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	1 Monat	zum Monatsende
<small>Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des vorhergehenden Monats beim Arbeitgeber eintreffen. Vertraglich können auch andere Fristen vereinbart werden. *Quartalsende: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember</small>		

Achtung! Im Kollektivvertrag kann geregelt sein, dass eine Kündigung schriftlich erfolgen muss.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Der besondere Kündigungsschutz erstreckt sich in Österreich auf Lehrlinge, Behinderte, Schwangere, Mütter bis vier Monate nach der Entbindung, Mütter und Väter während des Karenzurlaubs (Elternzeit), Betriebsräte oder diesen gleichgestellte Personen sowie auf Präsenz- und Zivildienstler. Ihnen darf nur mit behördlicher oder gerichtlicher Genehmigung und bei Vorliegen besonderer Gründe gekündigt werden. Im österreichischen Recht gibt es den Begriff der sozial ungerechtfertigten Kündigung. Eine solche liegt vor, wenn durch die Kündigung wesentliche wirtschaftliche und soziale Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden. In diesem Fall kann die Kündigung angefochten werden, vorausgesetzt, der gekündigte Arbeitnehmer ist bereits sechs Monate im Betrieb, der Betrieb hat mindestens fünf Beschäftigte und der Betriebsrat hat der Kündigung nicht ausdrücklich zugestimmt. Außerdem kann auch gegen eine so genannte Motivkündigung rechtlich vorgegangen werden. Ein unzulässiges Motiv liegt zum Beispiel vor, wenn der Arbeitgeber einem Beschäftigten wegen Gewerkschaftstätigkeit, der Geltendmachung berechtigter Ansprüche oder der Kandidatur zum Betriebsrat kündigt.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen eine Kündigung anfechten. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen. In Österreich gelten seit dem 1.1.2011 verlängerte Fristen für das Einreichen einer Kündigungsanfechtung vor dem Arbeitsgericht.

Falls es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat gibt, fragen Sie nach, ob er über die Kündigung informiert wurde und wie er dazu Stellung genommen hat. Hat der Betriebsrat einer sozial ungerechtfertigten Kündigung widersprochen, kann er selbst die Kündigung innerhalb einer Woche anfechten; tut er dies nicht, dann haben Sie jetzt einen Zeitraum von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist Zeit, die Kündigungsanfechtung selbst beim Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Hat der Betriebsrat keine Stellungnahme abgegeben und hat er die Kündigung nicht angefochten oder handelt es sich um eine Motivkündigung, müssen Sie selbst sofort aktiv werden und die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung anfechten.

Arbeiten Sie in einem Betrieb ohne Betriebsrat, dann müssen Sie ebenfalls selbst innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung die Kündigungsanfechtung beim Arbeitsgericht einreichen. Kostenlosen Rechtsbeistand erhalten Sie von der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie, wenn Sie Mitglied sind, von Ihrer Gewerkschaft.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Entschädigungszahlungen nach Kündigungen werden in Österreich „Abfertigung“ genannt. Es gibt zwei verschiedene Abfertigungsregelungen. Für Arbeitsverhältnisse, die 2003 oder später eingegangen wurden, gilt die neue Regelung: Die Arbeitgeber zahlen 1,53 Prozent der Bruttolöhne an so genannte betriebliche Vorsorgekassen. Hier wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto geführt. Im Falle einer Kündigung kann sich der Arbeitnehmer, mindestens drei Beitragsjahre vorausgesetzt, das Guthaben auszahlen lassen. Er kann den Betrag jedoch auch auf seinem Konto lassen, auf die Mitarbeitervorsorgekasse eines neuen Arbeitgebers übertragen oder damit zusätzliche Rentenansprüche erwerben. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausüben. Arbeitsverhältnisse, die bereits vor 2003 Bestand hatten, fallen unter die alte Abfertigungsregelung: Hierbei muss der Arbeitgeber für die Abfertigung aufkommen. Allerdings geht bei Selbstkündigung durch den Arbeitnehmer der Abfertigungsanspruch verloren. Die Höhe der Abfertigung richtet sich nach der erbrachten Dienstzeit:

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Vollendete Dienstjahre	Höhe der Abfertigung
3 Jahre	2 Monatsentgelte
5 Jahre	3 Monatsentgelte
10 Jahre	4 Monatsentgelte
15 Jahre	6 Monatsentgelte
20 Jahre	9 Monatsentgelte
25 Jahre	12 Monatsentgelte

Details zu den beiden Abfertigungsregelungen finden Sie im Internet unter www.arbeiterkammer.at (→ Arbeit & Recht → Abfertigung).

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Arbeitszeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss eine Darstellung der Tätigkeit und Angaben über die Dauer des Arbeitsverhältnisses enthalten. Nachteiliges für den Arbeitnehmer darf darin nicht auftauchen. Anspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis mit einer Bewertung der Arbeitsleistung hat der Arbeitnehmer nicht.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten wie körperlich schwere Arbeiten, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben und so weiter dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Der Arbeitgeber muss Ihnen eine geeignete Möglichkeit bieten, sich während der Arbeitszeit auszuruhen beziehungsweise ihr Kind zu stillen. Überstunden dürfen nicht gemacht werden.

Die Mutterschutzfrist mit einem absoluten Beschäftigungsverbot beginnt acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet mindestens acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes. Während des Mutterschutzes zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber kein Gehalt beziehungsweise keinen Lohn. Sie erhalten jedoch von der Krankenkasse Wochengeld. Die Höhe ergibt sich aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der vergangenen drei vollen Kalendermonate. Hinzu kommt ein Zuschlag für Sonderzahlungen, welcher vom Kollektiv- oder Arbeitsvertrag abhängt.

Während der Schwangerschaft, den ersten vier Monaten nach der Entbindung beziehungsweise den ersten vier Wochen nach Beendigung der

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Elternzeit – in Österreich auch „Elternkarenz“ genannt – oder der mutterschaftsbedingten Teilzeitarbeit darf Ihnen nicht gekündigt werden, sofern Sie in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Ja. In Österreich haben Mütter und Väter Anspruch auf Elternkarenz bis das Kind zwei Jahre alt ist. Die Eltern können sich dabei zweimal abwechseln, wobei ein Karenzabschnitt mindestens drei Monate dauern muss. Beim erstmaligen Wechsel kann ein Monat gemeinsam genommen werden. Die Karenz geht dann jedoch nur bis zum 23. Lebensmonat des Kindes. Es besteht auch die Möglichkeit, drei Monate des Karenzurlaubs bis zum siebten Lebensjahr des Kindes aufzuschieben. Während der Karenz erhalten sie keinen Lohn beziehungsweise kein Gehalt, können bei der zuständigen Krankenkasse jedoch Kinderbetreuungsgeld beantragen.

Während der Karenz darf eine geringfügige Beschäftigung (2013 bis zu 386,80 € monatlich) aufgenommen werden. Sie müssen jedoch zusätzlich die Zuverdienstgrenzen Ihres Modells des Kinderbetreuungsgeldes beachten. Siehe hierzu Kapitel II Familienleistungen 5.2.2.

Die Elternkarenz muss vor Ablauf der Schutzfrist (Mutter) beziehungsweise innerhalb von acht Wochen nach der Geburt (Vater) beim Arbeitgeber angemeldet werden.

Achtung! Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis bereits vor 2003 Bestand hatte, sollten Folgendes beachten: Wollen Sie nach Ablauf der Karenz aus einem Arbeitsverhältnis, das mindestens fünf Jahre gedauert hat, austreten und den Anspruch auf die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung nicht verlieren, müssen Sie den Austritt spätestens drei Monate vor dem zweiten Geburtstag des Kindes gegenüber dem Arbeitgeber erklärt haben.

Habe ich als Mutter oder Vater einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Seit dem 1. Juli 2004 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten siebten Lebensjahr des Kindes. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der andere Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet, das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre gedauert hat und Sie in einem Betrieb arbeiten, in dem mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. In kleineren Betrieben oder bei kürzerer Beschäftigungsdauer besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit bis zum vollendeten vierten Lebensjahr. Bei der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beginn und Art der Teilzeitbeschäftigung müssen sowohl

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

die betrieblichen Interessen als auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Anträge sind bis zum Ende der Schutzfrist beziehungsweise, wenn eine Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt gewünscht wird, drei Monate vorher beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

Was versteht man unter Familienhospizkarenz?

Wenn nahe Verwandte eine Sterbebegleitung benötigen oder Kinder schwerst erkrankt sind, können sich die begleitenden Personen für drei Monate ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Eine einmalige Verlängerung auf insgesamt bis zu sechs Monate ist möglich. Während dieser Zeit laufen Kranken- und Pensionsversicherung weiter und es besteht Kündigungsschutz. Ärztliche Atteste oder Befunde über die Krankheit müssen dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Es ist gesetzlich festgelegt, dass in Betrieben mit mindestens fünf stimmberechtigten Arbeitnehmern eine Arbeitnehmervertretung gewählt werden darf. Es gibt Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte und im öffentlichen Dienst Personalvertreter. Ausgenommen sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie private Haushalte.

Die Arbeitnehmervertretung überwacht die Einhaltung der gültigen Rechtsvorschriften, sie wirkt an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen mit und schließt Betriebsvereinbarungen ab. Über personelle Maßnahmen ist sie rechtzeitig zu unterrichten. Kündigungen, über die sie nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, sind unwirksam. Bei nötigen Massenentlassungen wirkt sie an der Aufstellung des Sozialplans mit. In Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern kann sie Einspruch gegen die Wirtschaftsführung erheben.

Hilfreiche Informationen finden Sie auch im Internet unter:

www.betriebsraete.at

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Die sieben österreichischen Einzelgewerkschaften sind im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) als Dachverband zusammengeschlossen. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie in Ihrer ÖGB-Landesgeschäftsstelle. Unter www.oegb.at (→ ÖGB vor Ort/Gewerkschaften) finden Sie alle Gewerkschaften sowie ein Formular, mit dem Sie eine entsprechende Anfrage abschicken können.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wofür sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte zuständig?

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) vertreten in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer in Österreich.

Sie bieten Informationen aus der Arbeitswelt und zum Konsumentenschutz, beraten individuell in Fragen des Arbeitsrechts und leisten Rechtsbeistand vor dem Arbeits- und Sozialgericht. Sie organisieren Bildungsveranstaltungen, nehmen Stellung zu Gesetzesentwürfen und vertreten die Arbeitnehmer in nationalen und internationalen Gremien. Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme von leitenden Angestellten und Beamten. Die Kammerumlage beträgt 0,5 Prozent des Bruttoverdiensts, maximal jedoch 20,55 € monatlich, und wird vom Arbeitgeber zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen abgeführt.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Auskünfte erteilen die Gewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) und die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK):

ÖGB Landesorganisation Vorarlberg

Steingasse 2
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0) 5522 3553-0
Fax +43 (0) 5522 3553-13
vorarlberg@oegb.or.at

AK Bregenz

Reutegasse 11
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0) 50 258-5000
Fax +43 (0) 50 258-5001
bregenz@ak-vorarlberg.at

AK Bludenz

Bahnhofsplatz 2
A-6700 Bludenz
Tel. +43 (0) 50 258-7000
Fax +43 (0) 50 258-7001
bludenz@ak-vorarlberg.at

Im Internet finden Sie unter www.arbeiterkammer.at und unter www.oegb.at ausführliche Informationen zu vielen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts.

AK Vorarlberg

Widnau 2-4
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0) 50 258-0
Fax +43 (0) 50 258-1001
kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

AK Dornbirn

Realschulstraße 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 50 258-6000
Fax +43 (0) 50 258-6001
dornbirn@ak-vorarlberg.at

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

4.3 Arbeitsrecht in Liechtenstein**Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?**

Nein. Der Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist jedoch dringend zu empfehlen. Kommt der Vertrag nur mündlich zustande, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Schriftstück auszuhändigen, in dem die wichtigsten Arbeitsbedingungen festgehalten sind. Es muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Personalien und Sitz des Arbeitgebers, Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, bei befristeten Arbeitsverträgen die Dauer des Vertrags, tägliche oder wöchentliche Arbeits- und Ruhezeiten, Regelung der Überzeit, Arbeitsplatz, Aufgabenbereich eventuell mit Angabe der Funktions- beziehungsweise Berufsbezeichnung, Dauer von Freizeit und Ferien, Kündigungsfristen, den für das Arbeitsverhältnis geltenden Gesamtarbeitsvertrag, Arbeitslohn, Zulagen, Gratifikationen und Spesen.

Lehrverträge und Handelsreisendenverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden.

In vielen Branchen gelten Kollektivverträge, die in Liechtenstein Gesamtarbeitsverträge (GAV) heißen. Sie enthalten die allgemeinen Bestimmungen für die jeweilige Branche. Sollte der Arbeitgeber keinen Hinweis auf einen Gesamtarbeitsvertrag geben, sollten Sie sich Ihrerseits erkundigen, ob ein GAV zur Anwendung kommt. Ist ein GAV allgemeinverbindlich erklärt worden, dann gilt er für alle Betriebe dieser Branche. Die schriftliche Abfassung eines Einzelarbeitsvertrags ist dann vorgeschrieben. Einen Überblick sowie einen Musterarbeitsvertrag finden Sie unter www.lanv.li → Dienstleistungen.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der erste Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag auf höchstens drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt laut Arbeitsgesetz:

➤ 45 Stunden für Beschäftigte in industriellen Betrieben,

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

für Büropersonal, für technische und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels (Einzelhandel),

- › 48 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer,
- › 40 Stunden für jugendliche Arbeitnehmer zwischen 15 und 18 Jahren.

Für bestimmte Gruppen und Betriebe kann die wöchentliche Arbeitszeit vorübergehend um bis zu vier Stunden ausgeweitet werden.

Im kaufmännischen Bereich ist in Liechtenstein eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden üblich. In den meisten Branchen des Gewerbes liegt die Arbeitszeit bei 42 bis 44 Stunden. In der Industrie ist eine Arbeitszeit von 40 bis 42,5 Stunden üblich.

Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten, es sei denn, der Arbeitnehmer wird in höchstens drei von sieben aufeinander folgenden Nächten beschäftigt. Dann darf sie zehn Stunden betragen.

Es ist zwischen Überstunden gemäß Arbeitsvertragsrecht und Überzeitarbeit gemäß Arbeitsgesetz zu unterscheiden:

Wird die Leistung von Überstundenarbeit notwendig, so ist der Arbeitnehmer dazu nur soweit verpflichtet, als er sie zu leisten vermag und sie ihm zugemutet werden kann. Überstunden müssen durch Freizeit ausgeglichen oder mit einem Überstundenzuschlag von wenigstens 25 Prozent ausbezahlt werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Überzeitarbeit darf nur in Sonderfällen geleistet werden. Dazu zählen insbesondere: Dringlichkeit der Arbeit, außerordentlicher Arbeitsanfall, Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten, Arbeiten zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber keine anderen Vorkehrungen zugemutet werden können. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent bezahlen, dem Büropersonal sowie den technischen und anderen Angestellten mit Einschluss des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels jedoch nur für Überzeitarbeit, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt. Die Überzeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden am Tag nicht überschreiten, außer an arbeitsfreien Werktagen oder in Notfällen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit inklusive Überzeit darf innerhalb von vier Monaten 48 Stunden nicht überschreiten. Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag zu entrichten.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100 Prozent zu entrichten. In Laden- und Tankstellengeschäften muss bei dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Sonntagsarbeit lediglich ein Zuschlag von 50 Prozent gezahlt werden. Im Kalenderjahr sind dem Arbeitnehmer von Laden- und Tankstellengeschäften mindestens 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmäßig auf das Jahr verteilt werden. Die Anzahl der freien Sonntage kann bis auf die Mindestzahl von vier herabgesetzt werden, sofern die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers im Durchschnitt von vier Wochen 18 Stunden nicht überschreitet.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5 ½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Bei Gleitzeitregelungen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maßgebend. Mindestpausen von 30 Minuten und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen im Regelfall eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. Bei Schichtwechsel kann sie einmal in der Woche auf acht Stunden verkürzt werden, sofern der Durchschnitt von elf Stunden in zwei Wochen eingehalten wird. Wöchentlicher Ruhetag ist grundsätzlich der Sonntag. Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinanderfolgende Stunden ergeben.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben seit 2011 mindestens vier Wochen Urlaubsanspruch pro Jahr. Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr besteht ein Urlaubsanspruch von mindestens fünf Wochen. In vielen GAV gilt ab dem 50. Lebensjahr ein Anspruch auf 22 oder mehr Tage. Fragen Sie beim Arbeitgeber nach, ob ein GAV gilt. Für ein unvollständiges Dienstjahr ist Urlaub entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

Bei Krankheit oder Unfall eines in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieds hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bis zu drei Tage

bezahlten Pflegeurlaub pro Pflegefall. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer ein ärztliches Zeugnis vorlegt, seine Anwesenheit zur Pflege dringend erforderlich ist und die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann.

Gibt es einen 13. Monatslohn?

Einen gesetzlichen Anspruch auf einen 13. Monatslohn gibt es in Liechtenstein nicht. In den meisten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist jedoch die Zahlung eines 13. Monatslohns vorgesehen. Falls für Sie kein entsprechender GAV gilt, sollten Sie darauf achten, dass in Ihren Arbeitsvertrag ein 13. Monatslohn aufgenommen wird. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Während der ersten beiden Tage einer Krankheit oder eines Unfalls zahlt Ihnen der Arbeitgeber mindestens 80 Prozent des Arbeitsentgelts. Danach erhalten Sie Zahlungen aus der obligatorischen Krankentaggeldversicherung in Höhe von mindestens 80 Prozent des Arbeitsentgelts einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge. Dieses Taggeld wird für höchstens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen gewährt. Gibt es eine Vereinbarung zwischen Ihrem Arbeitgeber und seiner Krankentaggeldversicherung über ein „aufgeschobenes Taggeld“, erhalten Sie das Krankengeld auch nach dem zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit für eine bestimmte Zeit, meist vier Wochen, vom Arbeitgeber.

Für Arbeitsverhältnisse, die auf maximal drei Monate befristet sind oder für Personen, die weniger als acht Stunden pro Woche beschäftigt sind, besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung. Durch Schwanger- und Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit ist im Gesetz einer Krankheit gleichgestellt. Bei Mutterschaft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Krankengeld (Karenzgeld) während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

Können Sie nicht zur Arbeit kommen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber umgehend informieren. Bei Krankheit kann der Arbeitgeber ein ärztliches Zeugnis bereits ab dem ersten Tag der Krankheit verlangen.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten in Liechtenstein einheitliche Kündigungsfristen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
in der Probezeit	7 Tage	zum Ende einer Woche
0 bis 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 9 Jahre	2 Monate	
10 Jahre und länger	3 Monate	

Diese Fristen dürfen nur durch schriftliche Abrede, in einem Normal- oder Gesamtarbeitsvertrag geändert werden; unter einem Monat dürfen sie jedoch nur durch einen GAV und nur für das erste Dienstjahr herabgesetzt werden.

Auf Verlangen muss die Kündigung schriftlich begründet werden.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder durch Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung gehindert ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
0 bis 1 Jahr	Während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	Während 90 Tagen
6 Jahre und länger	Während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.

Tritt nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber eine Krankheit ein, ist die Kündigung zwar gültig, der Ablauf der Kündigungsfrist wird jedoch unterbrochen und erst nach der Krankheit fortgesetzt.

Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Außerdem kennt das liechtensteinische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Sie liegt beispielsweise vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird. Im Falle einer vom Gericht festgestellten missbräuchlichen Kündigung hat der Arbeitgeber eine vom Richter festgelegte Entschädigungszahlung von maximal zwei Monatslöhnen zu entrichten.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In Liechtenstein gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor Gericht hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Kündigung zur Unzeit, das heißt während einer Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre in einem Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten Kündigungen Abgangsentschädigungen in Höhe von zwei bis acht Monatslöhnen. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum Bedeutung, da sie nur anzuwenden wäre, wenn die obligatorische Personalfürsorgeeinrichtung keine künftigen Vorsorgeleistungen zu erbringen hätte. Dies ist aber obligatorisch.

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das Auskunft über Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind bestehen. Sie haben das Recht, nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Schwangere dürfen während der acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

werden. In den acht Wochen nach der Geburt des Kindes besteht ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot.

Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren beziehungsweise Stillenden für Nacharbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 Prozent des Lohns.

Stillenden Müttern muss ausreichend Zeit zum Stillen freigegeben werden. Ferner ist sicherzustellen, dass sich schwangere Frauen und stillende Mütter unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Mütter und Väter von Kindern, die 2004 und später geboren wurden, haben Anspruch auf drei Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser kann in Vollzeit, in Teilzeit, in Teilen oder stundenweise bezogen werden und ist innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beziehungsweise bei Adoptiv- und Pflegekindern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass der betreffende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, es überwiegend selbst betreut und das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Monate besteht oder auf mehr als zwölf Monate eingegangen wurde. Der Elternurlaub ist dem Arbeitgeber mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen. Dieser hat das Recht, eine Verschiebung des Elternurlaubs zu verlangen, wenn er dafür berechnete betriebliche Gründe anführen kann.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten hat die Arbeitnehmerschaft Anspruch auf Bildung einer Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Personalkommission). In eigenständigen Betrieben, die Teil eines größeren Unternehmens sind, besteht dieser Anspruch bereits bei mindestens 20 Beschäftigten.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiter eines Betriebes in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Angelegenheiten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern. Sie wirkt bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen mit.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In Liechtenstein gibt es mit dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) nur eine Gewerkschaft für alle Branchen.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Informationen erhalten Sie beim LANV und bei Fragen zum öffentlichen Recht beim Amt für Volkswirtschaft:

LANV

Dorfstrasse 24
FL-9495 Triesen
Tel. +423 399 38 38
Fax +423 399 38 39
info@lanv.li
www.lanv.li

Amt für Volkswirtschaft

Poststrasse 1, Post: Postfach 68
FL-9494 Schaan, Post: FL-9490 Vaduz
Tel. + 423 236 68 71
Fax + 423 236 68 89
info@avw.llv.li
www.avw.llv.li

4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz**Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?**

Nein. Falls das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauern soll, müssen jedoch folgende Punkte schriftlich festgehalten werden: Namen der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, Beschreibung der Arbeit, Lohn und Lohnzuschläge sowie die wöchentliche Arbeitszeit. In vielen Branchen und Firmen gelten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Darin enthaltene Regelungen wie Mindestlöhne und Ferienzeiten sind auch für Arbeitnehmer der jeweiligen Branche, die für einen österreichischen, liechtensteinischen oder deutschen Unternehmer in der Schweiz tätig sind (Entsendete), verbindlich.

Für Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und in privaten Haushalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Normalarbeitsverträge.

Was gilt als Probezeit?

Im Normalfall gilt der erste Monat als Probezeit. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung auf maximal drei Monate verlängert werden. Falls vertraglich nicht anders festgelegt, gilt während der Probezeit für beide Seiten eine Kündigungsfrist von sieben Tagen.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 45 Stunden betragen für Beschäftigte in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für technische

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

und andere Angestellte einschließlich des Verkaufspersonals in Großbetrieben des Detailhandels (Einzelhandel) ab 50 Beschäftigten. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt eine wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Wochenarbeitszeit von über 50 Stunden ermöglichen. Für Nachtarbeit gelten spezielle Regelungen. Jugendliche dürfen maximal neun Stunden am Tag arbeiten. Außerdem darf ihre tägliche Arbeitszeit diejenige der anderen Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten.

Üblicherweise werden in der Schweiz 40 bis 42,5 Stunden pro Woche gearbeitet.

Überstunden sind bis zu einem gewissen Umfang möglich. Sie müssen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent ausbezahlt werden. Ein Abweichen von dieser Regel, zum Beispiel die Leistung von Überstunden ohne Lohnzuschlag, ist zulässig, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Angestellten mit einer Maximalarbeitszeit von 45 Stunden pro Woche muss der Zuschlag nur für Überzeit (Mehrarbeit, die die Höchst Arbeitszeit überschreitet) von mehr als 60 Stunden pro Kalenderjahr zwingend gewährt werden. Bei weniger als 60 Stunden kann ein Zuschlag vertraglich ausgeschlossen werden.

Vorsicht bei „Arbeit auf Abruf“! Sie birgt die Gefahr, dass man an einen Arbeitgeber gebunden ist, ohne über ein regelmäßiges Basiseinkommen zu verfügen. Es wird dringend empfohlen, bei flexiblen Arbeitszeiten eine Mindestzahl an Wochenarbeitsstunden oder einen Mindestmonatslohn zu vereinbaren.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 5 ½ Stunden	15 Minuten
mehr als 7 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	60 Minuten

Bei Gleitzeitregelungen ist die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit maßgebend. Mindestpausen von 30 Minuten und weniger dürfen nicht aufgeteilt werden. Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen in der Regel eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. Die Ruhezeit kann bei erwachsenen Arbeitnehmern einmal in der Woche bis

auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern der Durchschnitt von elf Stunden in zwei Wochen eingehalten wird.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien im Jahr, wobei wenigstens zwei Wochen zusammenhängen sollten. Junge Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben mindestens fünf Wochen Ferien.

Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten häufig längere Ferienzeiten von fünf Wochen; für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind, bis zu sechs Wochen.

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Einen generellen gesetzlichen Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gibt es in der Schweiz nicht. Manche Arbeitgeber bieten stattdessen freiwillige Gratifikationen in Abhängigkeit vom Betriebsergebnis an. In vielen GAV ist die Zahlung eines 13. Monatsgehalts vorgesehen. Achten Sie darauf, dies einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn Ihr Arbeitsverhältnis keinem GAV untersteht.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Gesetzlich gelten relativ kurze Zeiten der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nach mindestens drei Monaten Betriebszugehörigkeit erhalten Sie im ersten Dienstjahr für drei Wochen Lohnfortzahlung. Sind Sie länger beschäftigt, ist für eine „angemessen längere Zeit“ Lohn zu entrichten. In der Praxis richtet sich die Dauer der Lohnfortzahlung nach der „Berner-“, der „Basler-“ oder der „Zürcher-Skala“. Diese sehen beispielsweise im fünften Dienstjahr Zahlungen durch den Arbeitgeber für zirka zwölf Wochen, im zehnten Dienstjahr für etwa 16 Wochen vor. Besseren Schutz bietet eine Krankentaggeldversicherung. Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages sollten Sie nachfragen, ob Ihr Betrieb eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder eine Krankentaggeldversicherung nach GAV besteht. Falls nicht, sollten Sie versuchen, einzelvertraglich den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung zu erreichen. Diese wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen in Höhe von mindestens 80 Prozent des vorherigen Arbeitsentgelts über eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

Durch Schwanger- und Mutterschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit ist im Gesetz einer Krankheit gleichgestellt. Für die Zeit nach der Entbindung besteht seit dem 1. Juli 2005 ein gesetzlicher Anspruch

auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch 196 CHF pro Tag. Es wird ab der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage beziehungsweise 14 Wochen gewährt. Anträge sind an die zuständige Ausgleichskasse oder Sozialversicherungsanstalt zu richten. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod dieser Broschüre. Zusätzliche Leistungen, die über diesen gesetzlichen Anspruch hinausgehen, sind auf vertraglicher Basis möglich.

Achtung! Bei Arbeitsunfähigkeit sollten Sie spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest bei Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Es kann vertraglich festgelegt sein, dass bereits am ersten Tag ein Attest vorgelegt werden muss.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten in der Schweiz einheitliche Kündigungsfristen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Gesetzliche Kündigungsfrist	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
in der Probezeit	7 Tage	beliebiger Tag
0 bis 1 Jahr	1 Monat	jeweils zum Monatsende, falls vertraglich nicht anders vereinbart
2 bis 9 Jahre	2 Monate	
10 Jahre und länger	3 Monate	

Durch GAV können davon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Fristen dürfen jedoch nach dem ersten Dienstjahr nicht weniger als einen Monat betragen. Unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen nicht festgelegt werden. Ist dies dennoch der Fall, gilt für beide die längere Frist.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden beispielsweise durch Krankheit oder durch einen Unfall ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist, während der folgenden Fristen nicht kündigen:

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Kündigungsschutz bei Krankheit
0 bis 1 Jahr	während 30 Tagen
2 bis 5 Jahre	während 90 Tagen
6 Jahre und länger	während 180 Tagen

Eine Kündigung, die während einer solchen Sperrfrist ausgesprochen wird, ist nichtig.

Tritt die Krankheit nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber ein, verlängert sich die Kündigungsfrist um die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit; die Kündigung ist aber gültig.

Während der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt des Kindes darf der Arbeitgeber nicht kündigen.

Außerdem kennt das schweizerische Recht den Begriff der missbräuchlichen Kündigung. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn die Kündigung wegen einer persönlichen Eigenschaft, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, ausgesprochen wird.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

In der Schweiz gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten, gegen eine Kündigung vorzugehen. Eine Klage vor dem Arbeitsgericht hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Kündigung zur Unzeit, zum Beispiel während einer Krankheit, Schwangerschaft oder in den ersten 16 Wochen nach der Entbindung ausgesprochen wurde oder eine missbräuchliche Kündigung nachgewiesen werden kann. Der Protest gegen die Kündigung sollte so schnell wie möglich in schriftlicher Form, spätestens vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, erfolgen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung empfiehlt es sich, sofort Kontakt mit der Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

Theoretisch gibt es für Arbeitnehmer, die älter als 50 Jahre sind und mindestens 20 Jahre im Betrieb beschäftigt waren, nach betriebsbedingten Kündigungen Abfindungszahlungen in Höhe von zwei bis acht Monatslöhnen. In der Praxis hat diese Regelung jedoch kaum noch Bedeutung, da Zahlungen der beruflichen Vorsorge Vorrang haben.

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?

Sie können jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, welches Auskunft über die Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie über Ihre Leistungen und Ihr Verhalten gibt. Auf besonderen Wunsch des Arbeitnehmers muss sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränken.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nur mit ihrem

Einverständnis und nur so beschäftigt werden, dass keine Gefahren für die Gesundheit von Mutter und Kind bestehen. Sie haben das Recht, nach Mitteilung von der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit zu verlassen. Achten Sie bei der Formulierung darauf, dass Ihr Fernbleiben nicht als Kündigung missverstanden wird.

Schwangere dürfen nicht länger als neun Stunden täglich und in den letzten acht Wochen vor dem Entbindungstermin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden.

Wenn der Arbeitgeber einer Schwangeren beziehungsweise Stillenden für Nacharbeit oder für beschwerliche oder gefährliche Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften für sie untersagt ist, keine gleichwertige Ersatzarbeit anbieten kann, hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80 Prozent des Lohns. Bereits ab dem vierten Schwangerschaftsmonat gelten Einschränkungen und zusätzliche Pausen für schwangere Frauen, die überwiegend im Stehen arbeiten.

In der Schweiz gibt es vor der Entbindung keine generelle Schutzfrist. Sie können bis zum letzten Tag arbeiten, wenn Sie sich gesundheitlich wohl fühlen. Nach der Geburt des Kindes dürfen Sie acht Wochen überhaupt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit Ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wenn Sie stillen, muss Ihnen die dafür notwendige Zeit freigegeben werden.

Während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Entbindung darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Wollen Sie nach der Geburt des Kindes nicht wieder arbeiten, ist es für Sie als Arbeitnehmerin in der Regel günstiger, mit der Kündigung bis nach der Entbindung zu warten.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Eine gesetzliche Regelung entsprechend der österreichischen Elternkarenz, dem liechtensteinischen Elternurlaub und der deutschen Elternzeit gibt es in der Schweiz bislang nicht.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

In Betrieben mit mindestens 50 Beschäftigten kann auf Wunsch der Arbeitnehmer eine Arbeitnehmervertretung (Betriebskommission, Personalkommission) in geheimer Wahl gewählt werden. In kleineren Betrieben kann der Arbeitgeber die Einrichtung einer entsprechenden Kommission verweigern.

Die Arbeitnehmervertretung vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber. Sie arbeitet mit der

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Betriebsleitung zusammen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, bei Betriebsübergang und bei Massenentlassungen. Sie kann die hierzu notwendigen Informationen bei der Geschäftsleitung einfordern.

Manche Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten weitergehende Rechte für die Arbeitnehmervertretung wie zum Beispiel ein Mitspracherecht bei Einzelentlassungen.

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

In der Schweiz gibt es nach tiefgreifenden Veränderungen in den vergangenen Jahren zur Zeit die folgenden Dachverbände:

- › Schweizerischer Gewerkschaftsbund (www.sgb.ch), vereint 15 Gewerkschaften mit insgesamt rund 380 000 Mitgliedern,
- › Travail.Suisse (www.travailsuisse.ch), Ende 2002 gegründet, vereint zwölf Gewerkschaften und Verbände mit insgesamt rund 160 000 Mitgliedern.

Innerhalb des SGB haben sich verschiedene Gewerkschaften aus den Branchen Industrie, Gewerbe, Bau und private Dienstleistungen zur Unia (www.unia.ch), der größten Schweizer Gewerkschaft, zusammengeschlossen. Seit 1.1.2011 gibt es mit der ‚Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation‘ eine neue, aus Comedia und Gewerkschaft Kommunikation fusionierte Gewerkschaft im SGB.

Außerhalb der Dachverbände existieren einzelne eigenständige Arbeitnehmerverbände wie der Lehrerverband, der Verband des Staats- und Gemeindepersonals und der Kaufmännische Verband.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeitsrecht wenden?

Sie können sich an die folgenden Beratungsstellen und an die Einzelgewerkschaften wenden:

Rechtsauskunft des Gewerkschaftsbundes St. Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 41
CH-9000 St. Gallen
Tel. +41 (0) 71 222 61 36
sgb-sg@bluewin.ch
www.sgb-sg.ch

Gewerkschaftsbund Graubünden

c/o Unia
Ringstrasse 37
CH-7000 Chur
Tel. +41 (0) 81 250 61 25
Fax +41 (0) 81 250 61 26
www.graubuenden@unia.ch

Arbeitersekretariat des Thurgauer Gewerkschaftsbundes

Gaswerkstrasse 9
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 52 720 50 15
info@tggb.ch
www.tggb.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Die Gewerkschaft Unia ist in der Bodenseeregion mit mehreren Sekretariaten vertreten:

Unia

Region Ostschweiz-Graubünden
Lämmlisbrunnenstrasse 41, Postfach 647
CH-9004 St. Gallen
Tel. +41 (0) 848 750 751
Fax +41 (0) 71 228 5871
bo@unia.ch
www.ostschweiz-graubuenden.unia.ch

Unia

Region Zürich-Schaffhausen
Stauffacherstrasse 60, Volkshaus
CH-8004 Zürich
Tel. +41 (0) 44 296 18 18
Fax +41 (0) 44 296 18 50
zuerich@unia.ch
www.zuerich-schaffhausen.unia.ch

Im Internet finden Sie unter www.sgb.ch/kantonale-buende weitere Rechtsauskunftstellen des SGB auch in kleineren Orten.

Unentgeltliche Rechtsauskunft der Stadt Zürich und des Zürcher Anwaltsverbandes

Gemeindestrasse 54
Kreisgebäude 7
CH-8032 Zürich-Hottingen
www.stadt-zuerich.ch → Politik&Recht → Unentgeltliche Rechtsauskunft

Die aktuellen Sprechzeiten sowie weitere, meist unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen des Schweizerischen Anwaltsverbands finden Sie im Internet unter www.anwaltssuche.sav-fsa.ch → Rechtsauskunft

Kantonales Arbeitersekretariat Schaffhausen

Rechtsberatung
Platz 7, Postfach 765
CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 630 09 09
www.kas.ch

4.5 Arbeitsrecht in Deutschland

Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgeschrieben?

Nein. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich zustande kommen. Eine Befristung muss jedoch immer schriftlich festgehalten werden. Ist das nicht der Fall, gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet. Für einen Ausbildungsvertrag ist die Schriftform vorgeschrieben. Wurde kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist der Arbeitgeber durch das Nachweisgesetz verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzulegen, zu unterschreiben und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Das Papier muss mindestens die auch für einen Arbeitsvertrag notwendigen Angaben enthalten, wie in Kapitel I.4.1 Grundsätzliches dieser Broschüre aufgelistet.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Was gilt für die Probezeit?

Eine Probezeit ist üblich und dauert maximal sechs Monate. Während der Probezeit gilt eine gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen. Bei Auszubildenden beträgt die Probezeit mindestens einen Monat und höchstens vier Monate. Ausbildungsverhältnisse können während der Probezeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden.

Wie viele Stunden pro Woche darf man maximal arbeiten und wie viele Stunden pro Woche sind üblich?

Die Arbeitszeit darf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Sie kann jedoch auf bis zu zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn ein Ausgleich stattfindet und der Durchschnitt von acht Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten nicht überschritten wird.

In den geltenden Tarifverträgen ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 bis 41 Stunden vereinbart.

Eine gesetzliche Bestimmung, dass und in welcher Höhe Überstundenzuschläge gezahlt werden müssen, gibt es in Deutschland nicht. Es gelten tarif- und einzelvertragliche Regelungen.

Welche Pausen und Ruhezeiten stehen mir zu?

In Abhängigkeit von der Arbeitsdauer müssen Ihnen folgende Pausen gewährt werden:

Zusammenhängende Arbeitsdauer	Mindestpause(n)
mehr als 6 Stunden	30 Minuten
mehr als 9 Stunden	45 Minuten

Eine einzelne Pause muss mindestens 15 Minuten dauern. Sie dürfen nicht länger als sechs Stunden am Stück ohne Pause beschäftigt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss Ihnen eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden. Für Beschäftigte im Gastgewerbe, in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsbetrieben und in der Landwirtschaft gelten Sonderregeln. Hier kann die Ruhezeit auf neun Stunden, bei Bereitschaftsdienst sogar auf noch weniger, verkürzt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich stattfindet.

Welchen Urlaubsanspruch habe ich?

Sie haben Anspruch auf mindestens 24 Werktage Urlaub im Jahr. Üblich sind fünf bis sechs Wochen, wobei die Zahl der Urlaubstage in vielen Tarifverträgen je nach Alter variiert.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Gibt es ein 13. Monatsgehalt?

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein 13. Monatsgehalt nicht, aber in vielen Tarifverträgen findet sich eine entsprechende Regelung. In wenigen Branchen, wie beispielsweise im Bankwesen, gibt es manchmal sogar ein 14. Monatsgehalt. Achten Sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags darauf.

Wie lange wird mir bei Krankheit vom Arbeitgeber Lohn gezahlt?

Bei Krankheit erhalten Sie bis zu sechs Wochen Ihren vollen Lohn vom Arbeitgeber, vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Nach sechs Wochen zahlt die Krankenversicherung Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 90 Prozent des Nettoeinkommens.

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse in Höhe von maximal 13 € pro Tag. Zusätzlich muss Ihnen Ihr Arbeitgeber die Differenz zwischen den 13 € und dem vorherigen Nettolohn bezahlen.

Krankengeld wird auch bei ärztlich angeordneter Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bezahlt.

Welche Kündigungsfristen gelten?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten ab einer Beschäftigungsdauer von zwei Jahren unterschiedliche Kündigungsfristen. Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Kündigungsfrist während einer vereinbarten Probezeit beträgt für beide Seiten zwei Wochen.

Dauer des Arbeitsverhältnisses:	Gesetzliche Kündigungsfrist:	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Kündigung durch den Arbeitgeber		
bis zu 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
2 bis 4 Jahre*	1 Monat	jeweils zum Monatsende
5 bis 7 Jahre*	2 Monate	
8 bis 9 Jahre*	3 Monate	
10 bis 11 Jahre*	4 Monate	
12 bis 14 Jahre*	5 Monate	
15 bis 19 Jahre*	6 Monate	
20 Jahre und länger*	7 Monate	
Kündigung durch den Arbeitnehmer		
beliebige Dauer	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende

* Bis 2009 wurden nur die Jahre nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers berücksichtigt, so dass bis zum vollendeten 27. Lebensjahr stets eine Kündigungsfrist von 4 Wochen galt. Im Januar 2010 hat der Europäische Gerichtshof diese einschränkende Regelung jedoch für rechtswidrig erklärt.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Tarifverträge enthalten teilweise andere Fristen, die aus der Zeit vor Einführung des neuen Kündigungsschutzrechts stammen, als noch zwischen Arbeitern und Angestellten unterschieden wurde.

Eine kürzere Frist für die Kündigung durch den Arbeitgeber kann einzelvertraglich für Aushilfskräfte und in kleineren Unternehmen mit höchstens 20 Mitarbeitern vereinbart werden. Vereinbarungen über längere Kündigungsfristen für Arbeitnehmer sind möglich, es darf jedoch keine längere Frist gelten als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

Achtung! Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

Wie sieht der Kündigungsschutz aus?

In Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern, Auszubildende nicht eingerechnet, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, gilt der allgemeine Kündigungsschutz. Er gilt für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2004 eingestellt wurden, auch in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden mit 0,5 und Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden.

Nach dem Kündigungsschutzgesetz ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber aufgrund folgender Gründe möglich:

- › personenbedingte Gründe wie zum Beispiel Krankheit oder Sucht,
- › verhaltensbedingte Gründe wie zum Beispiel Arbeitsverweigerung,
- › betriebliche Gründe wie zum Beispiel Konkurs.

Trifft keiner dieser Gründe zu, ist ein Kündigungsschutzverfahren möglich. Dazu muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden. Es sollte in jedem Fall in der Beratung geprüft werden, ob die Einleitung eines Kündigungsschutzverfahrens Sinn macht.

Der Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen muss in der Regel eine Abmahnung vorausgehen. Dem Arbeitnehmer muss auf diesem Wege die Gelegenheit gegeben werden, sein pflichtwidriges Verhalten zu korrigieren. Wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wegen der Schwere des Verstoßes nicht zumutbar ist, beispielsweise bei Diebstahl am Arbeitsplatz, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch ohne Abmahnung fristlos kündigen.

In den vergangenen Jahren haben so genannte Bagatellkündigungen große Aufmerksamkeit in der deutschen Medienlandschaft erregt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Arbeitnehmern nach derzeitiger Rechtslage selbst wegen geringfügiger Diebstähle, wie

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

zum Beispiel wegen des Verspeisens eines Brötchens, fristlos gekündigt werden kann. Begründet wird dies mit dem damit verbundenen Vertrauensbruch.

An eine Kündigung aufgrund von Krankheit sind hohe Anforderungen geknüpft. Eine solche Kündigung ist erst bei lang andauernden oder häufigen kurzen Krankheiten möglich, welche zu betrieblichen und wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers führen.

Außerdem darf vom Arbeitgeber nur mit Ausnahmegenehmigung gekündigt werden:

- › Schwerbehinderten,
- › während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung,
- › während der Elternzeit,
- › wegen Einberufung zum Wehr- und Zivildienst.

Was kann ich bei einer Kündigung tun?

Wenn Sie gegen eine Kündigung vorgehen wollen, müssen Sie unbedingt innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Kündigung Klage vor dem zuständigen Arbeitsgericht erheben. Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Anwaltskosten werden beim Arbeitsgerichtsverfahren nicht erstattet. Als Gewerkschaftsmitglied haben Sie jedoch Anspruch auf kostenlose Beratung und auf Rechtsvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren.

Darüber hinaus sollten Sie so bald wie möglich Ihren Betriebsrat kontaktieren. Dieser kann versuchen, mit dem Arbeitgeber eine Einigung herbeizuführen. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat in jedem Fall anhören. Eine Kündigung kann aber auch Bestand haben, wenn der Betriebsrat ihr nicht zustimmt.

Wann gibt es Entschädigungszahlungen nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber?

In Deutschland gibt es bisher keinen generellen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung nach einer Kündigung. Abfindungen werden bei Betriebsänderungen in größeren Betrieben gezahlt, wenn mit dem Betriebsrat ein Sozialplan aufgestellt wurde. In die Neufassung des Kündigungsschutzgesetzes wurde eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abfindung einräumen kann, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf Erhebung einer Kündigungsschutzklage verzichtet.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Kann ich ein Arbeitszeugnis verlangen?

Ja, Sie haben Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Es muss mindestens Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung enthalten. Ein qualifiziertes Zeugnis stellt zusätzlich Führung und Leistungen des Beschäftigten dar. Alle Angaben müssen wahr sein.

Der Arbeitgeber ist gegenüber einem neuen Arbeitgeber berechtigt, Auskünfte zu erteilen, ohne dass er hierfür die Zustimmung des Arbeitnehmers einholen muss.

Welche Rechte und welchen Schutz habe ich als werdende oder stillende Mutter?

Als werdende oder stillende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz. Bestimmte Tätigkeiten, wie körperlich schwere Arbeiten, Akkord- und Fließbandarbeit, der Umgang mit schädlichen Stoffen, häufiges Bücken und Heben und so weiter, dürfen während der Schwangerschaft und der Stillzeit nicht ausgeführt werden. Es gelten besondere Regelungen bezüglich der Arbeitszeit. Nachtarbeit ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Es muss eine Sitzgelegenheit am Arbeitsplatz vorhanden sein.

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen danach. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen nach der Entbindung, bei Frühgeburten außerdem um den vor der Geburt verlorenen Fristanteil über die zwölf Wochen hinaus. In den sechs Wochen vor der Entbindung dürfen Sie nur arbeiten, wenn Sie dies ausdrücklich wünschen. Während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung dürfen Sie überhaupt nicht beschäftigt werden.

Als Arbeitnehmerin können Sie zum Ende der Schutzfrist kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen. Eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung ist, bis auf wenige Ausnahmen, unzulässig. Eine Ausnahme kann zum Beispiel die Insolvenz eines Betriebes sein.

Gibt es ein Recht auf Freistellung in den ersten Lebensjahren des Kindes?

Bei einem Arbeitsverhältnis in Deutschland können Mutter und Vater des Kindes bis zu drei Jahre Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) beanspruchen. Die Elternzeit kann gemeinsam oder abwechselnd genommen werden. Ein Jahr davon kann bei Einverständnis des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Es ist möglich, dabei bis zu 30 Stunden

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

wöchentlich zu arbeiten. Die Elternzeit muss sieben Wochen vorher beim Arbeitgeber angemeldet werden, andernfalls verschiebt sich der Beginn des Anspruchszeitraums.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung von Elternzeit, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und bis zu deren Ende, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Was ist im Teilzeitgesetz geregelt?

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit. Wenn der Arbeitnehmer eine Reduzierung der Arbeitszeit wünscht und der Teilzeitwunsch im Betrieb realisierbar ist, soll eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Der Arbeitgeber kann den Antrag jedoch aus betrieblichen Gründen ablehnen.

Im Gesetz ist ein Diskriminierungsverbot von Teilzeitbeschäftigten formuliert. Sie dürfen ohne sachlichen Grund im Hinblick auf berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Arbeitsentgelt, Gratifikationen und so weiter nicht anders behandelt werden als ihre in Vollzeit beschäftigten Kollegen.

Wo gibt es eine Arbeitnehmervertretung und welche Rechte hat sie?

Die Arbeitnehmervertretung ist im Betriebsverfassungsgesetz beziehungsweise bei Betrieben des öffentlichen Rechts durch das jeweilige Personalvertretungsgesetz geregelt.

Gibt es keinen Betriebsrat, so kann bei mehr als fünf Arbeitnehmern über 18 Jahren jederzeit ein Betriebsrat gewählt werden. Grenzgänger sind den inländischen Arbeitnehmern hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts gleichgestellt.

Der von den Mitarbeitern gewählte Betriebsrat, im öffentlichen Dienst der Personalrat, vertritt die Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in personellen und sozialen Angelegenheiten. Er achtet auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen. Er wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Regelung der Arbeitszeiten, der Personalplanung und bei Weiterbildungsmaßnahmen mit. Er muss bei jeder Kündigung angehört werden, andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wie sind die Gewerkschaften organisiert?

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ist der Dachverband von acht Einzelgewerkschaften mit insgesamt über sechs Millionen Mitgliedern. Die drei größten Gewerkschaften sind die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die Industriegewerkschaft Metall (IGM) und die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE). Informationen zu den Mitgliedsgewerkschaften des DGB finden Sie im Internet unter www.dgb.de → Über uns → DGB heute → Gewerkschaften im DGB. Welche Gewerkschaft für Sie zuständig ist, erfahren Sie im Büro der DGB-Region Südwürttemberg in Ravensburg (+49 (0) 751/361 51-10). Weitere Informationen können Sie unter www.suedwuerttemberg.de abrufen.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Arbeits- und Sozialrecht wenden?

Auskünfte erhalten Sie nach Terminvereinbarung bei der zuständigen Einzelgewerkschaft und bei den Rechtsberatungsstellen des DGB.

DGB Rechtsschutz GmbH

Beyerlestraße 1
D-78464 Konstanz
Tel. +49 (0) 7531 89263 13
Fax +49 (0) 7531 89263 17
konstanz@dgbrechtsschutz.de

DGB Rechtsschutz GmbH

Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg
Tel. +49 (0) 751 361 51-13
Fax +49 (0) 751 361 51-17
ravensburg@dgbrechtsschutz.de

www.suedwuerttemberg.de → Service & Beratung → DGB-Rechtsschutz.

Rechtsschutz können Sie bei der für Sie zuständigen Gewerkschaft anfordern. Eine Vertretung durch den DGB-Rechtsschutz sowie ausführliche Beratungen werden nur Gewerkschaftsmitgliedern gewährt.

Krankenversicherung

Unfallversicherung

Vorsorge

Arbeitslosigkeit

Familien

II. Grenzüberschreitende soziale Sicherheit



1. Krankenversicherung

1.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen (zum Beispiel EWR) verwendet, die für verschiedene Staatengruppen (zum Beispiel Europäischer Wirtschaftsraum) stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten welcher Gruppe zuzurechnen sind, können Sie den Seiten 5 und 6 entnehmen.

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Zwischen den vier Staaten der Bodenseeregion kommen die europäischen Koordinierungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit zur Anwendung, durch welche sichergestellt wird, dass Leistungen auch grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden können.

Diese Regelungen sind im Verhältnis Deutschland und Österreich, seit 01.04.2012 zwischen der Schweiz und den EU-Staaten und seit dem 01.06.2012 zwischen den EWR-Staaten und der EU in den EG-Verordnungen Nr. 883/04 und 987/09 festgehalten. Im Verhältnis Schweiz und Liechtenstein gelten derzeit noch die EG-Verordnung Nr. 1408/71 sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung. EG-VO 883/04 und 978/09 gelten zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz sowie Liechtenstein für Staatsangehörige des EWR und der Schweiz. Auf Drittstaatsangehörige finden die Verordnungen nur innerhalb der EU und zwischen Österreich und Liechtenstein Anwendung. Zwischen Deutschland und der Schweiz gilt für Drittstaatsangehörige das Deutsch-Schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit.

Wo bin ich krankenversichert?

Sie sind in der Regel dort versichert, wo Sie arbeiten. Grenzgänger von Österreich und Deutschland nach Liechtenstein sowie Grenzgänger von Österreich oder Deutschland in die Schweiz können bei Nachweis einer Versicherung im Wohnsitzstaat einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht für Krankenpflege im Erwerbsstaat stellen.

Wenn Sie in mehreren Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Sie nur in einem dieser Staaten krankenversichert. Sind Sie für Ihren Arbeitgeber auch im Wohnsitzstaat zu mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit beschäftigt, dann müssen Sie sich dort versichern. Andernfalls ist immer der Staat maßgeblich, in dem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet. Sind Sie für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten beschäftigt, sind Sie in Ihrem Wohnsitzstaat versichert, unabhängig davon, ob Sie dort einen wesentlichen Teil Ihrer Tätigkeiten

ausüben. Arbeiten Sie als Selbstständiger in mehreren Staaten, gilt die Versicherungspflicht im Wohnsitzstaat, wenn Sie dort mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit ausüben. Andernfalls ist der Staat maßgeblich, in dem sich der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit befindet.

Wenn Sie in einem Staat selbstständig und gleichzeitig in einem anderen Staat unselbstständig erwerbstätig sind, unterliegen Sie der Versicherungspflicht im Staat ihrer unselbstständigen Tätigkeit.

Von den neuen Grundsätzen wird jedoch bei Tätigkeiten von Liechtensteinern in der Schweiz und umgekehrt weiterhin abgewichen. Nach wie vor gilt hier nicht der Mindesttätigkeitssatz von 25 Prozent. Im Fall des Selbstständigen, der im jeweils anderen Staat unselbstständig arbeitet, sind weiterhin beide Beschäftigungsstaaten für die Sozialversicherung zuständig.

Was versteht man unter Sachleistungsaushilfe?

Darunter versteht man die Zusammenarbeit von Krankenversicherungen der verschiedenen Staaten mit dem Ziel, den Versicherten grenzüberschreitend Sachleistungen zu gewähren.

Wenn Sie im Erwerbsstaat krankenversichert sind, können Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes nach den dort geltenden Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.

Wenn Sie im Wohnsitzstaat krankenversichert sind, wird Ihnen grundsätzlich auch im Staat, in dem Sie arbeiten, Behandlung und Versorgung gewährt. Genaueres finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Die Sachleistungsaushilfe greift jedoch nur, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Sind Sie bei einer Privatkrankenkasse beziehungsweise zu einem Privatarif versichert, sollten Sie sich genau erkundigen, ob Sie auch Leistungen im jeweils anderen Staat in Anspruch nehmen können.

Was sind Sachleistungen, was sind Geldleistungen?

Sachleistungen umfassen beispielsweise ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Rückvergütung der Kosten für solche Leistungen.

Geldleistungen stellen einen Ausgleich für den Lohnausfall bei Krankheit (Krankentaggeld, Krankengeld) und bei Mutterschaft (Mutterschaftsgeld, Wochengeld) dar.

In Liechtenstein und der Schweiz werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung, Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung abgedeckt.

In Österreich und Deutschland umfasst die gesetzliche Krankenversicherung für Arbeitnehmer sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen. Sachleistungen können grenzüberschreitend in Anspruch genommen werden. Für Geldleistungen gelten dagegen immer die Vorschriften des Versicherungsstaates.

Wie wird die Sachleistungsaushilfe praktisch umgesetzt?

Wenn Sie im Erwerbsstaat versichert sind und Sie oder Ihre Familie am Wohnort zum Arzt gehen oder sonstige medizinische Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich vorher an Ihre Krankenversicherung im Erwerbsstaat wenden und um die Ausstellung des Formulars S1 (früher: Formular E 106) bitten. Das Dokument wird von der Sie „betreuenden“ Krankenversicherung im Staat Ihres Wohnsitzes benötigt. Welche Kasse beziehungsweise Einrichtung das ist, können Sie den Abschnitten zu den jeweiligen Staaten entnehmen. Diese, in der Versicherungssprache auch „aushelfende“ Kasse genannt, rechnet mit dem konsultierten Arzt, der Apotheke, dem Krankenhaus oder dem Therapeuten so ab, als wären Sie dort versichert. Anschließend werden Ihrer Krankenkasse die entstandenen Kosten über eine zwischenstaatliche Verbindungsstelle in Rechnung gestellt.

Von der „aushelfenden“ Kasse erhalten Sie eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arzt vorlegen. Sie können damit die gesetzlich vorgeschriebenen Sachleistungen im Staat des Wohnsitzes beanspruchen, als ob Sie dort versichert wären. Sie sind dadurch aber nicht Mitglied dieser Krankenkasse. Das bedeutet, dass Sie sich, wenn Sie die Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC) beziehungsweise einen Auslandskrankenschein für medizinisch notwendige Maßnahmen während eines Auslandsaufenthalts außerhalb von Erwerbs- und Wohnsitzstaat benötigen, an die Kasse wenden müssen, an die Sie die Versicherungsbeiträge zahlen.

Wo bin ich bei Arbeitslosigkeit oder als Rentner/Pensionär krankenversichert?

Bei Arbeitslosigkeit sind Sie im Staat des Wohnsitzes krankenversichert, wenn Sie dort Leistungen von der Arbeitslosenversicherung beziehen. Als Rentner/Pensionär sind Sie in der Regel ebenfalls im Staat des Wohnsitzes krankenversichert. Wenn Sie nur Rente/Pension aus Erwerbstätigkeit im Ausland beziehen, müssen Sie sich dort versichern. Dies sind allgemeine Richtlinien. Es empfiehlt sich, die Versicherungspflicht für den Einzelfall abklären zu lassen.

Im Folgenden finden Sie Details zur Krankenversicherung bei Arbeitsverhältnissen in einem der vier Staaten der Bodenseeregion.

1.2 Krankenversicherung in Österreich

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Im Regelfall müssen Sie in Österreich krankenversichert sein, wenn Sie dort beschäftigt sind. Dies gilt jedoch nicht für vom Arbeitgeber befristet nach Österreich entsandte Arbeitnehmer. Wenn Sie außerhalb von Österreich auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz mit mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit unselbstständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Für Einkommen unter 386,80€ (2013) besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Es liegt eine so genannte geringfügige Beschäftigung vor. Diese Arbeitnehmer sind zwar über den Arbeitgeber unfallversichert, aber nicht krankenversichert. Dadurch besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich für monatlich 54,90€ (2013) selbst zu versichern.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Österreich können Sie als Arbeitnehmer nicht wählen, sondern je nach ausgeübter Tätigkeit und Region ist eine bestimmte gesetzliche Krankenkasse für Sie zuständig. In vielen Fällen ist das die Gebietskrankenkasse (GKK).

Ist die Familie mitversichert?

Nicht erwerbstätige Ehepartner und Kinder sind grundsätzlich mitversichert. Wenn Sie im Ausland wohnen, richtet sich der Anspruch auf Familienversicherung nach dem Recht des Wohnstaates. Berechtigte Angehörige werden von der ausländisch betreuenden Krankenversicherung auf dem Formular S1 (früher: Formular E 106) eingetragen. Es empfiehlt sich dennoch, mit der zuständigen Krankenkasse den Versicherungsschutz konkret für jedes Familienmitglied abzuklären.

Wie hoch sind die Beiträge?

In Österreich wird bei den Beitragssätzen zur Krankenversicherung derzeit noch zwischen Arbeitern, Angestellten und anderen Gruppen unterschieden. Bei Arbeitern beträgt der Arbeitnehmeranteil 3,95 Prozent des Bruttolohns und der Arbeitgeberanteil 3,7 Prozent. Bei Angestellten

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

tragen Arbeitnehmer mit 3,82 Prozent und Arbeitgeber mit 3,83 Prozent des Bruttolohns zur Krankenversicherung bei. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die so genannte Höchstbeitragsgrundlage von 4440€ (2013), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Der Krankenversicherungsbeitrag wird vom Arbeitgeber einbehalten und an die Krankenkasse überwiesen.

Seit Einführung der „e-card“ im Jahr 2005 wird für den Versicherten zudem eine jährliche Servicegebühr in Höhe von 10,30€ erhoben, die jeweils zum 15. November für das Folgejahr vom Lohn abgezogen wird.

Ich wohne in der Schweiz.**Kann ich mich auch dort behandeln lassen?**

Ja. Die österreichische gesetzliche Krankenkasse übernimmt die in der Schweizer Grundversicherung vorgeschriebenen Leistungen. Hierfür müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und um Übermittlung des Formulars S1 (früher: Formular E 106) an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn bitten. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und beim Arzt vorlegen. In den meisten Kantonen müssen Sie die Arztrechnung vorerst selbst bezahlen und erhalten den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung erst zurückerstattet, nachdem Sie die Rechnung bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingereicht haben.

Ich wohne in Deutschland.**Kann ich mich auch dort behandeln lassen?**

Ja. Dazu müssen Sie bei der österreichischen Krankenkasse eine Meldebestätigung Ihrer Wohnsitzgemeinde einreichen und die als „aushelfende“ Kasse gewünschte deutsche gesetzliche Krankenversicherung angeben. Die österreichische Krankenkasse sendet einen so genannten Betreuungsauftrag an die deutsche Krankenkasse, von der Sie und Ihre mitversicherten Familienmitglieder eine spezielle Chipkarte erhalten, die Sie beim behandelnden Arzt vorlegen.

Welche Leistungen übernimmt die österreichische Krankenkasse?

Die österreichische Krankenversicherung gewährt Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit und bei Mutterschaft. Es werden ärztliche, zahnärztliche und therapeutische Behandlungen, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Anteil

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

am Zahnersatz, Krankenhausaufenthalte, Vorsorgeuntersuchungen, medizinische Rehabilitation und medizinische Hauskrankenpflege übernommen. Die Versicherung trägt die Kosten bei einem Vertragsarzt voll, bei einem Wahlarzt gegen Vorlage der Honorarnote zu 80 Prozent des Vertragstarifes.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankengeld und wie hoch ist es?

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit zahlt die Krankenkasse Krankengeld, sobald die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wegfällt beziehungsweise 50 Prozent oder weniger beträgt. Informationen zum Thema Lohnfortzahlung finden Sie auch in Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich dieser Broschüre. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Krankengeld grundsätzlich bis zu einer Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Anspruchsdauer erhöht sich auf 52 Wochen, wenn der Versicherte innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate bei der Krankenversicherung gemeldet war.

Die Höhe des Krankengeldes ist abhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der familiären Situation des Versicherten. Es beträgt ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 Prozent und ab dem 43. Tag 60 Prozent des beitragspflichtigen Bruttolohns für allein stehende Arbeitnehmer und für Doppelverdiener ohne Kinder. Bei nicht erwerbstätigem Ehepartner und bei Familien kann das Krankengeld bis zu 75 Prozent des beitragspflichtigen Bruttolohns betragen. Zahlt der Arbeitgeber noch die Hälfte des Lohns, besteht nur Anspruch auf das halbe Krankengeld.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Österreich gibt es eine Vielzahl von Selbstbehalten. Befreiungen davon sind unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen und für Angehörige möglich. Nachstehend sind die wichtigsten Selbstbehalte aufgeführt:

Leistung	Selbstbehalt (2013)
Wahlarzt	Kosten, die 80 % der entsprechenden Vertragsleistung übersteigen
Medikamente	pro Rezeptverordnung 5,30€
Krankenhausaufenthalt (außer in landesfinanzierten Krankenhäusern)	pro Tag rund 11€ (je nach Bundesland); für mitversicherte Angehörige muss mehr bezahlt werden
Heilbehelfe/Hilfsmittel (beispielsweise orthopädische Schuheinlagen)	10 % der Kosten, mindestens 29,60€, Beträge bis zu 1184€ und darüber möglich (Rollstühle, Prothesen usw.)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Leistung	Selbstbehalt (2013)
Brillen und Kontaktlinsen (für Gleitsicht- und Trifokalgläser übernimmt die Kasse nichts)	10 % der Kosten, mindestens 88,80€
Zahnersatz	25 bis 40 %
Kur- und Rehabilitationsaufenthalt	in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen zwischen 7,24 und 17,58€ pro Tag

Auf Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft fallen außer der Rezeptgebühr beim Besuch eines Vertragsarztes keine Selbstbehalte an.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie ärztliche Behandlungen, Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Spitalaufenthalt. Als Arbeitnehmerin erhalten Sie während der Mutterschutzfrist Wochengeld von der Krankenkasse in Höhe Ihres durchschnittlichen Nettoverdienstes. Die Mutterschutzfrist beginnt acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und endet acht Wochen, bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen danach.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Nein, die Pflegeversicherung ist für Sie nicht zwingend vorgeschrieben. Lückenlose Versicherungszeiten können aber von Vorteil sein.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Verbindungsstelle der Sozialversicherungen in Wien.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
A-1031 Wien
Tel. +43 (0) 1 711 32
Fax +43 (0) 1 711 32 3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.hauptverband.at

Servicestelle Bregenz VGKK

Heldendankstraße 10
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0) 50 84 55-2420
Fax +43 (0) 50 84 55-2040
bregenz@vgkk.at

Sie können weitere Servicestellen der VGKK in Feldkirch, Bludenz, Schruns und Riezlern erreichen, indem Sie den Ortsnamen vor @vgkk.at schreiben (vgl. Adresse Bregenz).

Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)

Jahngasse 4
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 50 84 55
Fax +43 (0) 50 84 55-1040
vgkk@vgkk.at
www.vgkk.at

Servicestelle Egg VGKK

Bundesstraße 1039
A-6863 Egg, Vorarlberg
Tel. +43 (0) 50 84 55-5421
Fax +43 (0) 50 84 55-5040
egg@vgkk.at

1.3 Krankenversicherung in Liechtenstein

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

In Liechtenstein werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung, Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung abgedeckt.

Wenn Sie in Liechtenstein beschäftigt sind, hängt es von Ihrem Wohnsitz ab, wo Sie sich für Sachleistungen im Krankheitsfall versichern müssen beziehungsweise können:

- Wohnen Sie in Österreich, können Sie wählen, ob Sie sich in Liechtenstein oder in Österreich versichern,
- Wohnen Sie in der Schweiz, müssen Sie sich dort versichern,
- Wohnen Sie in Deutschland, müssen Sie sich in Liechtenstein versichern. Es besteht jedoch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich bei Nachweis eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes von der Versicherungspflicht in Liechtenstein befreien zu lassen. Entsprechende Anträge sind an das Amt für Gesundheit zu richten.

Die Versicherung für Krankentaggeld wird in jedem Fall von Ihrem Arbeitgeber in Liechtenstein abgeschlossen. Hierfür besteht Versicherungspflicht, wenn Sie mindestens acht Stunden pro Woche beschäftigt sind und das Arbeitsverhältnis für mindestens drei Monate abgeschlossen wurde. Wenn Sie außerhalb von Liechtenstein auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz in Österreich oder Deutschland zu mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit unselbstständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

In Liechtenstein können Sie derzeit im Obligatorium (Grundversicherung) zwischen drei anerkannten Krankenkassen wählen. Die Adressen finden Sie am Ende dieses Abschnitts.

Ein Wechsel der Krankenversicherung innerhalb Liechtensteins ist unter Einhaltung der im jeweiligen Reglement festgelegten Kündigungsfrist möglich. Eine Kasse kann Sie gemäß Gesetz nur dann aus der Versicherungspflicht entlassen, wenn eine Bestätigung über einen Versicherungsschutz bei einer anderen Kasse vorgelegt wird.

Ist die Familie mitversichert?

Bei einer Versicherung in Liechtenstein ist für jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied eine eigene Versicherung abzuschließen. Kinder bis 15 Jahre sind generell von der Prämienzahlung befreit. Im Alter von 16 bis 20 Jahren zahlen Jugendliche die halbe Prämie.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie hoch sind die Prämien?

2013 beträgt die durchschnittliche Monatsprämie 265 CHF für Erwachsene und 132,50 CHF für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren. Dies gilt für Erwerbstätige, bei denen Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt sind. Nicht erwerbstätige Personen bezahlen die Monatsprämie mit Unfalldeckung, welche 2013 durchschnittlich 284,50 CHF beträgt.

Die Prämienhöhe ist unabhängig von Geschlecht und persönlichen Krankheitsrisiken. Erwerbstätige Personen erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 50 Prozent der durchschnittlichen Monatsprämie. Dieser Zuschuss beträgt bei Erwachsenen derzeit 132,50 CHF und bei Jugendlichen 66,25 CHF. Prämienverbilligungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich, die in Liechtenstein obligatorisch versichert sind.

Im Regelfall leitet der Arbeitgeber den Abschluss einer Krankenpflege- und einer Krankengeldversicherung in die Wege. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten Sie sich unbedingt selbst darum kümmern. Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen.

Ich wohne in Österreich und bin in Liechtenstein versichert.**Kann ich mich auch am Wohnort behandeln lassen?**

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein das Formular E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten von dort eine „e-card“ zur Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Deutschland.**Kann ich mich auch dort behandeln lassen?**

Ja. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Krankenkasse in Liechtenstein das Formular E 106 ausstellen lassen. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag auf Betreuung stellen. Sie erhalten für sich und Ihre Angehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch vorlegen.

Welche Sachleistungen übernimmt die liechtensteinische Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt ärztliche Behandlungen bei einem Vertragsarzt, Krankenhausbehandlungen in Vertragskrankenhäusern, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige therapeutische Behandlungen bei vertraglich gebundenen Leistungserbringern (Physiotherapeuten,

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Masseure und so weiter). Zu ärztlich verordneten Kuren wird ein Beitrag gezahlt. Für ambulante Leistungen von Ärzten und anderen Therapeuten ohne Vertrag übernimmt die Krankenkasse 50 Prozent der Kosten gemäß Tarif. Medikamente können in Liechtenstein direkt vom Arzt bezogen werden. Die Kosten hierfür werden von der Krankenkasse grundsätzlich übernommen, wenn die Arzneimittel auf der so genannten Spezialitätenliste stehen. Für Heil- und Hilfsmittel gibt es ähnliche Listen.

Bei einer Behandlung in Österreich oder Deutschland haben Sie als Grenzgänger Anspruch auf alle Sachleistungen, die dort normalerweise von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt werden.

Kosten für Zahnbehandlungen werden in Liechtenstein nur in Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich beziehungsweise Deutschland zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung nach dem dort gültigen Leistungskatalog ersetzt.

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?

Krankentaggeld erhalten Sie, wenn der Arzt mindestens 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Es wird ab dem zweiten Tag nach der Erkrankung gewährt und beträgt 80 Prozent des Bruttoverdienstes. Das Krankentaggeld wird bei einer oder mehreren Erkrankungen für mindestens 720 Tage innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen gewährt. Es wird grundsätzlich von der Krankenkasse in Liechtenstein ausbezahlt, unabhängig davon, ob Sie dort auch krankpflegeversichert sind.

Arbeitgeber können mit der Krankenkasse ein so genanntes aufgeschobenes Krankentaggeld vereinbaren. Für Sie als Arbeitnehmer bedeutet dies, dass Sie im Krankheitsfall über einen bestimmten Zeitraum Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten, ehe die Krankengeldversicherung einspringt. Das ändert aber an Ihrem Versicherungsschutz nichts.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Personen müssen sich ab dem 20. Geburtstag mit einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten an den Kosten beteiligen. Der feste Jahresbetrag beträgt 200 CHF; bei Rentnern 100 CHF. Zusätzlich sind 10 Prozent der Kosten, die darüber hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten, bis zu einer Höchstgrenze von 800 CHF im Jahr; bei Rentnern sind es 400 CHF im Jahr.

Vorsorgeuntersuchungen, Leistungen bei Mutterschaft und Leistungen für chronisch kranke Personen sowie für Personen, die ihren 20. Geburtstag noch nicht erreicht haben, sind grundsätzlich von der Kostenbeteiligung ausgenommen.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

An Sachleistungen werden die Kosten der Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme sowie notwendige Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von zehn Wochen nach der Entbindung übernommen.

Schwangere erhalten für insgesamt 20 Wochen Krankengeld, wovon mindestens 16 Wochen nach der Entbindung liegen müssen. Es beträgt mindestens 80 Prozent des Bruttolohns und ist zu versteuern.

Voraussetzung für die Gewährung von Sachleistungen und Krankengeld ist, dass Sie zum Zeitpunkt der Entbindung mindestens neun Monate bei einer Krankenkasse in Liechtenstein, der Schweiz oder einem EWR-Staat versichert waren und dass Sie Ihre Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor der Entbindung aufgeben, es sei denn bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgänger-Tätigkeit wieder in die gesetzliche Versicherung im Wohnsitzstaat eintreten?

Ja, wenn Sie bei einer liechtensteinischen Krankenkasse im KVG-Tarif versichert waren. Sie müssen sich die Versicherungszeiten in Liechtenstein durch Einholung der Bescheinigung E 104 bestätigen lassen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Gesundheit, bei den in Liechtenstein tätigen Krankenkassen und bei den Krankenkassen im Staat des Wohnsitzes.

Amt für Gesundheit

Äulestrasse 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 40
 Marita.beck@ag.llv.li
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li

CONCORDIA

Landesvertretung Liechtenstein
 Landstrasse 170, Postfach 462
 FL-9494 Schaan
 Tel. +423 235 09 09
 Fax +423 235 09 10
 liechtenstein@concordia.li
 www.concordia.li

FKB – Die Gesundheitskasse

Gagoz 75, Postfach 363
 FL-9496 Balzers
 Tel. +423 388 19 90
 Fax +423 388 19 91
 info@fkb.li
 www.fkb.li

Liechtenst. Krankenkassenverband

Auring 52, Postfach 281
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 43 00
 Fax +423 233 43 01
 info@lkv.li
 www.lkv.li

SWICA Krankenversicherung

Auring 9, Postfach 646, FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 233 26 00, Fax +423 233 27 00
 reinhard.beck@swica.ch, www.swica.ch

Österreich
 Liechtenstein
Schweiz
 Deutschland

1.4 Krankenversicherung in der Schweiz

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Wenn Sie in der Schweiz beschäftigt sind, sind Sie dort grundsätzlich auch versicherungspflichtig, können sich aber bei Nachweis einer Krankenversicherung im Staat des Wohnsitzes von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Wenn Sie sich zu Beginn Ihrer Grenzgängertätigkeit in der Schweiz versichern, sind Sie an diese Entscheidung gebunden. Nur bei Änderung des Familienstandes oder der Geburt eines Kindes haben sie erneut die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes besteht diese Möglichkeit nicht. Innerhalb der Schweiz können Sie jedoch innerhalb der Kündigungsfristen zu einer anderen Kasse übergehen.

Wenn Sie außerhalb der Schweiz auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz mit mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit unselbstständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern.

In der Schweiz werden Sach- und Geldleistungen separat versichert. Sachleistungen werden von der Krankenpflegeversicherung, Geldleistungen von der Krankentaggeldversicherung abgedeckt.

Den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung müssen Sie selbst in die Wege leiten. Es erfolgt keine Anmeldung durch den Arbeitgeber.

Die Versicherung für Krankentaggeld ist unabhängig von der Krankenpflegeversicherung. Häufig wird sie vom Arbeitgeber abgeschlossen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber.

Wie lasse ich mich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien?

Falls Sie sich für eine Versicherung in Österreich oder Deutschland entscheiden, müssen Sie für sich und Ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz beantragen. Dies können Sie bei der zuständigen Stelle im Kanton des Arbeitgebers tun. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über eine bestehende Versicherung in Österreich durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder in Deutschland durch das Formular S1 (früher: Formular E 106) beizulegen.

Zwischen welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Bei Versicherung am Wohnsitz können Sie sich für eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung entscheiden.

Die Versicherung in der Schweiz ist für Grenzgänger auf bestimmte anerkannte Krankenkassen beschränkt. Das Bundesamt für Gesundheit

(BAG) veröffentlicht jährlich im Oktober eine Liste der Krankenversicherer, die eine Versicherung für Personen mit Wohnsitz in der EU ermöglichen. Diese Liste inklusive der aktuellen Prämien finden Sie im Internet unter www.praemien.admin.ch (→ Prämien → EU/EFTA) auf der linken Seite. Die anerkannten Schweizer Krankenkassen bieten die obligatorische Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) an. Wenn Sie weitergehende Leistungen versichern möchten, können Sie Zusatzversicherungen nach VVG abschließen. Die Grundversicherungen nach KVG unterscheiden sich nur im Hinblick auf Service und Prämienhöhe, die Leistungen sind einheitlich. Sie können die Versicherung in der Schweiz nach der Mitteilung der Prämienänderung innerhalb eines Monats auf Ende des Folgemonats kündigen, sonst mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni beziehungsweise zum Jahresende.

Ist die Familie mitversichert, wenn ich mich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheide?

Nein. Sie müssen jedes nicht erwerbstätige Familienmitglied separat versichern und dafür eine eigene Prämie zahlen.

Für Familien ist häufig eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse am Wohnort kostengünstiger als eine Versicherung in der Schweiz. Bei Wohnsitz in Deutschland besteht ein getrenntes Optionsrecht, das heißt die Familienangehörigen können auch dann in Deutschland versichert werden, wenn der als Grenzgänger erwerbstätige Ehepartner in der Schweiz krankenversichert ist. In diesem Fall muss für die Familienangehörigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz beantragt werden. In Österreich gibt es die Möglichkeit einer getrennten Versicherung nicht.

Wie hoch sind die Prämien?

Die Prämien für die Schweizer Grundversicherungen nach KVG sind abhängig vom Kanton beziehungsweise vom Staat des Wohnsitzes, nicht jedoch von Einkommen, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren gilt eine niedrigere Prämie. Für junge Erwachsene im Alter von 19 bis 25 Jahren kann die Krankenkasse eine niedrigere Prämie festsetzen. Für nicht erwerbstätige Familienmitglieder ist eine etwas höhere Prämie zu entrichten, um auch den Unfallschutz abzudecken. Bei Erwerbstätigen, die mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten, sind Nichtberufs- und Berufsunfälle über die Unfallversicherung des Arbeitgebers abgedeckt.

Die folgende Tabelle zeigt die Schwankungsbreite der Prämien im Jahr 2013 bei Wohnsitz in Österreich oder Deutschland:

Prämienhöhe 2013 in CHF

		Österreich	Deutschland
Ohne Unfallschutz	Erwachsene	371,20 bis 512,29	278,10 bis 678,90
	Junge Erwachsene	254,80 bis 476,20	335,70 bis 624,60
	Kinder	90,70 bis 162,50	61,20 bis 185,30
Mit Unfallschutz	Erwachsene	322,00 bis 614,00	299,00 bis 730,00
	Junge Erwachsene	274,00 bis 572,00	254,10 bis 671,60
	Kinder	97,50 bis 171,00	65,70 bis 195,00

Vom Arbeitgeber gibt es keinen Zuschuss. Prämienverbilligungen bei geringem Einkommen sind auch für Grenzgänger möglich. Zuständig dafür ist der Kanton des Arbeitsortes. Zu den zuständigen Stellen finden Sie über den Link: www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00261/index.html?lang=de

Wird Ihnen ein besonders günstiger Tarif angeboten, sollten Sie sich erkundigen, ob es sich um eine Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt. Sie können sich hierfür auch an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn wenden. Handelt es sich nicht um eine Versicherung nach KVG, untersteht die Versicherung nicht der zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe. In Österreich müssen Sie zudem eine Wartezeit bis zur Inanspruchnahme von Leistungen überbrücken, wenn Sie später in eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse zurückgehen. In Deutschland werden entsprechende Versicherungszeiten nicht als Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner oder für die freiwillige Versicherung sowie für die Pflegeversicherung anerkannt. Folglich können Ihnen unter Umständen die spätere Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung und Leistungen aus der Pflegeversicherung verwehrt werden.

Ich wohne in Österreich und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, können Sie sowohl in Österreich als auch in der Schweiz Leistungen nach den im jeweiligen Staat gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen.

Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Österreich zum Zahnarzt, wird Ihnen die zahnärztliche Behandlung zu den dort gültigen Bedingungen ersetzt.

Wenn Sie sich in der Schweiz behandeln lassen, ist eine Zusatzversicherung ratsam.

Wollen Sie in Österreich Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie mit dem von der Schweizer Krankenkasse ausgestellten Formular S1 (früher: Formular E 106) bei der Gebietskrankenkasse in Vorarlberg einen Antrag auf Betreuung stellen und erhalten dann die „e-card“ für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in Österreich und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Wenn Sie freiwillig in der österreichischen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie und Ihre Familienangehörigen während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz nur die im jeweiligen Fall medizinisch notwendigen Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei wird die auf der Rückseite der neuen „e-card“ aufgeprägte europäische Krankenversichertenkarte EHIC in der Schweiz als Versicherungsnachweis anerkannt. In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnungen bei Ihrer österreichischen Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag, vermindert um die Kostenbeteiligung, zurückerstattet. Sie können die Rechnungen auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG zur Rückvergütung einreichen.

Ich wohne in Deutschland und bin in der Schweiz nach KVG versichert. Wo kann ich mich behandeln lassen?

Wenn Sie in der Schweiz nach KVG versichert sind, können Sie sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz Leistungen nach den im jeweiligen Staat gültigen Vorschriften für die gesetzliche Krankenversicherung beanspruchen.

Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in Ausnahmefällen übernommen. Gehen Sie aber an Ihrem Wohnort in Deutschland zum Zahnarzt, werden Ihnen die Behandlungskosten zu den Bedingungen der gesetzlichen Krankenkassen ersetzt.

Wenn Sie sich in der Schweiz behandeln lassen wollen, ist eine Zusatzversicherung ratsam.

Wollen Sie in Deutschland Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie sich von der Schweizer Krankenkasse das Formular S1 (früher: Formular E 106) ausstellen lassen. Für in der Schweiz versicherte Familienangehörige wird ebenfalls ein Formular S1 (früher: Formular E 106) ausgestellt. Damit können Sie in Deutschland bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren oder bei einer

anderen gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl einen Antrag auf Betreuung stellen. Von der betreuenden Krankenkasse erhalten Sie für sich und gegebenenfalls auch für Ihre Familienangehörigen eine spezielle Chipkarte, die Sie beim Arztbesuch in Deutschland vorlegen.

Ich wohne in Deutschland und bin hier freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Kann ich auch in der Schweiz zum Arzt gehen?

Ja. Sie können als Grenzgänger auch in der Schweiz Leistungen nach den dort gültigen Vorschriften für die Grundversicherung in Anspruch nehmen. Bei der Behandlung in der Schweiz müssen Sie eine Versicherungskarte vorlegen. Diese erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG, wenn Sie das von Ihrer deutschen Krankenkasse ausgestellte Formular S1 (früher: Formular E 106) einreichen. Beachten Sie, dass in der Schweiz eine relativ hohe Eigenbeteiligung zu leisten ist. Ihre mitversicherten Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz nur Anspruch auf die im jeweiligen Fall medizinisch notwendige Versorgung. Hierfür erhalten Sie von der deutschen Krankenkasse die Europäische Krankenversichertenkarte EHIC.

Welche Sachleistungen übernimmt die Schweizer Krankenkasse?

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung gewährt Sachleistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfällen, falls keine Unfallversicherung dafür aufkommt. Diese umfassen Besuche beim Arzt, beim Chiropraktiker, Betreuung durch eine Hebamme, Behandlung und Pflege in einem Krankenhaus der kantonalen Spitalliste, alle in der so genannten Spezialitätenliste aufgeführten Medikamente und Hilfsmittel, Analysen, Heilmittel, Physiotherapie, Akupunktur und weitere komplementärmedizinische Behandlungen, Ergotherapie, Logopädie, Heilbad, Maßnahmen der Prävention sowie zu 50 Prozent die Kosten von Kranken- und Rettungstransporten bis zu bestimmten Obergrenzen pro Kalenderjahr. Unter dem Stichwort „Spitex“ wird auch Hauskrankenpflege gewährt. Kosten für Zahnbehandlungen werden in der Schweiz nur in Ausnahmefällen übernommen.

In den meisten Schweizer Kantonen müssen die Rechnungen für Arztbesuche vom Versicherten beglichen werden. Wenn Sie die Rechnung bei Ihrer Krankenkasse einreichen, erhalten Sie den gezahlten Betrag vermindert um die Kostenbeteiligung zurückerstattet. Sie können die Rechnungen, wenn Sie in Österreich oder Deutschland versichert sind, auch bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG einreichen. Detaillierte Informationen liefert eine gute Broschüre, die Sie auf diesem Weg erreichen: www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06377/10007/index.html?lang=de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wann zahlt die Krankenkasse Krankentaggeld und wie hoch ist es?

Krankentaggeld erhalten Sie, wenn Ihr Arbeitgeber für Sie eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat oder Sie selbst eine entsprechende Zusatzversicherung gewählt haben. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine entsprechende Versicherung durch den Arbeitgeber nicht. In vielen Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist aber festgelegt, dass der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abzuschließen hat. Haben Sie Versicherungsschutz, wird Ihnen je nach Vertrag bis zu zwei Jahre lang Krankentaggeld in Höhe von mindestens 80 Prozent des Bruttolohns gewährt.

Wenn keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen wurde, muss der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit im ersten Dienstjahr nur für drei Wochen, danach für eine „angemessene Zeit“ den Lohn fortzahlen. Genaueres hierzu finden Sie in Kapitel I.4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz dieser Broschüre. Nach der Geburt eines Kindes besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

Die Kostenbeteiligung besteht aus einem festen Jahresbetrag (Franchise) und einem Selbstbehalt in Prozenten.

Die Jahresfranchise beträgt bei Erwachsenen 300 CHF, das heißt, bis zu diesem Betrag im Jahr sind die Kosten vom Versicherten selbst zu tragen. Die Möglichkeit, eine höhere Franchise in Verbindung mit einer Prämienreduktion zu wählen, besteht für Grenzgänger nicht. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren wird keine Jahresfranchise erhoben. Zusätzlich sind 10 Prozent der Kosten, die über die Franchise hinausgehen, vom Patienten als Selbstbehalt zu leisten. Bei Medikamenten gilt grundsätzlich ebenfalls ein Selbstbehalt von 10 Prozent. Wenn der Preis eines Arzneimittels den Preis des günstigsten Drittels der Arzneimittel mit gleicher Wirksubstanz um mindestens 20 Prozent übersteigt, beträgt der Selbstbehalt 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten. Der Arzt muss den Patienten darüber informieren. Wenn der Arzt aus medizinischen Gründen ausdrücklich das Originalpräparat verschreibt, gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent.

Der Selbstbehalt gilt bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von 700 CHF bei Erwachsenen beziehungsweise 350 CHF bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei stationärem Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalt werden von Personen ab 18 Jahren 15 CHF pro Tag erhoben. Hiervon ausgenommen sind Personen unter 26 Jahren, die sich in Ausbildung befinden.

Bei normal verlaufender Schwangerschaft wird bei Mutterschaftsleistungen keine Kostenbeteiligung verlangt.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

In der Schweiz erhalten Sie Sachleistungen wie ärztliche Behandlung und Untersuchungen, Ultraschallkontrollen, Geburtsvorbereitung, Stillberatung, Betreuung durch eine Hebamme und Kosten der Entbindung in einem Kranken- oder Geburtshaus.

Bei Arbeitsunfähigkeit während der Schwangerschaft werden Geldleistungen wie bei Krankheit gewährt, sofern eine Krankentaggeldversicherung besteht. Ist diese mit einer Versicherung für Mutterschaftsgeld verknüpft, so können noch Ansprüche über den gesetzlichen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung hinaus bestehen.

Wie sieht der gesetzliche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus?

Für die Zeit nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in Höhe von 80 Prozent des durchschnittlichen Arbeitseinkommens, das vor der Entbindung gezahlt wurde, höchstens jedoch 196 CHF pro Tag. Siehe hierzu auch Kapitel I.4.4 Arbeitsrecht in der Schweiz. Hierauf entfallen noch Sozialversicherungsbeiträge. Voraussetzung für den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist, dass die Antragstellerin in den neun Monaten vor der Entbindung versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig war. Bei Frühgeburten gelten kürzere Fristen. Die Zahlung wird beginnend mit der Geburt des Kindes für maximal 98 Tage (14 Wochen) gewährt. Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb dieses Zeitraums wieder aufgenommen, dann besteht ab dem Tag der Arbeitsaufnahme kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Anträge sind über den Arbeitgeber oder direkt an die kantonale Ausgleichskasse beziehungsweise Sozialversicherungsanstalt zu richten. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.3 Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod. Dort und beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhalten Sie weitergehende Informationen.

Ich wohne in Deutschland. Muss ich Beiträge an die deutsche Pflegeversicherung zahlen?

Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in Deutschland entscheiden, müssen Sie auch Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind.

Wenn Sie sich für eine Krankenversicherung in der Schweiz entscheiden, ist die Pflegeversicherung nicht vorgeschrieben. Bei einer Versicherung nach KVG sind entsprechende Sachleistungen wie ambulante

Krankenpflege zu Hause oder im Pflegeheim abgedeckt. Versicherungszeiten zum KVG-Tarif in der Schweiz werden bei einem späteren Leistungsantrag von der Pflegeversicherung in Deutschland anerkannt.

Kann ich bei Aufgabe der Grenzgänger-Tätigkeit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung im Wohnsitzstaat eintreten?

Ja, das ist in Österreich und Deutschland problemlos möglich, wenn Sie in der Schweiz bei einer anerkannten Krankenkasse zum KVG-Tarif versichert waren.

In Österreich wird die Versicherungszeit in der Schweiz als Wartezeit für die gesetzliche Krankenkasse anerkannt. Waren Sie jedoch zuvor privat versichert, können Sie in Österreich Leistungen aus einer freiwilligen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse erst nach einer Versicherungszeit von sechs Monaten beanspruchen. Um den Versicherungsschutz durchgehend zu gewährleisten, müssten Sie sich für diese Übergangszeit doppelt versichern.

In Deutschland werden Sie, wenn Sie zuvor privat versichert waren, in der Regel dann in der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen, wenn Sie als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht unterliegen (2013: Bruttolohn bis 4350€ pro Monat) oder wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen. In anderen Fällen, beispielsweise wenn Sie sich in Deutschland selbstständig machen wollen, ist Ihnen eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung verwehrt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Krankenversicherern und bei den unten genannten Stellen.

Bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG sind Infoblätter zur Sachleistungsaushilfe erhältlich. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter www.kvg.org. Beim Bundesamt für Gesundheit finden Sie die jährliche „Prämienübersicht EU/EFTA“ inklusive der Adressen der jeweiligen Krankenversicherer unter www.praemien.admin.ch (→ Prämien EU/EFTA).

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0) 32 625 30 30
Fax +41 (0) 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 21 11
Fax +41 (0) 31 323 37 72
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 90 11
Fax +41 (0) 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

santésuisse
Römerstrasse 20
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 (0) 32 625 41 41
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Zuständige kantonale Stellen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz insgesamt finden Sie über www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/06377/10007/index.html?lang=de

Im Kanton St. Gallen liegt die Zuständigkeit für Gesuche bei den Kontrollstellen für Krankenversicherung der politischen Gemeinde am Arbeitsort des Grenzgängers. Die Kontaktadresse des Gesundheitsdepartements St. Gallen gilt für weitere Fragen. Der Kanton Appenzell-Außerrhoden verweist auf die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn www.kvg.org. Für weitere Kantone der Ostschweiz gelten folgende Kontaktadressen.

Gesundheitsamt
Appenzell-Innerrhoden
Hoferbad 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0) 71 788 94 52
Fax +41 (0) 71 788 94 58
info@gsd.ai.ch
www.ai.ch (→ Verwaltung → Ämter)

Sozialversicherungsamt
Schaffhausen
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 632 61 11
Fax +41 (0) 52 632 61 99
www.svash.ch

Gesundheitsamt
Thurgau
Zürcherstrasse 194
CH-8500 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 52 724 22 73
Fax +41 (0) 52 724 28 10
gesundheitsamt@tg.ch
www.gesundheitsamt.tg.ch

Städtische Gesundheitsdienste
Zürich
Walchestrasse 31, Postfach 3251
CH-8021 Zürich
Tel. +41 (0) 44 412 11 11
Fax +41 (0) 44 412 28 20
www.stadt-zuerich.ch/sgd

Gesundheitsdirektion
Zürich
Obstgartenstrasse 19/21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 24 05
Fax +41 (0) 43 259 42 88
generalsekretariat@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Amt für Gesundheitsversorgung
Gesundheitsdepartement St. Gallen
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
Tel. +41 (0)58 229 35 74
Fax +41 (0)58 229 39 62
www.gesundheit.sg.ch

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

1.5 Krankenversicherung in Deutschland

In welchem Staat muss/kann ich mich versichern?

Wenn Sie in Deutschland beschäftigt sind, müssen sie sich dort bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, es sei denn, Ihr monatliches Bruttoeinkommen liegt über der Versicherungspflichtgrenze von 4350€ (2013). In diesem Fall können Sie sich auch privat versichern. Wenn Sie außerhalb von Deutschland auch an Ihrem ausländischen Wohnsitz unselbstständig erwerbstätig sind, müssen Sie sich dort versichern, wenn der Anteil Ihrer Arbeit im Wohnsitzstaat mindestens 25 Prozent ausmacht.

Für Geringverdiener mit einem Monatsverdienst bis 450€ und für kurzfristig Beschäftigte mit höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gelten Sonderregeln.

Unter welchen Krankenkassen kann ich wählen?

Sie können unter den gesetzlichen Krankenkassen frei wählen. Es gibt in der Regel keine Einschränkungen bezüglich Ihrer Berufsgruppe, Branche oder Betriebszugehörigkeit. Die Krankenkassen unterscheiden sich in Hinblick auf Zusatzbeiträge, Service, Übernahme zusätzlicher freiwilliger Leistungen wie alternative Heilmethoden oder bestimmte Krebstherapien und Angeboten an speziellen Präventionsprogrammen wie Ernährungsberatung oder Fitnesstraining.

Zu den gesetzlichen Krankenkassen gehören: AOK, Innungskrankenkassen (IKK), Ersatzkassen (zum Beispiel DAK oder TK), Betriebskrankenkassen (BKK).

Spätestens zum Arbeitsantritt müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse Sie versichert sein wollen. Die Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber. Ein Wechsel ist erst nach einer Versicherungszeit von mindestens 18 Monaten zum Ende des übernächsten Monats möglich.

Wenn Ihr monatliches Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze von 4350€ (2013) liegt, können Sie sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern oder eine private Krankenversicherung abschließen.

Ist die Familie mitversichert?

In Deutschland sind nicht erwerbstätige Familienmitglieder bei den gesetzlichen Krankenkassen in der Regel beitragsfrei mitversichert. Eine Beschäftigung mit einem Einkommen von bis zu 450€ im Monat ist möglich. Wenn Sie im Ausland wohnen, richtet sich der Anspruch auf

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Familienversicherung nach dem Recht des Wohnstaates. Berechtigte Angehörige werden von der ausländischen betreuenden Krankenversicherung auf dem Formular S1 (früher: Formular E 106) eingetragen. Es empfiehlt sich, mit der zuständigen Krankenkasse den Versicherungsschutz konkret für jedes Familienmitglied abzuklären.

Sind Sie in einer privaten Krankenversicherung, muss für jedes Familienmitglied eine extra Prämie gezahlt werden.

Wie hoch sind die Beiträge?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Kosten der Krankenversicherung. Jedoch ist ein Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent allein vom Arbeitnehmer zu tragen.

Die aktuellen Beitragssätze (2013) entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

	Allgemeiner Beitragssatz	Ermäßigter Beitragssatz
Arbeitnehmeranteil	8,2 %	7,9 %
Arbeitgeberanteil	7,3 %	7 %
Gesamt	15,5 %	14,9 %

Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die so genannte Beitragsbemessungsgrenze von 3937,50€ (2013), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen. Im Regelfall ist der allgemeine Beitragssatz zu entrichten. Der ermäßigte Beitragssatz gilt nur für Versicherte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Sofern eine Krankenkasse mit den aufgeführten Beitragssätzen nicht auskommt, darf sie einen Zusatzbeitrag in beliebiger Höhe erheben.

Für die Pflegeversicherung ist ein Beitrag in Höhe von 2,05 Prozent zu entrichten, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte bestreiten. Kinderlose Arbeitnehmer ab 23 Jahren zahlen einen Aufschlag von 0,25 Prozent. Wer lediglich bis zu 450€ im Monat verdient, zahlt keine Sozialversicherungsbeiträge. Innerhalb der Gleitzone von 450,01€ bis 850€ gelten vergünstigte Beitragssätze.

Bei den privaten Krankenkassen richtet sich die Beitragshöhe nach Alter, Geschlecht, Vorerkrankungen und gewählten Leistungen. Sie ist unabhängig vom Einkommen. Frauen, ältere Menschen und Personen mit bestimmten Krankheitsrisiken zahlen höhere Prämien.

Seit dem 1. Januar 2009 müssen die privaten Krankenversicherer einen so genannten Basistarif anbieten. Dieser Basistarif entspricht von den Leistungen her in etwa der gesetzlichen Krankenversicherung, wobei er den Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung nicht

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

überschreiten darf. Dieser Basistarif steht auch Kunden ohne Gesundheitsprüfung offen.

Ein Wechsel zurück zu einer gesetzlichen Krankenkasse ist nur möglich, wenn aufgrund eines geringeren Einkommens Versicherungspflicht eintritt. Ab dem 55. Lebensjahr ist dies nur noch eingeschränkt möglich.

Ich wohne in Österreich.

Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre Familienangehörigen können in Österreich Leistungen nach den österreichischen Vorschriften in Anspruch nehmen.

Hierfür müssen Sie sich an Ihre deutsche Krankenkasse wenden und mit dem Formular S1 (früher: Formular E 106) um Übermittlung eines Betreuungsauftrags an die österreichische Gebietskrankenkasse bitten. Von dieser erhalten Sie dann die „e-card“ für die Behandlung in Österreich.

Ich wohne in der Schweiz.

Kann ich mich auch dort behandeln lassen?

Ja, wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen können in der Schweiz Leistungen der gesetzlichen Grundversicherung in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer deutschen Krankenkasse das Formular S1 (früher: Formular E 106) ausstellen lassen und es an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn senden. Eventuell schickt Ihre Krankenkasse das Formular auch direkt dorthin. Von dort erhalten Sie eine Karte, die Sie in der Apotheke, bei Krankenhausaufnahme und, falls erforderlich, beim Arzt vorlegen. Bei Arztbesuchen müssen Sie in einigen Kantonen die Arztrechnung selbst bezahlen und bekommen nach Einsenden der Rechnung den Betrag abzüglich der Kostenbeteiligung von der Gemeinsamen Einrichtung KVG zurückerstattet.

Welche Leistungen übernimmt die deutsche gesetzliche Krankenkasse?

Die Krankenkasse übernimmt in Deutschland Sachleistungen wie ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, verschreibungspflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Anteil am Zahnersatz, Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte, häusliche Krankenpflege sowie Vorsorgeuntersuchungen. Als versicherter Arbeitnehmer können Sie unter Vorlage Ihrer Versichertenkarte jederzeit in Deutschland zum Arzt gehen. Wollen Ihre mitversicherten Familienangehörigen Leistungen in Deutschland in

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Anspruch nehmen, sollten sie vorher bei der Krankenkasse abklären, ob die Kosten übernommen werden.

Die gesetzliche Krankenkasse gewährt außerdem die Geldleistungen Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Sie zahlt ab der siebten Krankheitswoche Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Bruttoentgelts, maximal jedoch 90 Prozent des Nettoentgelts, für höchstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren.

Krankengeld können Sie auch während der Pflege eines kranken, versicherten Kindes bis zum Alter von zwölf Jahren erhalten, wenn es nach ärztlichem Zeugnis der vorübergehenden Pflege bedarf. Das Krankengeld wird in diesem Fall bis zu zehn Tage, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Tage pro Jahr und Kind gewährt.

Wann ist eine Kostenbeteiligung zu leisten und in welcher Höhe?

In Deutschland sind für fast alle Leistungen Zuzahlungen durch die Versicherten zu erbringen. Eine Jahresfranchise wie in der Schweiz gibt es bei den gesetzlichen Krankenkassen jedoch nicht. Beim Arztbesuch wird seit 1. Januar 2013 keine Praxisgebühr mehr erhoben. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden nur noch in wenigen Fällen von den Kassen erstattet.

Von der Kostenbeteiligung befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Eine generelle Möglichkeit für die Befreiung von Zuzahlungen für Medikamente und Heilmittel für Geringverdiener besteht nicht mehr. Die Rückerstattung der Zuzahlungen ist möglich für Beträge, die 2 Prozent, bei chronisch Kranken 1 Prozent, des Bruttojahreseinkommens übersteigen.

Welche Leistungen erhalte ich bei Schwangerschaft und Entbindung von der Krankenkasse?

Sie erhalten Sachleistungen wie Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Betreuung durch eine Hebamme, Medikamente, Entbindung und Krankenhauspflege, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Die Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 13€ pro Tag während der Schutzfristen, das heißt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Die Differenz zwischen den 13€ und dem Nettoeinkommen erhalten Sie vom Arbeitgeber.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen gewährt die Pflegeversicherung?

Die Pflegeversicherung beteiligt sich an den Kosten der ambulanten, familiären und stationären Pflege bei langfristiger Pflegebedürftigkeit, zum Beispiel im Alter. Die Pflege umfasst Hilfe bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, im Bereich der Mobilität und bei der Haushaltsführung. Leistungen werden je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit gewährt, wobei zwischen drei Pflegestufen unterschieden wird. Die 2008 eingeführte Pflegestufe 0 für an Demenz und für psychisch Erkrankte berechtigt seit 2013 neben den Leistungen für Grundpflege und für hauswirtschaftliche Hilfe auch zu Zeitkontingenten für Betreuungsleistungen.

Bei einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Deutschland müssen Sie zusätzlich zu den Krankenversicherungsbeiträgen immer auch Beiträge zur Pflegeversicherung leisten. Werden Sie später pflegebedürftig, dann erhalten Sie Sachleistungen, wenn diese auch im Staat Ihres Wohnsitzes gewährt werden. Pflegegeldleistungen erhalten Sie im Bedarfsfall nach deutschem Recht von der deutschen Pflegeversicherung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erhalten Sie bei den Krankenkassen (Auswahl) und bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland:

AOK Hochrhein-Bodensee

Am Rheinfels 2
D-79761 Waldshut
Tel. +49 (0) 7621 582 92 54
Fax +49 (0) 7621 582 92 55
aok.hochrhein-bodensee@bw.aok.de
www.aok.de/baden-wuerttemberg

AOK Bayern

Hauptgeschäftsstelle Lindau
Friedrichshafener Straße 43
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0) 8382 2609-0
Fax +49 (0) 8382 2609-66078
www.aok.de/bayern

IKK Bodensee-Oberschwaben

Geschäftsstelle Ravensburg
Gartenstraße 18
D-88212 Ravensburg
Tel. +49 (0) 751 362 40-0
Fax +49 (0) 751 362 40-50
www.ikkbw.de

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
D-53177 Bonn
Tel. +49 (0) 228 9530-0
Fax +49 (0) 228 9530-600
www.dvka.de

2. Unfallversicherung

2.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versichert?

Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger durch Ihren Arbeitgeber bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat versichert. Stehen Sie allerdings noch in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber im Staat des Wohnsitzes, sind Sie dort für beide Arbeitsverhältnisse zu versichern. Dies gilt für Sie als Schweizer für Liechtenstein und umgekehrt auch dann, wenn es sich nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Für deutsche und österreichische Grenzgänger gilt dies nur dann, wenn Sie bei Ihrem Arbeitgeber im Wohnsitzstaat einen Anteil von mindestens 25 Prozent Ihrer Tätigkeit erreichen oder wenn Sie mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten haben.

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber am Wohnsitz nur vorübergehend zur Arbeit ins Ausland geschickt werden, spricht man von einer Entsendung und Sie sind im Staat des Wohnsitzes unfallversichert.

Die Unfallversicherung umfasst Arbeitsunfälle, Wegunfälle und Berufskrankheiten. In Liechtenstein und der Schweiz sind auch Nichtarbeitsunfälle beziehungsweise Freizeitunfälle durch die für Arbeitnehmer obligatorische Unfallversicherung abgedeckt.

Was gilt als Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle beziehungsweise Berufsunfälle sind Unfälle, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Wegunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignen. In Liechtenstein und der Schweiz gelten Unfälle zwischen Wohn- und Arbeitsort in der Regel nicht als Arbeitsunfälle, sie fallen jedoch als Nichtarbeitsunfälle ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Was gilt als Berufskrankheit?

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist.

Es existiert für jeden Staat eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es kann im Einzelfall jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Krankheit, die nicht auf der Liste steht, als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Kann ich mich auch im Wohnsitzstaat behandeln lassen?

Ja. Sie haben am Wohnort Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzstaates. Der Leistungserbringer am Wohnsitz, beispielsweise ein Arzt, rechnet mit der inländischen Verbindungsstelle ab, die sich die Behandlungskosten von der Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat erstatten lässt. Genaueres zu der so genannten Sachleistungshilfe erfahren Sie in Kapitel II.1. Krankenversicherung dieser Broschüre. In Österreich geht die Abrechnung über die Gebietskrankenkasse oder die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Verbindungsstelle in Wien.

Welche Formalitäten sind bei einer Behandlung am Wohnort notwendig?

Für die ärztliche Behandlung nach einem Unfall wird meist der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung durch die Krankenversicherungskarte oder das Formular S1 (früher: Formular E 106) akzeptiert. Weitere Infos hierzu finden Sie in Kapitel II.1. Krankenversicherung dieser Broschüre. Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung E 123 beziehungsweise DA1 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und an den Sachleistungsträger im Staat des Wohnsitzes und/oder an den Versicherten geschickt.

Falls Sie vom Arzt eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsstaat weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zuviel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten, Physiotherapeuten und so weiter zurückgefordert werden können.

Was gilt für Geldleistungen?

Geldleistungen werden von der Versicherung im Beschäftigungsstaat nach den dort gültigen Vorschriften gewährt. Mit Fragen und Anträgen müssen Sie sich immer direkt an die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers wenden.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Wichtig ist, dass ein Unfall sofort der zuständigen Unfallversicherung beziehungsweise Berufsgenossenschaft oder dem Arbeitgeber gemeldet wird.

In der Arztpraxis oder bei der Aufnahme im Krankenhaus sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Unfall bei der Arbeit beziehungsweise auf dem Weg zur oder von der Arbeit ereignet hat.

Sind Sie in Österreich oder Deutschland unfall- und krankenversichert, wird die Behandlung von Nichtarbeitsunfällen über die Krankenkassen beziehungsweise bei Behandlung in der Schweiz direkt über die Verbindungsstelle der Krankenversicherung, die Gemeinsame Einrichtung KVG, abgerechnet. Als Verbindungsstelle in Liechtenstein agiert das Amt für Gesundheit.

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Unfallversicherung in den vier Staaten der Bodenseeregion.**2.2 Unfallversicherung in Österreich****Wer ist versichert?**

Versichert sind Arbeitnehmer, selbstständig Erwerbstätige, Schüler und Studenten, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sowie Personen, die andere in Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen.

Unfallversicherungsträger ist für alle Personen mit Ausnahme von Eisenbahn- und Bergbauangestellten, öffentlich Bediensteten und Bauern die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge für die unselbstständig Beschäftigten in Höhe von 1,4 Prozent der Beitragsgrundlage Bruttolohn werden vom Arbeitgeber getragen. Lehrlinge und Beschäftigte über 60 Jahre sind beitragsfrei versichert.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegunfälle, Berufskrankheiten und auf Unfälle, die Arbeitsunfällen gleichgestellt sind, beispielsweise bei der Lebensrettung.

Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit hervorgerufen wurden. Eine Auflistung finden Sie im Internet unter www.auva.at (→ Vorsorge → Berufskrankheiten).

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für: Unfallheilbehandlung in Einrichtungen der Unfallversicherung wie Unfallkrankenhäusern, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA, Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

In Österreich sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt: Versehrtenrente, Versehrtengeld für Kindergartenkinder, Schüler und Studenten, Integritätsabgeltung, Hinterbliebenenrenten, Einmalige Witwen-/Witwerbeihilfe, Teilersatz der Bestattungskosten.

Versehrtenrente wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist. Für die Höhe der Versehrtenrente sind eine Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit ausschlaggebend. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitseinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. beziehungsweise, wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Vollrente besteht Anspruch auf Pflegegeld, wenn mehr als 60 Pflegestunden pro Monat nötig sind.

Versehrtengeld für Schüler und Studenten wird als einmalige Leistung gezahlt.

Integritätsabgeltung wird als einmalige Kapitaleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Hinterbliebenenrenten werden bei Tod in Folge eines Unfalls an Witwen und Witwer, eingetragene Partner/innen und Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig geworden ist, innerhalb von fünf Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

melden. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt die Meldepflicht dem Beschäftigten. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde oder Sie machen selbst eine Meldung an www.auva.at dort: Formulare.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 5572 269 42-0
Fax +43 (0) 5572 269 42-85
AD@auva.at
www.auva.at/dornbirn

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Zwischenstaatliche Verbindungsstelle
Kundmannngasse 21
A-1031 Wien
Tel. +43 (0) 1 711 32-0
Fax +43 (0) 1 711 32-3777
posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
www.hauptverband.at

2.3 Unfallversicherung in Liechtenstein**Wer ist versichert?**

Obligatorisch versichert sind alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. auf Lohnersatzleistungen erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung seit dem 1. Januar 2012 zu zwei Dritteln zu Lasten der Versicherten gehen. Ein Drittel steuert der Staat bei. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer den Prämienanteil für die Nichtberufsunfallversicherung vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle, Berufskrankheiten und Körperschäden, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Näheres hierzu finden Sie unter www.llv.li/llv-aww-arbeit-arbeitsicherheit.htm im Internet.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für: ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, verordnete Arzneimittel, Analysen und Hilfsmittel, Krankenhausaufenthalte und verordnete Kuren, Sachschäden, Hauspflege, Transport und Rettung. Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung übernommen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein dieser Broschüre.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt:

- › Taggeld,
- › Invalidenrente,
- › Integritätsentschädigung,
- › Hilflosenentschädigung,
- › Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000,- CHF (2013) zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV, wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Weitere Informationen zur Rente aus der AHV/IV finden Sie in Kapitel II.3.3 Vorsorge in Liechtenstein dieser Broschüre. Beide zusammen ergeben maximal 90 Prozent des versicherten Verdienstes.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist umgehend dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

Österreich

Liechtenstein**Schweiz**

Deutschland

Taggeld wird ab dem zweiten Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend reduziert.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls invalid wird. Invalid ist, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Rente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird als einmalige angemessene Kapitalleistung ausbezahlt, wenn der Versicherte durch den Unfall eine dauerhafte erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet.

Hilflosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen.

Hinterlassenenrenten werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und beim Amt für Gesundheit:

Amt für Gesundheit
 Äulestrasse 51, Postfach 684
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 40
 Fax +423 236 73 50
 Marita.beck@ag.llv.li
 info@ag.llv.li
 www.ag.llv.li

2.4 Unfallversicherung in der Schweiz**Wer ist versichert?**

Obligatorisch versichert sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Versicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn erlischt.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle. Ihre Versicherung endet am letzten Arbeitstag.

Wer zahlt die Prämien?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen.

Der Prämienanteil für Nichtberufsunfälle liegt bei 1,1 bis 2,7 Prozent des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber zieht dem Arbeitnehmer dessen Anteil vom Lohn ab und leitet ihn an die Versicherung weiter.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Als Berufskrankheiten gelten in erster Linie die in der Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen ausdrücklich verzeichneten Krankheiten. Diese befindet sich im Anhang 1 zur Verordnung über die obligatorische Unfallversicherung. Sie finden die Liste auch unter www.admin.ch/ch/d/sr/832_202/app1 im Internet.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung trägt die Kosten für: Ambulante und stationäre medizinische Behandlungen, Arzneimittel, Untersuchungen, Hilfsmittel nach bundesrätlicher Liste, Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalte, Nach- und Badekuren, Schadensersatz bei Gegenständen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen bzw. unterstützen (zum Beispiel Hörgerät, Prothese), Hauspflege, Transport und Rettung. Es ist keine Kostenbeteiligung zu leisten.

Eingliederungsmaßnahmen werden von der Invalidenversicherung übernommen. Mehr Informationen hierzu finden Sie in Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz.

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Unfallversicherung gewährt: Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung, Hinterlassenenrenten.

Die Höhe von Taggeld und Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Arbeits- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des versicherten Verdienstes. Als versicherter Verdienst wird der Bruttolohn vor Eintritt des Unfalls bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 126.000,- CHF (2013) zugrunde gelegt. Besteht ein Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV, wird die Rente aus der Unfallversicherung gekürzt. Nähere Ausführungen zur Rente aus der AHV/IV finden Sie in Kapitel II.3.4 Vorsorge in der Schweiz dieser Broschüre. Beide zusammen ergeben maximal 90 Prozent des versicherten Verdienstes.

Taggeld wird ab dem dritten Tag nach dem Unfalltag für jeden Kalendertag gezahlt. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des versicherten Verdienstes. Taggeldanspruch gilt auch bei Arbeitslosigkeit.

Invalidenrente erhält, wer infolge eines Unfalls bleibend oder für längere Zeit zu mindestens 10 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität wird entsprechend gekürzt.

Integritätsentschädigung wird gewährt bei erheblicher Schädigung der körperlichen und geistigen Integrität. Sie wird entsprechend der Schwere des Schadens abgestuft und beträgt maximal 126.000,- CHF.

Hilflosenentschädigung erhält, wer bei Verrichtungen des alltäglichen Lebens oder zur persönlichen Überwachung dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Hinterlassenenrenten werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an den Ehepartner und die Kinder gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Versicherung zu melden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Wenn Sie in der Schweiz wohnen und hier Sachleistungen nach einem Berufsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, ist ebenfalls die SUVA als zwischenstaatliche Verbindungsstelle der richtige Ansprechpartner. Nach einem Nichtberufsunfall kommt bei Versicherung in Österreich oder Deutschland die Krankenkasse für die Kosten der Behandlung auf. In diesem Fall sollten Sie sich, falls Sie in der Schweiz wohnen und sich hier behandeln lassen, mit Fragen an die Gemeinsame Einrichtung KVG wenden.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

Fluhmattstrasse 1
CH-6002 Luzern
Tel. +41 (0) 41 419 51 11
Fax +41 (0) 41 419 58 28
www.suva.ch

SUVA St.Gallen

Unterstrasse 15
CH-9001 St.Gallen
Tel. +41 (0) 71 227 73 73
Fax +41 (0) 71 227 73 77

Gemeinsame Einrichtung KVG

Gibelinstrasse 25
CH-4503 Solothurn
Tel. +41 (0) 32 625 30 30
Fax +41 (0) 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

2.5 Unfallversicherung in Deutschland

Wer ist versichert?

Versichert sind alle Arbeitnehmer, Auszubildenden sowie weitere Personengruppen wie Schüler, Studenten und ehrenamtlich Tätige. Träger der Unfallversicherung sind im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich die Berufsgenossenschaften, im öffentlichen Bereich Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen.

Wer zahlt die Beiträge?

Die Beiträge an die Berufsgenossenschaften und sonstigen Unfallversicherungsträger gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Gefahrenpotential für die entsprechende Tätigkeit in der jeweiligen Branche.

Wie sieht der Versicherungsschutz aus?

Versichert sind Arbeitsunfälle, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück sowie Berufskrankheiten. Nichtarbeitsunfälle sind nicht eingeschlossen; Sachleistungen und Krankengeld nach Freizeitunfällen werden in Deutschland von der Krankenversicherung abgedeckt. Die anerkannten Berufskrankheiten sind in der Berufskrankheitenverordnung (BKV) verzeichnet, die derzeit 68 verschiedene Erkrankungen enthält. Diese finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkv/gesamt.pdf oder unter www.dgvu.de → Versicherung → Berufskrankheiten im Internet.

Welche Sachleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft trägt die Kosten für:

- › medizinische, soziale und berufliche Rehabilitation,
- › Schadensersatz bei Beschädigung von Hilfsmitteln (zum Beispiel Brille),
- › Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Versicherten müssen sich nicht an den Kosten beteiligen. 2008 wurde ein so genanntes persönliches Budget für die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt. Versicherte haben seither die Möglichkeit, statt einer Sachleistung zur Rehabilitation eine Geldleistung zu verlangen, mit der sie die zur Unterstützung benötigte Sachleistung wie beispielsweise einen Rollstuhl selbst auswählen und bezahlen können.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Geldleistungen erbringt die Unfallversicherung?

Die Berufsgenossenschaft erbringt: Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente, Hinterbliebenenrenten, Sterbegeld.

Verletztengeld erhält der Versicherte bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber abgelaufen ist. Es wird gewöhnlich von den Krankenkassen ausgezahlt und beträgt 80 Prozent des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts maximal bis zur Höhe des vorherigen Nettoentgelts. Vom Verletztengeld abgezogen werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Übergangsgeld wird während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gezahlt.

Verletztenrente wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten länger als 26 Wochen um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Eine Vollrente beträgt zwei Drittel des letzten Jahresarbeitsverdienstes; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird eine entsprechende Teilrente gezahlt.

Hinterbliebenenrenten werden bei Tod in Folge eines Unfalls unter bestimmten Voraussetzungen an Witwen und Witwer, eingetragene Lebenspartner, Waisen sowie an Eltern und Großeltern gezahlt.

Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Der Unfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber oder der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch durch den behandelnden Arzt erfolgen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der für Ihren Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaft in Deutschland und bei den zwischenstaatlichen Verbindungsstellen im Staat Ihres Wohnsitzes.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und Sachleistungen am Wohnsitz in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich je nach Beschäftigungsstaat an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft oder an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten wenden. Diese sind für die praktische Umsetzung der Sachleistungsaushilfe zuständig.

Bei Versicherung in Österreich oder Liechtenstein:
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, BG Bau
Bezirksverwaltung München (Tiefbau)
Am Knie 6, D-81241 München
Post: D-81237 München
Tel. +49 (0) 89 88 97-01
Fax +49 (0) 89 88 97-600
info-8@bgbau.de
www.bgbau.de

Bei Versicherung in der Schweiz:
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
Dynamostraße 7 – 11
D-68165 Mannheim
Tel. +49 (0) 621 44 56 14 87
Fax +49 (0) 621 44 56 14 95
info@bgn.de
www.bgn.de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Bei grundsätzlichen Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe können Sie sich an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) wenden:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Referat Koordination
Verbindungsstelle Sachleistungsaushilfe
Alte Heerstraße 111
D-53757 Sankt Augustin
Tel. +49 (0) 2241 231-1142
Fax +49 (0) 2241 231-1298
helmut.maxeiner@dguv.de
www.dguv.de/verbindungsstelle

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der vier Staaten?

Alle vier Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem so genannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet. Durch die Versicherung mit abgedeckt sind die Risiken Invalidität beziehungsweise Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe „Rente“ und „Pension“ werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich „Pension“, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland „Rente“ genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von „Pension“ gesprochen. In Deutschland steht der Begriff „Pension“ vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?

Sie erhalten eine Rente beziehungsweise Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens zwölf Monate Beiträge gezahlt haben. Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als zwölf Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den vier Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist im pensionsnahen Alter auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie drei bis vier Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet

das Verfahren mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse.

Infos zu den Versicherungsträgern in der Schweiz finden Sie unter www.ausgleichskasse.ch sowie unter www.ahv-iv.info im Internet. Im Folgenden sind die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion aufgeführt:

Pensionsversicherungsanstalt Vorarlberg

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 5 03 03
Fax +43 (0) 5 03 03-398 50
pva-lsv@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt St. Gallen

Brauerstrasse 54
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 (0) 71 282 66 33
Fax +41 (0) 71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Kaserenstrasse 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0) 71 354 51 51
Fax +41 (0) 71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch

Sozialversicherungsanstalt Zürich

Röntgenstrasse 17
CH-8087 Zürich
Tel. +41 (0) 44 448 50 00
Fax +41 (0) 44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

AHV/IV/FAK-Anstalten Liechtenstein

Gerberweg 2, Postfach 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell Innerrhoden

Poststrasse 9, Postfach 62
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0) 71 788 18 30
Fax +41 (0) 71 788 18 40
info@akai.ch
www.akai.ch

Amt für AHV und IV Thurgau

St. Gallerstrasse 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 52 724 71 71
Fax +41 (0) 52 724 72 72
anders.stokholm@aai-tg.ch
www.ahv.tg.ch

Sozialversicherungsamt Schaffhausen

Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 632 61 11
Fax +41 (0) 52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Schweizerische Ausgleichskasse

Av. Edmond-Vaucher 18
Postfach 3000
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0) 22 795 91 11
Fax +41 (0) 22 797 15 01
www.zas.admin.ch

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

auch: Verbindungsstelle für die Schweiz und Liechtenstein
Gartenstraße 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0) 721 825-0
Fax +49 (0) 721 825-21229
post@drv-bw.de
www.drv-bw.de

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28
D-44789 Bochum
Tel. +49 (0) 234 304-0
Fax +49 (0) 234 304-66050
zentrale@kbs.de
www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechstage an. Die Termine für 2013 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8.30 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0) 30 865-0
Fax +49 (0) 30 865-27240
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

auch: Verbindungsstelle für Österreich
Thomas-Dehler-Straße 3
D-81737 München,
Post: 81729 München
Tel. +49 (0) 89 6781-0
Fax +49 (0) 89 6781-2345
service@drv-bayernsued.de
www.drv-bayernsued.de

Internationale Sprechstage 2013

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
Dornbirn	12.03.2013	PVA Vorarlberg, SVA St. Gallen, DRV, AHV FL	PVA Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 A-6850 Dornbirn	Tel. +43 (0) 5 03 03-391 05 pva-lsv@pensionsversicherung.at
	09.04.2013			
	07.05.2013			
	11.06.2013			
	09.07.2013			
	13.08.2013			
	10.09.2013			
	08.10.2013			
	12.11.2013			
10.12.2013				
Riezern	10.04.2013	PVA Vorarlberg, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstraße 52 A-6991 Riezern	Tel. +43 (0) 5 03 03-391 05 pva-lsv@pensionsversicherung.at
	10.07.2013			
	09.10.2013			
Vaduz	21.03.2013	AHV FL, PVA Vorarlberg, SVA St. Gallen, DRV	AHV FL Gerberweg 2 FL-9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
	20.06.2013			
	19.09.2013			
	12.12.2013			
St.Gallen	20.03.2013	SVA St.Gallen, PVA Vorarlberg, DRV	SVA St. Gallen Brauerstrasse 54 CH-9016 St.Gallen	Tel. +41 (0) 71 282 66 33 info@svasg.ch
	19.06.2013			
	18.09.2013			
	11.12.2013			
Schaffhausen	05.11.2013	SVA Schaffhausen, DRV	Sozialversicherungsamt Schaffhausen Oberstadt 9 CH-8200 Schaffhausen	Tel. +41 (0) 52 632 61 11
	12.06.2013 09.10.2013 04.12.2013	DRV, SVA St.Gallen	Landratsamt Benediktinerplatz 1 D-78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
Singen	16.04.2013 22.10.2013	DRV, SVA Thurgau Amt für AHV+IV Schaffhausen	DRV Julius-Bührer-Straße 2 D-78224 Singen	Tel. +49 (0) 7731 822 710
	19.03.2013 18.06.2013 17.09.2013 17.12.2013	DRV, PVA Vorarlberg, SVA St.Gallen	Stadtverwaltung Bregenzer Straße 12 D-88131 Lindau	Tel. +49 (0) 8382 918-333

*Abkürzungen:

PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich)

DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland)

SVA: Sozialversicherungsanstalt (Schweiz)

AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Näheres zu den Renten- und Pensionssystemen in den vier Staaten der Bodenseeregion.

3.2 Pensionsversicherung in Österreich

Wie sieht das System der Alterssicherung in Österreich aus?

Die österreichische Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbstständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer Beamten und bestimmten freien Berufe umfasst.

Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Österreich die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung „neu“ wurde 2003 ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das unter anderem zur Altersvorsorge genutzt werden kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich dieser Broschüre.

Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?

Die Neuregelungen nach dem APG betreffen unselbstständige und selbstständige Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie alle Personen, die zum 1. Januar 2005 oder später erstmals pensionsversichert waren beziehungsweise sind.

Die Bestimmungen zur Korridor pension und Schwerarbeitspension können auch von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1. Januar 2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?

Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für Arbeitnehmer bei 10,25 Prozent des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt 12,55 Prozent. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die so genannte Höchstbeitragsgrundlage von 4440€ (2013), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?

Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

- › Alterspension,
- › vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,
- › Korridor pension,
- › Schwerarbeitspension,
- › Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- › Witwen-/Witwerpension,
- › Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen,
- › Waisenpension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

Wann kann ich regulär in Pension gehen?

Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen pro Jahr um sechs Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit / Mindestversicherungszeit	
Altes System (vor 1955 geboren)	Neues System (ab 1955 geboren)
<ul style="list-style-type: none"> – 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder – 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder – 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag 	180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Bei den **Versicherungszeiten** wird im alten System zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Im neuen System fällt diese Unterscheidung weg.

Beitragszeiten sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten.

Ersatzzeiten sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen zum Beispiel Zeiten des Bezugs von Krankengeld und Arbeitslosengeld sowie Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monate nach der Geburt. Solche ab dem 1. Januar 2005 erworbenen Zeiten gelten für ab 1. Januar 1955 Geborene als **besondere Beitragszeiten**.

Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?

Je nach Geburtsjahr und Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig versichert sind, gilt nur die alte, nur die neue oder die Parallelrechnung:

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

- › Für die Jahrgänge vor 1955 gilt das alte Berechnungssystem. Verluste aus der Gesetzesänderung von 2004 sind je nach Pensionsstichtag durch einen Verlustdeckel auf 5 bis 10 Prozent begrenzt.
- › Für Personen, die 1955 oder später geboren und ab dem 1. Januar 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das neue System.
- › Für Personen, die 1955 oder später geboren sind und die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2005 mindestens 36 Monate versichert waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, bei der sowohl eine Pension nach der alten Methode als auch eine Pension nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, das heißt je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und nach der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Die derzeit für die Berechnung der Pensionen maßgebliche Parallelrechnung wird ab 1. Januar 2014 durch die Kontoerstgutschrift abgelöst.

Wie wird die Alterspension berechnet?

Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1. Januar 1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.

Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, im alten System nach folgender Gleichung ermittelt:

Monatliche Alterspension = Steigerungspunkte x Bemessungsgrundlage

Dabei wird pro Versicherungsjahr eine bestimmte Anzahl an Steigerungspunkten angerechnet. Diese Anzahl richtet sich nach dem Jahr des Stichtages:

Jahr des Stichtages*	Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
2003 und früher	2,00
2004	1,96
2005	1,92
2006	1,88
2007	1,84
2008	1,80
2009 und später	1,78

*Stichtag: Der Monatserste, der auf die Antragsstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird. Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Beispiel: Im Jahr 2003 ergaben sich nach 40 Versicherungsjahren, bei damals zwei Steigerungspunkten pro Jahr, 80 Steigerungspunkte und somit eine Pensionshöhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bei Pensionsantritt im Jahr 2012 (1,78 Steigerungspunkte pro Jahr) benötigt man hierfür 45 Versicherungsjahre.

Bei 1,80 oder mehr Steigerungspunkten gilt eine Obergrenze von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch 1,78 Steigerungspunkte zur Anwendung kommen und über 45 Versicherungsjahre vorliegen, hat diese Begrenzung keine Gültigkeit.

Im neuen System werden auf dem Pensionskonto auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen Pensionsanswartschaften eingetragen. Aus allen Teilgutschriften, das sind 1,78 Prozent der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres, wird eine Gesamtgutschrift gebildet. Diese Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension. Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Bestimmungen im alten und neuen Pensionssystem:

	Berechnungsgrundlagen	
	Altes System	Neues System
Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr	Richtet sich nach dem Jahr der Antragsstellung (siehe vorherige Tabelle) Bei Stichtag im Jahr 2009 oder später: 1,78	1,78 Prozent der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres = Teilgutschrift
Bemessungszeitraum (Durchrechnungszeitraum)	Bei Stichtag im Jahr 2012: Die 24 finanziell besten Jahre – Wird bis 2028 pro Jahr um jeweils ein Jahr bis auf 40 Jahre (= 480 Monate) ausgedehnt – Bei Müttern pro Kind drei Jahre weniger (mindestens jedoch 15 Jahre)	Alle Versicherungsjahre, inklusive Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes und der Familienhospizkarenz
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Sozialversicherungspflichtige Beitragsgrundlagen
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	Bei Stichtag im Jahr 2013: 1005,16 € monatlich	Bei Stichtag im Jahr 2013: 1614,32 € monatlich, Splitting zwischen den Eltern möglich
Bemessungsgrundlage für Präsenz-, Zivildienst und Familienhospizkarenz	Entfällt	Bei Stichtag im Jahr 2013: 1614,32 € monatlich

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionsalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt, können Versicherte vorzeitig in Pension gehen oder die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen. „Hackler“ ist ein Dialektbegriff für hart Arbeitende – gemeint sind hier Langzeitversicherte. Die Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Eingeführt wurde auch die Schwerarbeitspension.

Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension.

Im Folgenden sind die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	Neues System (Korridorpension)
Voraussetzungen	38 Versicherungsjahre oder 35,5 Beitragsjahre	38 Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	Beispielsweise 63 Jahre und sieben Monate für Männer, die im dritten Quartal 1948 geboren sind beziehungsweise 58 Jahre und sieben Monate für Frauen, die im dritten Quartal 1953 geboren sind. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren sind, beziehungsweise Frauen, die nach dem 1. Oktober 1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionsalters von 65 beziehungsweise 60 Lebensjahren möglich ist.	vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des „Pensionskorridors“), betrifft bis 2028 nur Männer
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts	4,2 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts plus Korridorabschlag

Hinweis: Männer, die 1944 und später geboren sind, haben die Möglichkeit, die neue Korridorpension in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen das Mindestantrittsalter nach dem alten System bereits über 62 Jahren liegt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)

Frauen, die 40 Beitragsjahre und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben, sofern die Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind, abhängig vom Geburtsjahrgang die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können mit 55 Jahren und Männer, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, mit 60 Jahren abschlagsfrei den Ruhestand antreten. Männer, die nach dem 31.12.1953 geboren sind, haben die Möglichkeit, diese Pension nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Für Frauen, die nach dem 31.12.1958 und bis zum 1.6.1965 geboren sind, werden Antrittsalter und Anzahl von Beitragsmonaten nach und nach angehoben. Für Frauen, geboren ab dem 2.6.1965, gelten damit als Antrittsalter das vollendete 62. Lebensjahr und das Vorliegen von 540 Beitragsmonaten. Tabellen siehe: www.pensionsversicherung.at → Leistungen → Pensionen im Überblick → Hackler-Langzeitversicherung → Frauen geboren ab 1959.

Schwerarbeitspension

Arbeitnehmer, die mindestens 45 Versicherungsjahre vorweisen können und innerhalb der vergangenen 20 Jahre mindestens zehn Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können vom 1. Januar 2007 an frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen. Für Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt ein Abschlag von 1,8 Prozent pro vorzeitigem Pensionsjahr.

Unter Schwerarbeit versteht man:

- › Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdienst,
- › Tätigkeiten unter Hitze und Kälteeinfluss,
- › Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen,
- › schwere körperliche Arbeiten,
- › Tätigkeiten der berufsbedingten Pflege, z.B. in der Hospiz- und Palliativmedizin.

Aufgeschobene Pension

Wer über das gesetzliche Pensionsalter hinaus höchstens bis zum 68. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leistet, erhält einen Bonus von 4,2 Prozent pro Jahr. Der so erhöhte Steigerungsbetrag darf jedoch 91,76 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Was gilt für Altersteilzeit?

Die Laufzeit wird für neue Vereinbarungen ab 1. Januar 2012 auf

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

maximal fünf Jahre verkürzt. Der Antritt der Blockvariante wird nur noch gefördert, wenn der Betrieb eine Ersatzkraft oder einen Lehrling einstellt. Das Mindestalter liegt bei 58 Jahren für Männer und bei 53 Jahren für Frauen.

Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?

Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Bei einem Antrag auf Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitspension ist vorrangig zu prüfen, ob durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation eine Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer ermöglicht werden kann. Nur wenn dieses Ziel nicht erreicht wird oder die Maßnahmen nicht zweckmäßig sind, kann ein Anspruch auf Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitspension bestehen.

Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Österreich bei Arbeitern als „Invalidität“ und bei Angestellten als „Berufsunfähigkeit“ bezeichnet. Als invalid beziehungsweise berufsunfähig gelten Personen, deren Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist und die innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine erlernte bzw. angelernte Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte ausgeübt haben. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Einkommens zu erwerben, welches ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde.

Versicherte Personen, die nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte tätig waren, gelten – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung – als invalid, wenn sie

- › das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- › mindestens zwölf Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet waren,
- › mindestens 30 Versicherungsjahre, davon 20 Beitragsjahre der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben und nurmehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und ein Arbeitsplatz, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort, innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Diese Regelung ist vorläufig bis 31. Dezember 2015 befristet.

Personen, die 58 Jahre alt sind, gelten als invalid beziehungsweise berufsunfähig, wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben,

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

die sie in den vergangenen 15 Jahren mindestens zehn Jahre lang ausgeübt haben.

Die Invaliditäts- beziehungsweise Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung für maximal zwei Jahre gewährt. Es gibt eine Option auf Verlängerung. Wenn keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann die Pension auch unbefristet gewährt werden. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch stets Vorrang. Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?

Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor dem 60. Lebensjahr beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2013: 386,80 € im Monat) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen- beziehungsweise Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40 Prozent des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

Was bedeutet „Günstigkeitsprüfung“?

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigste Variante ausbezahlt.

Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?

Sie sollten die Pension/Rente mindestens vier Monate vor dem Pensionsbeginn bei der Pensionsversicherungsanstalt beziehungsweise beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben. Eigenpensionen

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

beginnen in der Regel am Stichtag. Hinterbliebenenpensionen fallen ab dem Tag nach dem Todestag des Versicherten an.

Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?

Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt wenden:

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0) 5 03 03
Fax +43 (0) 5 03 03-398 50
pva-lsv@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.

Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.

Versicherte, die 1955 und später geboren sind, können eine Mitteilung über den Stand des persönlichen Pensionskontos verlangen.

3.3 Vorsorge in Liechtenstein

Wie sieht das Vorsorgesystem in Liechtenstein aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, betriebliche Personalvorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Beschäftigten in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Ergänzungsleistungen erhalten Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in Liechtenstein. Die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Versichert werden müssen Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von mindestens 20.880 CHF (2013). Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Invalidität und Tod am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag; für Altersleistungen beginnt sie am 1. Januar nach dem 23. Geburtstag, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

oder auf mehr als drei Monate befristet ist. Die betriebliche Personalvorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber müssen 4,75 Prozent und Arbeitnehmer 4,55 Prozent (2013) des Bruttolohnes entrichten. Hiervon entfallen beim Arbeitgeber 4 Prozent auf die AHV und 0,75 Prozent auf die IV; beim Arbeitnehmer 3,8 Prozent auf die AHV und 0,75 Prozent auf die IV. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt; es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Prämien für die betriebliche Personalvorsorge?

Hier sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Beiträge für die Altersvorsorge müssen bei mindestens 6 Prozent des anrechenbaren Lohns für einen einzelnen Arbeitnehmer und bei mindestens 8 Prozent des anrechenbaren Lohns für die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer liegen, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Zusätzlich müssen für die Risiken Invalidität und Tod Beiträge abgeführt werden, die ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren.

Der für die Versicherung anrechenbare Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn, höchstens jedoch 83.520 CHF, abzüglich eines Freibetrags von 13.920 CHF, so dass höchstens 69.600 CHF bei der Beitragsermittlung zugrunde gelegt werden (2013). Je nach Reglement kann auch der Verdienst über der Höchstgrenze für eine überobligatorische Vorsorge einbezogen werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der abziehende Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt. Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Sie angemeldet wurden, können Sie dem Pensionskassenausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind beziehungsweise sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 20 Jahre sind,
- › Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes, wenn er vor 1945 geboren ist,
- › Hinterlassenenrenten für Verwitwete sowie für Waisen, die jünger als 18 Jahre sind beziehungsweise sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen, im Regelfall jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein.

Welche Leistungen erhalte ich aus der betrieblichen Personalvorsorge?

Sie beziehungsweise Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Sofern das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung es vorsieht, ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Seit dem 1. Januar 2010 liegt das ordentliche Rentenalter für Männer und Frauen bei 64 Jahren. Zuvor galt eine Übergangsregelung, mit der das Rentenalter für Frauen stufenweise erhöht wurde.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für elf Monate und einen Tag Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird mittels der Rentenskala in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in Liechtenstein arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner zugeschrieben.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Nach Rentenskala 43, die von 43 Beitragsjahren ausgeht, beträgt die monatliche Maximalrente 2320 CHF (2013). Die Minimalrente beträgt die Hälfte davon, also 1160 CHF. Wenn Sie nur für einen Teil Ihres Erwerbslebens in Liechtenstein beschäftigt und versichert waren, wird je nach Anzahl der Beitragsjahre eine andere Rentenskala mit entsprechend geringeren Werten angewandt. Folglich gibt es insgesamt 43 Rentenskalen. Die folgende Übersicht enthält für ausgewählte Versicherungszeiten die jeweilige Minimal- und Maximalrente.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	1160 CHF	2320 CHF
20	540 CHF	1079 CHF
10	270 CHF	540 CHF
1	27 CHF	54 CHF

Zwischen der Minimal- und der Maximalrente gibt es in Abhängigkeit vom Durchschnittseinkommen über die gesamte Versicherungszeit 49 verschiedene Einstufungen. Die Einkommenseinstufungen der Rentenskala 43 finden Sie auf der Homepage www.ahv.li (→ Leistungen → Rentenhöhe) ganz unten.

Die Kinderrente zur Altersrente beträgt 40 Prozent des Mindestbetrags der für die Rente des Vaters oder der Mutter anwendbaren Rentenskala. Die Verwitwetenrente beträgt 80 Prozent, die Waisenrente 40 Prozent der Altersrente.

In Liechtenstein wird zusätzlich zur Dezemberrente als Weihnachtsgeld eine 13. Monatsrente gezahlt.

Wie wird die Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden für die Altersrente der betrieblichen Personalvorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschriebenen Kapital nach dem Beitragsprimat errechnet. Die zweite Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach dem Beitragsprimat wird das angesparte Guthaben mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich die jährliche Altersrente. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert auf versicherungstechnischen Grundlagen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7 Prozent eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von $200.000 \text{ CHF} \times 0,07$ also 14.000 CHF.

Bei Tod des Versicherten vor Erreichen des Rentenalters erhält der hinterbliebene Ehepartner eine lebenslange Witwen- oder Witwerrente von mindestens 18 Prozent des anrechenbaren Lohns; bei den meisten Pensionskassen sind es jedoch 28 Prozent. Die Waisenrente beträgt in diesem Fall mindestens 6 Prozent des anrechenbaren Lohns. Bei einigen Pensionskassen ist auch der Lebenspartner abgesichert (Konkubinats).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Sie können frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Rente gehen. Die Altersrente kann mindestens einen und höchstens 48 Monate vorbezogen werden.

Die Altersrente der AHV wird bei Vorbezug dauerhaft um folgende Anteile gekürzt. Für jeden zusätzlichen Monat gelten etwas höhere Kürzungssätze.

Vorbezug	Lebensjahre	Kürzung der AHV-Rente	
		für Personen mit Jahrgang 1955 oder älter	für Personen mit Jahrgang 1956 oder jünger
1 Jahr	63 Jahre	3,0 %	5,5 %
2 Jahre	62 Jahre	7,0 %	10,6 %
3 Jahre	61 Jahre	11,5 %	15,2 %
4 Jahre	60 Jahre	16,5 %	19,5 %

Bei der betrieblichen Vorsorge wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbezug außer durch fehlende Beitragszahlungen und Zinsgutschriften in der Regel auch durch einen niedrigeren Umwandlungssatz aus. Werden pro Jahr Vorbezug 0,2 Prozentpunkte abgezogen und gilt ein regulärer Umwandlungssatz von 7 Prozent, führt das bei Rentenbeginn mit 62 zu einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,6 Prozent mit einer entsprechend geringeren jährlichen Altersrente.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Rentenbezug der AHV längstens bis zum 70. Lebensjahr aufzuschieben. In diesem Fall wird Ihnen je nach Dauer des Aufschubes ein Zuschlag zwischen 5,22 und 40,71 Prozent gewährt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb von Liechtenstein arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen oder auf ein Sperrkonto bei einer liechtensteinischen Bank beziehungsweise auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des Rentenalters ist nur möglich, wenn diese weniger als einen Jahresbetrag des Versicherten ausmacht, Sie sich im Anschluss an die Erwerbstätigkeit selbstständig machen oder Sie in einen Staat außerhalb des EWR und der Schweiz auswandern, sofern Sie dort nicht weiterhin einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterliegen.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Voraussetzung für eine staatliche Invalidenrente ist, dass Sie mindestens elf Monate und einen Tag Beiträge an die IV gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Maßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist.

Aus der betrieblichen Personalvorsorge erhalten Sie eine Invalidenrente, wenn Sie im Sinne der staatlichen IV erwerbsunfähig sind. Solange noch der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: $(50.000 \text{ CHF} \text{ minus } 30.000 \text{ CHF}) \text{ geteilt durch } 50.000 \text{ CHF} = 40 \text{ Prozent}$.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist analog zur AHV-Rente ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 43 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 67 %	ganze Rente	1160 CHF	2320 CHF
mindestens 50 %	halbe Rente	580 CHF	1160 CHF
mindestens 40 %	viertel Rente	290 CHF	580 CHF

Die jährliche Invalidenrente aus der betrieblichen Personalvorsorge beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 30 Prozent des anrechenbaren Lohns. Die Kinderrente beträgt jährlich 6 Prozent des anrechenbaren Lohns. Bei Teilinvalidität werden diese Leistungen dem Invaliditätsgrad entsprechend angepasst.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens vier Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen.

Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Personalvorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das mehrere Jahre im Voraus anmelden. Genaueres finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den AHV/IV/FAK-Anstalten:

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2, Postfach 84
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 238 16 16
 Fax +423 238 16 00
 ahv@ahv.li
 www.ahv.li

An wen kann ich mich mit Fragen zur betrieblichen Personalvorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte immer Ihre Pensionskasse sein. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Ihr Konto geführt wird, können Sie Ihrem Pensionskassenausweis entnehmen.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

Allgemeine Auskünfte zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein erhalten Sie auch bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109, Postfach 279
 FL-9490 Vaduz
 Tel. +423 236 73 73
 Fax +423 236 73 74
 info@fma-li.li
 www.fma-li.li

3.4 Vorsorge in der Schweiz

Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag, bei Nichterwerbstätigen auf den 20. Geburtstag, folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch. Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von über 21.060 CHF (2013). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,15 Prozent des Lohns an die für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen

jeweils 4,2 Prozent auf die AHV, jeweils 0,7 Prozent auf die IV und jeweils 0,25 Prozent auf Leistungen nach Erwerb ersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie bei Mutterschaft. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?

Die Beitragssätze sind im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt.

Die Mindestsätze für die Altersgutschriften liegen je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers bei 7, 10, 15 oder 18 Prozent des versicherten Lohns. Die höheren Gutschriftensätze gelten dabei für ältere Arbeitnehmer. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

2013 gelten folgende Werte: Der versicherte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohnes, der zwischen dem Koordinationsabzug von 24.570 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 84.240 CHF liegt; der maximal koordinierte Jahreslohn beträgt folglich 59.670 CHF. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen der Eintrittsschwelle von 21.060 CHF und 28.080 CHF gilt der minimal koordinierte Jahreslohn von 3510 CHF. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze oder unter der gesetzlichen Grenze einbezogen wird. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Alterskonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre alt sind beziehungsweise sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre alt sind,
- › Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren,

- › Witwenrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- › Hinterlassenenrente an den geschiedenen Ehegatten, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Verwitweten gleichgestellt sind,
- › Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?

Sie beziehungsweise Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse es vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden. Genaueres ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV zu haben, müssen Sie mindestens zwölf Monate lang Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen Haushalt in der Schweiz leben, werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter die Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 84.240 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Minimalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 14.040 CHF gewährt wird. Sofern Sie sich für die Einstufungen zwischen diesen beiden Werten interessieren, können Sie unter www.ahv-iv.info (→ Dienstleistungen) die vollständige Rentenskala 44 einsehen oder herunterladen.

Die folgende Tabelle zeigt die monatliche Minimal- und Maximalrente für ausgewählte Rentenskalen. Waren Sie zum Beispiel 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 84.240 CHF, erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von zirka 1063,64 CHF. Dies ist ein Orientierungswert, da Beitragszeit und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	1170,00 CHF	2340,00 CHF
20	532,00 CHF	1064,00 CHF
10	266,00 CHF	532,00 CHF
1	26,59 CHF	53,18 CHF

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3510 CHF (150 Prozent). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40 Prozent der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80 Prozent, die Waisenrente 40 Prozent der einfachen Altersrente.

Wie wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es zwei Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die zweite Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen. Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung

gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz beträgt 1,5 Prozent (2013). Der Mindestumwandlungssatz beträgt für Männer 6,85 Prozent und für Frauen 6,80 Prozent (2013). Er beträgt ab 2014 infolge für Männer und Frauen 6,8 Prozent.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und erbringen so genannte überobligatorische Leistungen.

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 6,85 Prozent eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von $200.000 \text{ CHF} \times 0,0685$ also 13.700 CHF.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent, die Waisenrente 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Männer und Frauen können bis zu zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter Rente aus der AHV beanspruchen.

Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8 Prozent gekürzt.

Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um ein bis fünf Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt.

Ob und unter welchen Bedingungen Sie die Rente aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen können, ist im Reglement Ihrer Pensionskasse geregelt. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Das Reglement kann den Bezug einer vorzeitigen Rente in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr ermöglichen. Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb der Schweiz arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank

beziehungsweise auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Beim definitiven Verlassen der Schweiz ist auch eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich. Die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist aber nicht mehr möglich, wenn die betreffende Person in einen EU-/EFTA-Staat auswandert und dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für eine Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 36 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben.

Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40 %.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist analog zur AHV-Rente ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 44 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 70 %	ganze Rente	1170 CHF	2340 CHF
mindestens 60 %	dreiviertel Rente	878 CHF	1755 CHF
mindestens 50 %	halbe Rente	585 CHF	1170 CHF
mindestens 40 %	viertel Rente	293 CHF	585 CHF

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das Alterskapital, welches bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angespart wurde, mit den Altersgutschriften für die fehlenden Jahre ohne Zinsen ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens vier Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und eine AHV-Rente beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse beziehungsweise Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war.

Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Sie können sich an die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 90 11
Fax +41 (0) 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Ausgleichskasse

Av. Edmond-Vaucher 18
Postfach 3000
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0) 22 795 91 11
Fax +41 (0) 22 797 15 01
postmaster@zas.admin.ch
www.zas.admin.ch

Informationen finden Sie auch unter www.ahv-iv.info im Internet.

An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte Ihre Pensionskasse sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.

Unentgeltliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie jeden ersten Mittwoch im Monat (außer Januar und August) von 17 bis 19 Uhr in St. Gallen, Frauenfeld und Zürich. Näheres hierzu finden Sie unter im Internet.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen und finden Sie unter www.vorsorgeforum.ch und www.schweizerpersonalvorsorge.ch im Internet

Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden oder an die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie eventuell noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen.

Für die Kantone Zürich und Schaffhausen:
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS)
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 25 91
Fax +41 (0) 44 363 83 16
www.bvs.zh.ch

Für die Kantone Appenzell Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau:
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Poststrasse 28, Postfach 1542
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0) 71 226 00 60
Fax +41 (0) 71 226 00 69
info@ostschweizeraufsicht.ch
www.ostschweizeraufsicht.ch

Zentralstelle 2. Säule
Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Eigerplatz 2, Postfach 1023
CH-3000 Bern 14
Tel. +41 (0) 31 380 79 75
Fax +41 (0) 31 380 79 76
info@zentralstelle.ch
www.zentralstelle.ch/

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

3.5 Rentenversicherung in Deutschland

Wie sieht das Alterssicherungssystem in Deutschland aus?

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbstständige Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbstständigen.

Versicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt weniger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden. Für geringfügig Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 450 € besteht seit 2013 für neu abgeschlossene Arbeitsverträge Versicherungspflicht. Auf schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber hin, besteht die Möglichkeit auf Befreiung von der Versicherungspflicht. Sie sollten sich bei der Deutschen Rentenversicherung vorher beraten lassen.

Mittlerweile wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden. Die Rentenversicherungsträger beider Gruppen (früher: LVA, BfA und so weiter) sind unter dem gemeinsamen Namen „Deutsche Rentenversicherung“ organisiert. Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert.

Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?

Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 18,9 Prozent des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 5.800 € in den alten Bundesländern und 4.900 € in den neuen Bundesländern (2013) gezahlt werden. Hiervon wird je die Hälfte, also 9,45 Prozent, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Für Beschäftigten im Niedriglohnbereich zwischen 450,01 € und 850 € gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 85,05 €. Der Höchstbeitrag liegt bei 1096,20 € (2013).

Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- › Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- › Altersrenten,
- › Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- › Hinterbliebenenrenten.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen der Jahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Es wird für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 pro Jahrgang um einen Monat und für die Jahrgänge von 1959 bis 1964 pro Jahrgang um zwei Monate angehoben. Für Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1964 beträgt das Rentenalter somit 67 Jahre. Ausnahmen gelten für langjährig Versicherte.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei Rentenantritt zum gesetzlichen Rentenalter muss eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten.

Wie wird die Rente berechnet?

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

Monatliche Altersrente = Persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert

Die Anzahl der **Entgeltpunkte** macht eine Aussage über Ihre Versicherungszeiten und die Höhe Ihres individuellen Verdienstes im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Entsprechend Ihrem Bruttolohn während eines Jahres dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür genau einen Entgeltpunkt. Wenn Sie 40 Jahre lang durchschnittlich verdient haben, ergibt das 40 Entgeltpunkte.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** ergeben sich aus der Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor.

Der **Zugangsfaktor** berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenantritt mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Bei Inanspruchnahme der Rente nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt in den alten Bundesländern monatlich 28,07€ und in den neuen Bundesländern 24,92€ (gilt bis 30. Juni 2013; im Regelfall jährliche Anpassung unter Berücksichtigung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors).

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen. Bislang war es möglich, frühestens im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gibt es

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

mittlerweile jedoch eine Vielzahl gesetzlicher Sonderregelungen, die auch den vorzeitigen Rentenbezug betreffen. Somit ist eine persönliche Beratung durch die Versicherungsträger in diesem Zusammenhang unbedingt zu empfehlen.

Ab 2012 sind die Renten nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit sowie die Altersrente für Frauen nur noch für die Jahrgänge bis 1951 möglich. Details können hier nicht berücksichtigt werden.

Bei Rentenbezug vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters dürfen maximal 450€ pro Monat hinzuverdient werden. Wer mehr arbeiten möchte, kann eine Teilrente beantragen. Nach Erreichen des Rentenalters kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen?

Es wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar drei oder mehr, aber weniger als sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden am Tag ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Für alle anderen Versicherten ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung überlegenswert.

Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?

Die Rente bei voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50 Prozent dieser Rente.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglichen. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht, aber unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitnehmer ab 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern und erhalten dennoch mindestens 70 Prozent des bisherigen Nettoentgelts. Dieses Vorgehen wird vom Staat finanziell gefördert, sofern die Altersteilzeit bis spätestens 31. Dezember 2009 angetreten wurde. Seit 2010 bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit keinen Zuschuss mehr für das Gehalt des Arbeitnehmers in Altersteilzeit. Dies betrifft Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1955, da sie das 55. Lebensjahr nicht mehr vor dem 1. Januar 2010 erreicht haben.

Es gibt zwei Varianten der Altersteilzeit. Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit reduziert der Mitarbeiter seine Arbeitszeit auf die Hälfte. Beim so genannten Blockmodell wird die Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen unterteilt. In der ersten Phase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase wird der Arbeitnehmer von der Arbeit komplett freigestellt.

Was versteht man unter der „Riester-Rente“?

Die Riester-Rente ist eine Form der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer und Selbständige, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und Beamte. Somit können auch Grenzgänger aus dem Ausland, die in Deutschland rentenversicherungspflichtig arbeiten, die Riester-Förderung erhalten. Voraussetzung für die volle Zulagenförderung ist, dass mindestens 4 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens des Vorjahres bis zu einem Höchstbetrag von 2100 € pro Jahr für die Altersvorsorge angelegt werden. Höhere Einzahlungen sind möglich, werden jedoch nicht gefördert. Angebote für diese Anlageformen erhalten Sie bei Banken und Versicherungen.

Für Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Grenzgänger, die im Ausland versicherungspflichtig arbeiten, erhalten die Förderung somit nicht. Eine Ausnahme bilden Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2010 zum begünstigten Personenkreis gehörten. Darüber hinaus kann jedoch bei Ehepaaren für beide Ehepartner die Riester-Förderung in Betracht kommen, sobald ein Ehegatte „unmittelbar“ förderberechtigt ist.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

Es empfiehlt sich in jedem Fall, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt und zusätzlich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin aufzunehmen.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
10868 Berlin
Service-Nr. +49 (0) 3381 21 22 23 24
Fax +49 (0) 30 865-27500
zulagenstelle@drv-bund.de
www.zfa.drv-bund.de

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens drei bis vier Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Sind beziehungsweise waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Deutschland an die für das Beschäftigungsland zuständige Verbindungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0) 30 865-0
Fax +49 (0) 30 865-27240
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland: 0800 10 00 480 70. Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch eine Renteninformation beantragen, wenn Ihnen diese nicht automatisch zugeschickt wird. Für persönliche Auskünfte ist die Angabe Ihrer Versicherungsnummer erforderlich.

Hinweis: Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, zum Beispiel weil Sie sich selbstständig machen oder vorübergehend als Hausfrau beziehungsweise Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.

4. Arbeitslosenversicherung

4.1 Grundsätzliches

Wo erhalte ich Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenentschädigung?

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung im Staat des Wohnsitzes. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsstaat ausbezahlt.

Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigen Sie bei der Antragstellung im Staat des Wohnsitzes die im Beschäftigungsstaat ausgestellte Bescheinigung E 301 beziehungsweise das Portable Document U1.

Reicht für den Anspruch auf Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenentschädigung die Versicherungszeit im Staat der letzten Beschäftigung nicht aus, dann werden die Versicherungszeiten in einem anderen Staat mit berücksichtigt.

Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Wohnsitzstaates.

Wo erhalte ich die Bescheinigung E 301 beziehungsweise das Portable Document U1?

Sie erhalten die Bescheinigung unter Vorlage einer Bestätigung vom Arbeitgeber bei der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

In Österreich sind das die Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS), in Liechtenstein ist es das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Arbeit, in der Schweiz sind es die Arbeitslosenkassen oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), und in Deutschland sind es die Agenturen für Arbeit. Sämtliche Adressen finden Sie in Kapitel I.1 Arbeitssuche dieser Broschüre.

Welche grundlegenden Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Leistungen zu erhalten?

Sie müssen arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig sein. Grundsätzlich müssen Sie der Arbeitsvermittlung am Wohnort zur Verfügung stehen und bereit sein, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Darüber hinaus werden eigene Anstrengungen zur Stellensuche erwartet.

Es müssen die für den Leistungsbezug am Wohnort geltenden Anwartschaftszeiten erfüllt sein. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Sie müssen sich möglichst früh persönlich bei der Arbeitsmarktbehörde am Wohnsitz melden und alle Änderungen umgehend dort mitteilen.

Wer eine zumutbare Tätigkeit ablehnt oder Termine zu persönlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen nicht wahrnimmt, erhält in der Regel für eine bestimmte Zeit (Einstelltag, Sperrfrist) kein Arbeitslosengeld beziehungsweise keine Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch bei Arbeitslosigkeit nach einer Selbstkündigung oder einer selbstverschuldeten Kündigung.

Ich erhalte Arbeitslosengeld beziehungsweise Arbeitslosenentschädigung. Kann ich mich zur Arbeitssuche im Ausland aufhalten?

Arbeitslose Personen können sich zur Arbeitssuche in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat innerhalb des EWR und der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit Leistungen von der Arbeitslosenversicherung am Wohnort beziehen. Dieser Anspruch gilt bei der Arbeitssuche innerhalb der EU für mindestens drei Monate, kann aber bis auf sechs Monate verlängert werden (gilt für Deutschland-Österreich). Bei der Arbeitssuche in der Schweiz oder in einem EWR-Staat gilt dieser Anspruch für eine Maximallaufzeit von drei Monaten. Als Arbeitssuchender müssen Sie sich der Arbeitsvermittlung im Ausland zur Verfügung stellen und die dortigen Kontrollvorschriften erfüllen. Der Arbeitssuche im Ausland muss eine vierwöchige erfolglose Arbeitssuche im Staat des Wohnsitzes vorausgegangen sein. In Ausnahmefällen kann die vierwöchige Frist verkürzt werden. Bei der Arbeitsvermittlung am Wohnsitz erhalten Sie die Bescheinigung E 303 beziehungsweise das Portable Document U2, mit denen Sie die Dienste der ausländischen Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen können.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur **Arbeitslosenversicherung in Österreich, der Schweiz und Deutschland sowie zur Beitragszahlung in Liechtenstein.**

4.2 Arbeitslosenversicherung in Österreich

Ich arbeite in Österreich. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 3 Prozent des monatlichen Bruttolohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 4440€ (2013). Im Niedriglohnbereich gelten für Arbeitnehmer reduzierte Beitragssätze:

Monatliches Bruttoeinkommen	Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung
bis 1186€	0 %
über 1186€ bis 1294€	1 %
über 1294€ bis 1456€	2 %

Der Arbeitgeber zahlt immer 3 Prozent. Frauen und Männer, die das 58. Lebensjahr oder das 57. Lebensjahr vor dem 1. September 2009 vollendet haben, müssen keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung leisten. Männer sind aber bis zum 60. Lebensjahr und Frauen bis zum gesetzlichen Mindestpensionsalter versichert. Danach besteht keine Versicherungspflicht mehr.

Ich wohne in Österreich. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Unmittelbar nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses müssen Sie sich persönlich beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitslos melden und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, damit Ihnen das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zuerkannt wird. Wenn Sie sich vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit beim AMS zur Stellensuche anmelden, wird Ihnen ein Zeitraum von sieben Tagen ab Beginn der Arbeitslosigkeit für die persönliche Vorsprache eingeräumt. Die Meldung zur Stellensuche kann telefonisch, per Post, oder per Fax erfolgen. Weitere Informationen finden sie unter www.ams.at im Internet.

Sind beziehungsweise waren Sie in der Schweiz, in Liechtenstein oder Deutschland beschäftigt, dann benötigen Sie die Bescheinigung E301 beziehungsweise das Portable Document U1, damit diese Versicherungszeiten in Österreich berücksichtigt werden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen mindestens folgende versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten gegeben sein:

Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes	Notwendige Versicherungszeiten und Rahmenfrist
zum ersten Mal	52 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate
zum ersten Mal, bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn innerhalb von vier Wochen keine Vermittlung möglich ist	26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate
wiederholt	28 Wochen innerhalb der letzten 24 Monate

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls einem Familienzuschlag und einem Ergänzungsbetrag zusammen.

Bei Antragstellung in der ersten Jahreshälfte wird der Grundbetrag auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage des vorvergangenen Jahres, bei Antragstellung in der zweiten Jahreshälfte des vergangenen Jahres, ermittelt. Er beträgt 55 Prozent des Nettoeinkommens und wird als Tagessatz berechnet.

Den Familienzuschlag in Höhe von 0,97€ (2013) pro Person und Tag erhält, wer für den Unterhalt von Angehörigen Sorge zu tragen hat. Für den Ehepartner besteht nur dann ein Anspruch, wenn auch für minderjährige Kinder ein Familienzuschlag zusteht.

Ein Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn der Grundbetrag und gegebenenfalls der Familienzuschlag den Ausgleichszulagenrichtsatz in Höhe von monatlich 837,63€ (2013) unterschreiten. Der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes ist jedoch auf 60 Prozent beziehungsweise bei Anspruch auf Familienzuschlag auf 80 Prozent des Nettoeinkommens begrenzt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen gewährt.

Die Bezugsdauer erhöht sich

- auf 30 Wochen, wenn in den vergangenen fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden kann,

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

- › auf 39 Wochen, wenn in den vergangenen zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens sechs Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- › auf 52 Wochen, wenn in den vergangenen 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens neun Jahren nachgewiesen werden kann und der Arbeitslose das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld kann bei Vorliegen einer finanziellen Notlage ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung gewährt außer Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Kurskosten, Deckung des Lebensunterhalts während einer Weiterbildung, Vorstellungsbeihilfe und weitere Leistungen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die örtlichen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.2 „Arbeitssuche in Österreich“ dieser Broschüre. Allgemeine Informationen finden Sie im Internet unter www.ams.at oder bei folgender Stelle:

AMS Vorarlberg

Landesgeschäftsstelle
Rheinstraße 33
A-6901 Bregenz
Tel. +43 (0) 5574 691-0
Fax +43 (0) 5574 691-82160
ams.bregenz@ams.at

4.3 Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein

Ich arbeite in Liechtenstein. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 0,5 Prozent des Bruttolohns bis zu einem Jahreshöchsteskommen von CHF 126.000 (2013) an die Arbeitslosenversicherung.

Hinweis: Grenzgänger müssen ihren Antrag auf Arbeitslosenunterstützung im Wohnsitzstaat stellen. Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Volkswirtschaft oder beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein:

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Arbeitslosenversicherung
Poststrasse 1, Post: Postfach 684
FL-9494 Schaan, Post: FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 68 84
Fax +423 236 68 79
alv@avw.llv.li
www.avw.llv.li

Arbeitsmarkt Service Liechtenstein

Poststrasse 1, Postfach 684
FL-9494 Schaan
Tel. +423 236 68 75
Fax +423 236 68 95
info@amsfl.li
www.amsfl.li

Österreich**Liechtenstein**

Schweiz

Deutschland

4.4 Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Ich arbeite in der Schweiz. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 1,1 Prozent des Bruttolohns bis zu einem Jahreshöchstesinkommen von 126.000 CHF (2013) an die Arbeitslosenversicherung. Auf Einkommensanteile zwischen 126.000 und 315.000 CHF sind von beiden Seiten jeweils weitere 0,5 Prozent als Solidaritätsbeitrag zu entrichten.

Ich wohne in der Schweiz. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Es gibt kantonale Unterschiede. Sie müssen sich in der Regel zuerst bei Ihrer Wohngemeinde melden, dann beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und bei der Arbeitslosenkasse. Sie sollten unverzüglich nach Erhalt der Kündigung mit der Arbeitssuche beginnen und die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis Ihrer Bemühungen aufbewahren.

Bei der Gemeinde müssen Sie sich möglichst bald, spätestens aber am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beantragen, persönlich anmelden. Sie benötigen Ihre AHV-Karte und, falls Sie nicht Schweizer Staatsangehöriger sind, Ihre Niederlassungsbewilligung oder Ihren Ausländerausweis.

Einige Tage nach der Anmeldung bei der Gemeinde lädt Sie das RAV zu einem ersten Gespräch ein. Hierfür sollten Sie folgende Dokumente bereithalten:

- › Formular „Meldung bei der Wohngemeinde“,
- › AHV-Ausweis,
- › Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde beziehungsweise Ausländerausweis,
- › Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben, Zeugnisse der letzten Arbeitgeber, Bescheinigungen über persönliche Aus- und Weiterbildung,
- › Bewerbungsunterlagen.

Bei Ihrer Gemeinde erhalten Sie eine Liste der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen in Ihrem Kanton. Sie können die Kasse frei wählen. An die gewählte Kasse sind Sie dann für die ganze Zeit des Leistungsbezugs innerhalb von zwei Jahren gebunden.

Um Arbeitslosenentschädigung zu erhalten, müssen Sie der gewählten Kasse folgende Dokumente vorlegen:

- › Formular „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“,
- › Kopie Ihrer Anmeldeunterlagen beim RAV,
- › Bescheinigung E 301 beziehungsweise Portable Document U1 von

der Arbeitsmarktbehörde im Beschäftigungsstaat und gegebenenfalls weitere Bescheinigungen der vergangenen zwei Jahre.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie müssen innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens für zwölf Monate eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu erlangen. Von dieser Rahmenfrist kann bei Nachweis einer langwierigen Erkrankung, Mutterschaft oder Kindererziehung möglicherweise abgewichen werden.

Wie hoch ist die Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70 Prozent des versicherten Verdienstes und wird in Taggeldern für Montag bis Freitag ausbezahlt. Personen, die Unterhaltspflichten nachkommen müssen oder bei denen der versicherte Verdienst unter 3797 CHF im Monat liegt, erhalten 80 Prozent.

Wie lange wird Arbeitslosenentschädigung gezahlt?

Seit einer Neuregelung zum 1. April 2011 besteht Anspruch auf:

- › 90 Taggelder für Erwerbslose, die beitragsbefreit sind,
- › 200 Taggelder für Erwerbslose unter 25 Jahre bei einer Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten,
- › 260 Taggelder für Erwerbslose ab 25 Jahren bei einer Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten,
- › 400 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten,
- › 520 Taggelder bei einer Beitragszeit von mindestens 22 Monaten und für Erwerbslose ab 55 Jahren.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Die Arbeitslosenversicherung kann außer der Arbeitslosenentschädigung verschiedene Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Differenzzahlungen bei Zwischenverdienst und Insolvenzenschädigung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gewähren.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen, beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie finden die entsprechenden Adressen in Kapitel I.1.4 Arbeitssuche in der Schweiz. Die regionalen RAV halten Listen der im jeweiligen Kanton vertretenen Arbeitslosenkassen bereit. Im Internet finden Sie die Kassen unter www.treffpunkt-arbeit.ch.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

4.5 Arbeitslosenversicherung in Deutschland

Ich arbeite in Deutschland. Wie hoch sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

Der Beitragssatz beträgt 3 Prozent des Bruttoentgeltes (2013) und wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils zur Hälfte bestritten. Es gilt eine Beitragsbemessungsgrenze von 5800€ in den alten beziehungsweise 4900€ in den neuen Bundesländern (2013).

Ich wohne in Deutschland. Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos werde?

Sie müssen sich so früh wie möglich, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, persönlich bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz arbeitslos melden, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Beschäftigte im Inland haben sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitssuchend zu melden. Dies gilt auch für Grenzgänger und für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer. Diese können die Arbeitssuchendmeldung bei jeder Agentur für Arbeit abgeben.

Zur Einhaltung der Meldepflicht genügt eine telefonische Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit unter der Nummer +49 (0) 1801 555 111, eine Meldung per E-Mail oder über die Homepage www.arbeitsagentur.de (→ Jobbörse → Arbeitssuchend melden). Allerdings muss dieser Meldung eine persönliche Arbeitssuchendmeldung nach Terminvereinbarung folgen.

Sie müssen bei der Agentur für Arbeit Ihren Personalausweis oder ersatzweise den Reisepass mit aktueller Meldebestätigung vorlegen. Für die Anrechnung der Versicherungszeiten im Ausland benötigen Sie die Bescheinigung E 301 beziehungsweise das Portable Document U1 von der zuständigen Behörde im Beschäftigungsstaat.

Welche Versicherungszeiten müssen gegeben sein?

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in den vergangenen zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 360 Kalendertage in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Arbeitslosengeld erhalten Sie nur, wenn Sie eine Beschäftigung für mindestens 15 Stunden in der Woche suchen. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie bereits eine Erwerbstätigkeit – auch als Selbstständiger – von mindestens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem durchschnitt-

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

lichen versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen des vergangenen Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, der Lohnsteuerklasse und danach, ob Sie ein Kind haben oder nicht.

Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei für einen vollen Kalendermonat 30 Tage angesetzt werden. Es beträgt bei Personen ohne Kinder 60 Prozent, bei Personen mit einem oder mehreren Kindern 67 Prozent des pauschal berechneten Nettoarbeitsentgeltes.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

Die Anspruchsdauer entnehmen Sie folgender Tabelle:

Mindestanzahl versicherungspflichtiger Monate	Vollendetes Lebensjahr	Anspruchsdauer in Monaten
12	–	6
16	–	8
20	–	10
24	–	12
30	50	15
36	55	18
48	58	24

Außerdem können erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen, Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich „Hartz IV“) beantragen. Dies ist eine soziale Grundversicherungsleistung, die im Zuge der so genannten Hartz-Reformen eingeführt wurde und die frühere Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zusammenfasst. Die Zuständigkeit liegt bei den Agenturen für Arbeit und/oder den Kommunen.

Welche Leistungen gewährt die Arbeitslosenversicherung sonst noch?

Außer dem Arbeitslosengeld werden Zuschüsse zu Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungsmaßnahmen, Existenzgründungszuschüsse, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld gewährt.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit. Die Adressen finden Sie in Kapitel I.1.5 „Arbeitssuche in Deutschland“ dieser Broschüre. Die Nummer der allgemeinen Hotline der Bundesagentur für Arbeit lautet für Arbeitnehmer: +49 (0) 1801 555 111.

Unter www.arbeitsagentur.de finden Sie sämtliche Arbeitsagenturen in Deutschland. Wenn Sie konkrete Informationen zu einer bestimmten Arbeitsagentur suchen, zum Beispiel Wegbeschreibung oder Öffnungszeiten, so fügen Sie zu dieser Internetadresse einfach die entsprechende Stadt hinzu, zum Beispiel www.arbeitsagentur.de/ravensburg.

5. Familienleistungen

5.1 Grundsätzliches

Was ist mit Familienleistungen gemeint?

Hierunter fallen zum einen Zuschüsse oder Familienzulagen, die Familien erhalten, bis die Kinder selbst für ihren Unterhalt sorgen können. Es gibt sie in allen vier Staaten der Bodenseeregion. Sie werden dort als Familienbeihilfe, Familienzulage oder Kindergeld bezeichnet.

Davon zu unterscheiden sind Leistungen, die in den ersten Lebensjahren des Kindes gewährt werden, wenn ein Elternteil nicht voll erwerbstätig ist und sich stattdessen der Kinderbetreuung widmet. Diese Zahlungen existieren in Österreich unter der Bezeichnung Kinderbetreuungsgeld (früher: Karenzgeld) und in Deutschland unter dem Namen Elterngeld (früher: Erziehungsgeld). In Liechtenstein und der Schweiz gibt es keine vergleichbaren Leistungen.

In der Schweiz können in den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen jedoch verschiedene bedarfsorientierte Leistungen beantragt werden. Diese zählen zwar offiziell nicht zu den Familienleistungen, sondern zur Sozialhilfe, werden aber der Vollständigkeit halber trotzdem aufgeführt.

Was gilt grundsätzlich für Familienzulagen?

Familienbeihilfe (Österreich), Familienzulagen (Liechtenstein und Schweiz) und Kindergeld (Deutschland) werden für jedes Kind einzeln gezahlt. Sie sind unabhängig vom Einkommen der Eltern und werden bis zu einem bestimmten Alter des Kindes oder bis zum Ende der Ausbildung gewährt. Hat der Sohn oder die Tochter ein eigenes Einkommen, gelten hierfür Höchstgrenzen. Unter besonderen Voraussetzungen wird in Österreich und Deutschland zusätzlich ein Kinderzuschlag gewährt.

In welchem Staat erhalte ich Familienzulagen?

Wenn Sie Alleinverdiener sind oder der andere Elternteil ebenfalls als Grenzgänger arbeitet, erhalten Sie Familienzulagen im Beschäftigungsstaat. Sind die Leistungen an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland höher, erhält der nicht erwerbstätige Elternteil dort auf Antrag zusätzlich eine Ausgleichszahlung.

Wenn ein Elternteil im Staat des Wohnsitzes arbeitet oder arbeitslos gemeldet ist und dort lebt, erhalten Sie vorrangig Leistungen aus diesem Staat. Sind die Leistungen in Ihrem Beschäftigungsstaat höher,

wird von diesem Staat zusätzlich der Differenzbetrag zur Familienzulage im Wohnsitzstaat gezahlt.

Diese Regelungen gelten uneingeschränkt nur, wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder der Schweiz sind. Zwischen Österreich und Liechtenstein gelten diese Regelungen unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Was gilt grundsätzlich für Kinderbetreuungs- und Elterngeld?

Kinderbetreuungs- und Elterngeld werden zusätzlich zu Familienbeihilfe, Kinderzulagen oder Kindergeld gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass der betreuende Elternteil mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Zum anderen gelten bestimmte Einkommensbeziehungsweise Hinzuverdienstgrenzen und/oder es ist festgelegt, dass nur eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden darf.

Die bedarfsorientierten Leistungen an betreuende Eltern in den Schweizer Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen werden nur an Personen mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton ausgezahlt.

Grenzgänger, die in Österreich oder Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kinderbetreuungs- beziehungsweise Elterngeld beanspruchen.

In welchem Staat erhalte ich Kinderbetreuungs- beziehungsweise Elterngeld?

Es gelten die gleichen Regeln wie für Familienzulagen. Sie erhalten Leistungen grundsätzlich im Beschäftigungsstaat. Wenn Sie in der Schweiz oder in Liechtenstein arbeiten und ihr Partner an Ihrem Wohnsitz in Österreich oder Deutschland arbeitet oder arbeitslos ist, erhalten Sie Kinderbetreuungs- oder Elterngeld im Staat des Wohnsitzes. Wenn Sie alleinerziehend sind, erhalten Sie die Leistungen aus ihrem Beschäftigungsstaat.

Hinweis: Wenn Sie erstmalig oder nach einer Unterbrechung eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen, müssen Sie dies unbedingt der Stelle, von der Sie bisher Familienleistungen erhalten haben, mitteilen. Sie haben Mitwirkungspflicht. Zumindest auf Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können sonst hohe Rückforderungen und eventuell ein Verfahren wegen Steuervergehens beziehungsweise Betruges zukommen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zu den Familienleistungen in den vier Staaten der Bodenseeregion.

5.2 Familienleistungen in Österreich

5.2.1 Familienbeihilfe

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe?

Familienbeihilfe wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr automatisch gewährt. Darüber hinaus besteht für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung befinden sowie für behinderte Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können, ein Anspruch bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. In bestimmten Ausnahmefällen ist für Studenten ein Bezug bis zum 25. Lebensjahr möglich.

Während der Ableistung von Militär- oder Zivildienst ruht der Anspruch auf Familienbeihilfe.

In welcher Höhe wird Familienbeihilfe gewährt?

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2013 monatlich:

	Alter des Kindes			
	Bis 2 Jahre	3 bis 9 Jahre	10 bis 18 Jahre	19 bis 26 Jahre (ab dem 1. Juli bis 24 bzw. 25 Jahre)
1. Kind	105,40 €	112,70 €	130,90 €	152,70 €
2. Kind	118,20 €	125,50 €	143,70 €	165,50 €
3. Kind	153,20 €	170,50 €	178,70 €	200,50 €
4. Kind	203,20 €	210,50 €	228,70 €	250,50 €

Bei jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 50€. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 138,30€. Die 13. Familienbeihilfe wurde abgeschafft. Stattdessen wird im Zuge der Auszahlung für den September ein Schulstartgeld in Höhe von 100€ für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren gewährt.

Außer der Familienbeihilfe erhalten Sie für jedes Kind einen so genannten Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40€ pro Monat. Dieser kommt nur zwölf Mal zur Auszahlung und wird grenzüberschreitend nach den Regeln der Sozialabkommen gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie in Österreich steuerpflichtig sind.

Für Alleinverdiener und Alleinerziehende gibt es einen zusätzlichen Kinderzuschlag beim entsprechenden Absetzbetrag der Einkommensteuer. Dieser Absetzbetrag steht jedoch, wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, nur Personen zu, die in Österreich

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

unbeschränkt steuerpflichtig sind, das heißt normalerweise Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Wo kann ich Familienbeihilfe beantragen?

Familienbeihilfe ist beim Finanzamt, das für Ihren Wohn- beziehungsweise Arbeitsort zuständig ist, zu beantragen und wird durch dieses ausgezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen. Nur ein Elternteil kann Familienbeihilfe beziehen. Die Auszahlung erfolgt alle zwei Monate durch die Finanzämter.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zur Familienbeihilfe erteilen die Finanzämter in Feldkirch und Bregenz. Die Adressen finden Sie in Kapitel III.1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich dieser Broschüre. Sie können sich auch direkt an das zuständige Ministerium wenden:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0) 800 240 262
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

5.2.2 Kinderbetreuungsgeld

Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG)?

Anspruch auf KBG haben die betreuende Mutter und/oder der betreuende Vater mit Wohnsitz in Österreich, wenn sie und/oder er sich rechtmäßig in Österreich aufhalten und dort der Lebensmittelpunkt liegt. Ferner auch Grenzgänger und/oder der Ehepartner, wenn Anspruch auf Familienbeihilfe beziehungsweise eine gleichartige ausländische Leistung besteht. Der betreuende Elternteil muss einen gemeinsamen Hauptwohnsitz mit dem Kind haben.

Beim Bezug von KBG darf eine bestimmte Zuverdienstgrenze nicht überschritten werden. Bei Überschreitung ist jener Betrag zurückzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Außerdem sind zehn so genannte Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchzuführen, um das KBG in voller Höhe zu erhalten.

Bei Grenzgängern ist zur Abklärung des Anspruchs auf KBG Rücksprache mit der Vorarlberger Gebietskrankenkasse dringend zu

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

empfehlen. Die Adresse finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich.

In welcher Höhe und wie lang wird Kinderbetreuungsgeld (KBG) gewährt? Sie können seit dem 1. Januar 2010 zwischen fünf verschiedenen Varianten des KBG wählen. Folgende Tabelle liefert einen Überblick:

Variante	Einkommensabhängig 12+2	Pauschal 12+2	Pauschal 15+3	Pauschal 20+4	Pauschal 30+6
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	12 Monate	12 Monate	15 Monate	20 Monate	30 Monate
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	14 Monate	14 Monate	18 Monate	24 Monate	36 Monate
Mind. Bezugsdauer ein Elternteil	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Höhe des KBG pro Tag	80 % vom Einkommen, maximal 66 €	33 €	26,60 €	20,80 €	14,53 €
Höhe des KBG pro Monat	80 % des (fiktiven) Wochengeldes (max. 2000 €)	ca. 1000 €	ca. 800 €	ca. 624 €	ca. 436 €
Zuschlag pro Mehrling & Monat	kein Zuschlag	ca. 500 €	ca. 400 €	ca. 312 €	ca. 218 €
Zuverdienstgrenze zum KBG	6100 € pro Jahr (bis 31.12.2011 5800 €)	60 % des letzten Jahreseinkommens vor Bezug des KBG; jedoch mindestens 16.200 € pro Jahr			

Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und gilt auch für den zweiten Elternteil. Eine spätere Änderung der Variante ist nicht möglich.

Mit Ausnahme der einkommensabhängigen Variante kann für alle Varianten eine Beihilfe zum KBG in Höhe von 180€ monatlich für maximal zwölf Monate bezogen werden. Diese Beihilfe muss seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr zurückgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass der beziehende Elternteil nicht mehr als 6100€ im Jahr (bis 31.12.2011 5800€) und der zweite Elternteil nicht mehr als 16.200€ im Jahr verdient.

In besonderen Härtefällen kann der Bezug des KBG um zwei Monate verlängert werden, sofern eine der pauschalen Varianten gewählt wurde.

Hinweis: Es gelten unterschiedliche Zeiten für Karenzurlaub und die Zahlung von KBG. Der Kündigungsschutz endet spätestens vier Wochen nach dem 24. Lebensmonat des Kindes. Mehr dazu finden Sie in Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich dieser Broschüre.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wo kann ich Kinderbetreuungsgeld (KBG) beantragen?

Einen Antrag auf KBG können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Sie benötigen dazu die Geburtsbescheinigung des Kindes, einen Meldezettel und den Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe oder einer gleichartigen ausländischen Leistung.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft zum KBG erteilen die Gebietskrankenkassen. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.1.2 Krankenversicherung in Österreich dieser Broschüre. Sie können sich auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) wenden. Die Adresse finden Sie im vorhergehenden Abschnitt zum Thema Familienbeihilfe. Ausführliche Informationen zum KBG finden Sie auch im Internet unter www.bmwfj.gv.at (→ Familie → Finanzielle Unterstützungen → Kinderbetreuungsgeld).

5.3 Familienleistungen in Liechtenstein**5.3.1 Familienzulagen**

In Liechtenstein werden nur Familienzulagen gewährt. Es gibt keine speziellen Leistungen während der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Liechtenstein Anspruch auf Familienzulagen?

Sie haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Kinder- und gegebenenfalls Alleinerziehendenzulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Die Höhe der in Liechtenstein gewährten Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulagen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Art der Zulage	pro Kind
Kinderzulage	
– Alter bis neun Jahre	280 CHF monatlich
– ab zehn Jahren	330 CHF monatlich
– bei drei und mehr Zulageberechtigten Kindern und bei Zwillingen	330 CHF monatlich
Geburtszulage	2300 CHF
– bei Mehrlingsgeburten	2800 CHF
Alleinerziehendenzulage	zusätzlich 110 CHF monatlich

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Den Anspruch auf Familienzulagen müssen Sie bei der Familienausgleichskasse (FAK) in Liechtenstein anmelden. Das hierfür notwendige Formular erhalten Sie bei der Familienausgleichskasse, bei den Gemeindekassen, bei Ihrem Arbeitgeber oder auf der Homepage als Formulardownload: www.ahv.li/online-schalter/formulare.html?F=Oprint.html#FormulareFAK

Alleinerziehendenzulagen sind jährlich zu beantragen.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die AHV/IV/FAK-Anstalten in Liechtenstein.

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2, Postfach 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

5.4 Familienleistungen in der Schweiz**5.4.1 Familienzulagen****Wer hat Anspruch auf Familienzulagen?**

Die Gewährung von Familienzulagen ist im Regelfall an eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft. Die Zulagen werden bezahlt, sofern das Entgelt der Beschäftigung mindestens 7020 CHF im Jahr beziehungsweise 585 CHF im Monat beträgt.

Seit 1. Januar 2013 haben zudem Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Anspruch auf Familienzulagen. Für Beschäftigte in der Landwirtschaft gelten Sonderregelungen wie z.B. eine zusätzliche Haushaltungszulage.

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in der Schweiz Anspruch auf Familienzulagen?

Es werden für alle Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Kinderzulagen gewährt. Darüber hinaus besteht für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen und für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Kinderzulagen.

In welcher Höhe werden Familienzulagen gewährt?

Es gelten für die gesamte Schweiz einheitliche Mindestsätze für

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Familienzulagen. Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 CHF pro Monat und die Ausbildungszulage mindestens 250 CHF. Viele Kantone zahlen höhere Kinder- und Ausbildungszulagen.

Wo kann ich Familienzulagen beantragen?

Zuständig für die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist die Familienausgleichskasse, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist. Die Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen erfolgt in der Regel über den Arbeitgeber. Als Grenzgänger in die Schweiz müssen Sie nachweisen, dass Sie am Wohnort keinen oder nur begrenzten Anspruch auf Familienzulagen haben und eine Familienstands- (Österreich) beziehungsweise Haushaltsbescheinigung (Deutschland) vorlegen, die Sie bei der Meldebehörde am Wohnort erhalten. Für Kinder ab 16 Jahren ist eine Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung erforderlich.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskunft erteilen die Familienausgleichskassen der kantonalen AHV-Ausgleichskassen beziehungsweise Sozialversicherungsanstalten. Die Adressen finden Sie in Kapitel II.3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod dieser Broschüre.

Informationen zu den Familienzulagen finden Sie auch im Internet unter www.bsv.admin.ch (→ Themen → Familie/Familienzulagen).

5.4.2 Bedarfsleistungen an betreuende Eltern**Wer hat Anspruch auf Leistungen für die Kinderbetreuung?**

In den Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen erhalten Mütter, Eltern beziehungsweise Alleinerziehende mit Wohnsitz im entsprechenden Kanton Zuschüsse zum Lebensunterhalt, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen und ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen. Diese Leistungen zählen zwar offiziell nicht zu den Familienleistungen, sondern zur Sozialhilfe, werden aber der Vollständigkeit halber trotzdem aufgeführt.

Hier die kantonalen Regelungen im Einzelnen:

- Im **Kanton St. Gallen** hat die Mutter Anspruch auf „Mutterschaftsbeiträge“ der Wohnsitzgemeinde, wenn sie sich persönlich um die Erziehung des Kindes kümmert und der Lebensunterhalt durch das Einkommen der Mutter und des Partners nicht gedeckt ist. Die Beiträge werden für die ersten sechs Monate nach der Geburt, in

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Härtefällen zusätzlich für den Monat vor und bis zu zwölf Monate nach der Geburt gewährt. Anträge sind an die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde beziehungsweise in der Stadt St. Gallen an die städtische Stelle für Mutterschaftsbeiträge zu richten. Näheres erfahren Sie im Internet unter www.soziales.sg.ch (→ Sozialhilfe und Sozialberatung → Mutterschaftsbeiträge)

- › Im **Kanton Zürich** können zusammen lebende Eltern und Alleinerziehende das Arbeitspensum vorübergehend reduzieren, um ihr Kind zu betreuen. Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge von maximal 2.808 CHF werden längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes ausgerichtet. Alleinerziehende dürfen 60% des Arbeitspensums erreichen, zusammen lebende Eltern benötigen ein gemeinsames Arbeitspensum von 100% und dürfen 150% nicht überschreiten. Es bestehen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Näheres erfahren Sie über www.ajb.zh.ch (→ Kinder&Jugendhilfe→ kjz → Kleinkinderbetreuungsbeiträge)
- › Im **Kanton Schaffhausen** erhalten nur Alleinerziehende „Erwerbsersatzleistungen“. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebt und, wenn er erwerbstätig ist, eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 50 Prozent ausübt. Die Zuschüsse werden für die ersten beiden Kinder maximal bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr gewährt. Näheres erfahren Sie bei der Familienausgleichskasse beim Sozialversicherungsamt oder im Internet unter www.svash.ch (→ Familienzulagen → Erwerbsersatzleistungen an Alleinerziehende).

5.5 Familienleistungen in Deutschland

5.5.1 Kindergeld

Bis zu welchem Alter des Kindes habe ich in Deutschland Anspruch auf Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld haben Sie mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus wird es bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt, wenn Ihr Kind in Ausbildung ist oder studiert und während bestimmter Überbrückungszeiten. Während der Ableistung von Zivil- oder Militärdienst besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Allerdings kann die Anspruchsdauer später um die Zeit des Zivil- oder Militärdienstes verlängert werden.

Es wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Kindergeld gezahlt, wenn das betreffende Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

und als arbeitsuchend gemeldet ist. Bei Fehlen eines Ausbildungsplatzes wird sogar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Kindergeld gewährt. Behinderte Kinder haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls über das 18. Lebensjahr hinaus Anspruch auf Kindergeld.

In welcher Höhe wird Kindergeld gewährt?

Das Kindergeld beträgt monatlich 184€ für das erste und das zweite Kind, 190€ für das dritte Kind und 215€ für das vierte und jedes weitere Kind (2013).

Wo kann ich Kindergeld beantragen?

Sie können Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragen, in deren Bezirk Ihr Wohnort beziehungsweise, bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands, Ihr Beschäftigungsbetrieb liegt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Geburtsbescheinigung, bei Antragstellern aus dem Ausland eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde über die Kinder beizulegen, die zu Ihrem Haushalt gehören. Für Kinder über 18 Jahren ist zusätzlich eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung erforderlich.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Eltern können für Kinder unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag von monatlich bis zu 140€ pro Kind beantragen, sofern sie die Mindesteinkommensgrenze von 900€, bei Alleinerziehenden 600€, erreichen und eine bestimmte Höchsteinkommensgrenze nicht überschreiten. Kein Anspruch besteht für Bezieher von Sozialgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld II oder wenn für das Kind monatliche Unterhaltszahlungen von 140€ und mehr geleistet werden.

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen zum Kindergeld und zum Kinderzuschlag beantwortet die Agentur für Arbeit unter der Servicenummer +49 (0) 1801 54 63 37. Bei komplizierten Sachverhalten empfiehlt es sich, eine schriftliche Anfrage an die zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit zu senden.

Familienkasse Villingen-Schwenningen
Lantwattenstraße 2
D-78050 Villingen-Schwenningen
familienkasse-villingen-schwenningen@
arbeitsagentur.de

Familienkasse Ravensburg
Schützenstraße 69
D-88212 Ravensburg
familienkasse-ravensburg@
arbeitsagentur.de

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Familienkasse Kempten

Rottachstraße 26
D-87439 Kempten
familienkasse-kempten@arbeitsagentur.de

Informationen zu Kindergeld und Kinderzuschlag finden Sie auch unter www.arbeitsagentur.de (→ Bürgerinnen & Bürger → Familie und Kinder → Kindergeld, Kinderzuschlag) im Internet.

5.5.2 Elterngeld**Wer hat Anspruch auf Elterngeld?**

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn mindestens ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist und dort Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt. Voraussetzung ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf maximal 30 Stunden pro Woche gearbeitet werden, um den Anspruch nicht zu verlieren. Dies gilt auch für Grenzgänger aus einem EWR-Staat oder aus der Schweiz.

Seit dem 1. Januar 2011 gilt folgende Einschränkung: Ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen über 250.000€ bei Alleinerziehenden beziehungsweise über 500.000€ bei Verheirateten im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden monatlichen Nettoerwerbseinkommens bis maximal 1800€. Pro 20€, die das Einkommen unter 1000€ liegt, steigt dieser Prozentsatz um jeweils 1 Prozent. Bei Einkommen unter 340€ beträgt das Elterngeld somit 100 Prozent des zuvor erzielten Einkommens. Nichterwerbstätige Eltern erhalten mindestens 300€, Mehrkindfamilien und Familien mit Mehrlingen erhalten Zuschläge.

Seit Januar 2011 gilt folgende Einschränkung: Wenn das monatliche Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt höher als 1200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2€, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1200€ überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Im Ergebnis wirkt diese Änderung auf Einkommen mit einer Höhe zwischen 1202€ und 2770€.

Seit dem 1. Januar 2013 gilt als neue Einschränkung, dass nicht mehr die tatsächlich gezahlten Steuern und Sozialbeiträge als Freibeträge berücksichtigt werden, sondern lediglich pauschal ermittelte Abzüge

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

gelten. Ausschließlich Verheiratete können Nachteile abwenden, indem sie rechtzeitig das Faktorverfahren bei Steuerklasse IV beantragt haben. Das Elterngeld wird für zwölf Monate gezahlt. Es kann auf 14 Monate verlängert werden, wenn auch der Partner zwei Monate Elterngeld bezieht. Alleinerziehende haben ebenfalls Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Um den Anspruch nicht zu verlieren, muss das Elterngeld innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes beantragt werden.

Im Anschluss an das Elterngeld kommt in Baden-Württemberg und Bayern Landeserziehungsgeld in Frage. In Baden-Württemberg gilt dies nur noch bei Geburten und Adoptionen, die vor dem 1. Oktober 2012 lagen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der L-Bank beziehungsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Wo kann ich Elterngeld beantragen?

Sie können Elterngeld bei der L-Bank beziehungsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantragen. Antragsformulare mit Hinweisen erhalten Sie oftmals auch bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen (Standesämter, Sozialämter) beziehungsweise in Bayern vorwiegend bei den Geburtsstandesämtern nach der Geburt des Kindes. Ein Download des Antragsformulars ist unter www.zbfs.bayern.de (→ Elterngeld → Download) möglich. Unter www.elterngeld.bayern.de kann Elterngeld auch online beantragt werden.

Für Baden-Württemberg:

**L-Bank
Familienförderung**
Schlossplatz 10
D-76113 Karlsruhe
Tel. +49 (0) 721 150 0
Fax +49 (0) 721 150 1001
familienfoerderung@l-bank.de
www.l-bank.de

Für Bayern (Schwaben):

**Zentrum Bayern Familie und
Soziales, Region Schwaben**
Morellstraße 30
D-86159 Augsburg
Tel. +49 (0) 821 57 09 01
Fax +49 (0) 821 57 09 5000
poststelle.schw@zbfs.bayern.de
www.zbfs.bayern.de

An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Fragen können Sie an die oben genannten Stellen oder direkt an das Bundesfamilienministerium richten:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Servicestelle
Tel. +49 (0)180 1 90 70 50
info@bmfsfj.service.bund.de
www.bmfsfj.de

Broschüren zum Thema Elternzeit und Elterngeld können unter www.bmfsfj.de heruntergeladen werden.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz

Deutschland

5.5.3 Anspruch auf Kinderbetreuungsplatz; Betreuungsgeld

Ab 1. August 2013 tritt parallel zum Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ein Anspruch auf Betreuungsgeld in Kraft. Mit diesem Datum haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Anspruch ist grundsätzlich einklagbar.

Betreuungsgeld erhalten Eltern von Kindern, die nach dem 31. Juli 2012 geboren wurden und die vom Anspruch auf einen Betreuungsplatz keinen Gebrauch machen. Bis August 2014 werden 100 € monatlich für Kinder im zweiten Lebensjahr, danach 150 € für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr gezahlt. Betreuungsgeld kann an das Elterngeld anschließen und ist unabhängig vom Grad der Erwerbstätigkeit der Eltern. Es wird allerdings bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag angerechnet. Weitere Informationen bekommen Sie bei Ihrer Kommune und über www.bmfsfj.de

**Besteuerung
der Arbeitseinkommen**

**Besteuerung
der Altersbezüge**

III. Vermeidung von Doppelbesteuerung



1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen seit 2013. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen. Eine überstaatliche Regelung auf EU- beziehungsweise EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4 oder 4,5 Prozent des Einkommens als so genannte Quellensteuer einbehalten darf.

Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten. Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Auch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Deutschland beinhaltet keine Sonderregelung für Grenzgänger. Beschäftigte, die in Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, sind in beiden Staaten steuerpflichtig, wobei die in Liechtenstein bereits gezahlte Steuer bei der deutschen Einkommenssteuer angerechnet wird.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich – Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich – Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 Kilometer (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20 Prozent aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein – Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz – Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist

Zwischen Österreich und der Schweiz sowie zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es zwar Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sehen diese für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.

Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug beziehungsweise die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbstständig Beschäftigten. In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den un versteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80 Prozent des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- beziehungsweise Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In den folgenden Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzgängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils von Ihrem Beschäftigungsstaat aus und sehen Sie sich dort an, was zum Staat Ihres Wohnsitzes aufgeführt ist. Liechtenstein ist nur als Beschäftigungsstaat und nicht als Wohnsitzstaat berücksichtigt.

1.2 Arbeiten in Österreich ...

1.2.1 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Ihre österreichischen Einkünfte werden in Österreich nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Die tarifliche Lohnsteuer wird über das Abzugsverfahren vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt.

1.2.2 ... und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Deutschland, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der deutschen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der österreichischen Seite in einem Privatbetrieb beschäftigt sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 Kilometer Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- beziehungsweise Arbeitsort in der Grenzzone liegt, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20 Prozent aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, gelten Sie steuerlich nicht als Grenzgänger. In diesem Fall sind Sie in Österreich mit dem dortigen Einkommen steuerpflichtig. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Österreich zum vollen Einkommensteuertarif steuerpflich-

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

tig. Ausnahme: Wenn Sie bei einer öffentlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit, zum Beispiel bei einer Sparkasse, arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie in einem Privatbetrieb angestellt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Sie Ihren Lohn in Österreich versteuert haben, sind die entsprechenden Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Steuer freigestellt. Sie müssen den Arbeitslohn bei der Einkommensteuererklärung in Deutschland dennoch angeben. Die darauf entfallenden Werbungskosten können abgezogen werden. Die in Österreich gezahlten Steuern sind durch die Arbeitnehmerveranlagung nachzuweisen.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich bei Ihrem deutschen Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten eine Grenzgängerbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Österreich vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind. Das Finanzamt am Wohnort in Deutschland benötigt Ihre erste Verdienstbescheinigung, mit der es die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig. Nach Ablauf des jeweiligen Jahres sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?

Sie müssen das deutsche Finanzamt über die Erwerbstätigkeit in Österreich informieren. Beim zuständigen österreichischen Finanzamt melden Sie sich bitte im Infocenter an, erhalten eine Steuernummer und werden der Abteilung „Allgemeinveranlagung“ zugeordnet.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an das österreichische Finanzamt abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie unter Verwendung des Formulars L1 beim österreichischen Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung beantragen und den entsprechenden Bescheid in Deutschland vorlegen. Das Formular L1 kann unter www.bmf.gv.at (→ Tools → Formulare → Formularbestellung) bestellt oder direkt beim Finanzamt abgeholt werden.

In Deutschland sind Sie trotzdem zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, in Österreich einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu stellen.

1.2.3 Steuerpflichtig in Österreich

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Österreich werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- › Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Liechtenstein und Deutschland jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 20 Prozent aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-Kilometer-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- › Arbeitnehmer aus Liechtenstein ohne Grenzgänger-Eigenschaft,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgänger-Eigenschaft.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 11.001€ und 25.000€ beträgt der Steuersatz 36,5 Prozent, zwischen 25.001€ und 60.000€ 43,2 Prozent und für Einkommensteile über 60.000€ 50 Prozent. Jährliche Einkommen bis 11.000€ zuzüglich diverser Absetzbeiträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren.

Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2000€ jährlich als Existenz sicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9000€ zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

EWR-Staatsangehörige mit Wohnsitz in Deutschland oder Liechtenstein haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige zu stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90 Prozent der österreichischen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Einkünfte nicht mehr als 11.000€ betragen. Dies hat den Vorteil, dass Werbungskosten und Sonderausgaben voll abgesetzt, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der höhere Steuerfreibetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genützt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ist mit dem Formular L1i zu stellen.

Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Österreich nicht möglich.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54€ und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291€. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 494€ zuzüglich einem Zuschlag pro Kind kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden.

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem österreichischen Einkommen stehen, wie Werbungskosten sowie in Österreich anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen.

Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die große Pendlerpauschale. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Österreich nicht geltend machen.

Folgende Tabelle enthält die derzeit gültigen Pendlerpauschalen (2013):

Entfernung zwischen Wohnort & Arbeitsstelle (ein Weg)	Kleine Pendlerpauschale pro Monat	Große Pendlerpauschale pro Monat
ab 2 km	Entfällt	31 €
ab 20 km	58 €	123 €
ab 40 km	113 €	214 €
ab 60 km	168 €	306 €

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- beziehungsweise Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Bregenz und Feldkirch:

Finanzamt Bregenz

Brielgasse 19
A-6900 Bregenz
Tel. +43 (0) 5574 692
Fax +43 (0) 5574 692 594 9000
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
A-6800 Feldkirch
Tel. +43 (0) 5522 301
Fax +43 (0) 1 51433 5950000
www.bmf.gv.at

1.3 Arbeiten in Liechtenstein ... 1.3.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie in einem privatrechtlichen Betrieb beschäftigt sind, zahlen Sie Steuern in Österreich. In Liechtenstein wird eine pauschale Quellensteuer in Höhe von 4 Prozent vom Lohn abgezogen.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen, das heißt in der öffentlichen Verwaltung oder in einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Institution, sind Sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein zum vollen Steuersatz beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 19 Prozent ab und Sie werden im Folgejahr in Liechtenstein für die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt. Wenn Sie in der hoheitlichen Verwaltung tätig sind, wird ihr Lohn in Österreich nicht mehr besteuert. Mit Ihren übrigen Einkünften sind Sie am Wohnort in Österreich steuerpflichtig.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse, wird Ihr Lohn trotz der liechtensteinischen Besteuerung auch in Österreich besteuert. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die liechtensteinische Steuer in Österreich voll angerechnet.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden. Dort erhalten Sie entweder eine Grenzgängermeldekarte oder eine sonstige Bestätigung, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen.

Bei der erstmaligen Anmeldung in Österreich müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Liechtenstein machen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in Liechtenstein einbehaltene Quellensteuer anhand des Lohnausweises oder einer Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung endet in Österreich am 30. April beziehungsweise am 30. Juni bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen.

Wenn Sie in Liechtenstein im öffentlich-rechtlichen Bereich beschäftigt sind, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbsteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

Wenn Sie Ihre Grenzgängertätigkeit aufgeben, müssen Sie dies dem Finanzamt mitteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückgeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Beim Pauschalsteuerabzug von 4 Prozent wird der in Liechtenstein einbehaltene Betrag auf die Einkommensteuer in Österreich angerechnet. Sind Sie im Bereich der Hoheitsverwaltung beziehungsweise in einer öffentlich-rechtlichen Schule in pädagogischer Funktion tätig, wird der in Liechtenstein versteuerte Lohn in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Sofern Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse tätig sind, zum Beispiel in einem Krankenhaus, in einer Einrichtung der Altenpflege oder in einem Museum, wird die in Liechtenstein aufgrund der Steuererklärung vorgeschriebene und gezahlte Steuer in Österreich auf die dort fällige Einkommensteuer voll angerechnet.

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

1.3.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sind Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt, zahlen Sie nur in der Schweiz Steuern. Das Besteuerungsrecht liegt beim Ansässigkeitsstaat.

Arbeiten Sie in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Liechtenstein, sind sie mit Ihrem Lohn in Liechtenstein beschränkt steuerpflichtig. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 19 Prozent ab. In der Schweiz sind diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Mit Ihren sonstigen Einkünften und Ihrem Vermögen sind Sie am Wohnort in der Schweiz steuerpflichtig.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Wenn Sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, geben Sie wie gewohnt bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz die Einkünfte aus Ihrer Erwerbstätigkeit an und fügen den Lohnausweis Ihres liechtensteinischen Arbeitgebers bei. Es sind keine zusätzlichen Formalitäten notwendig.

Wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung beschäftigt sind und Lohnsteuer in Liechtenstein abgezogen wurde, sind Sie dort im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Anhand dieser wird die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt, wobei es zu einer Steuernachzahlung oder Steuerrückvergütung kommen kann.

1.3.3 ...und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen in beiden Staaten Steuern. Der Arbeitgeber zieht von Ihrem Arbeitsverdienst die Lohnsteuer in Höhe von 4 bis 19 Prozent ab.

In Deutschland sind Sie zu vierteljährlichen Steuervorauszahlungen verpflichtet. Die in Liechtenstein entrichtete Erwerbssteuer wird auf die von Ihnen in Deutschland zu zahlende Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim deutschen Finanzamt am Wohnsitz mit Ihrem Arbeitslohn aus Liechtenstein als steuerpflichtig anmelden. Es ist ein Fragebogen auszufüllen und die erste Verdienstbescheinigung aus Liechtenstein oder der Arbeitsvertrag vorzulegen. Anhand dieser Un-

Österreich
Liechtenstein
 Schweiz
 Deutschland

terlagen werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Deutschland berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Es sind sowohl eine Bescheinigung der liechtensteinischen Steuerverwaltung über die Steuerzahlung als auch die für Liechtenstein nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

In Liechtenstein sollten Sie in der Gemeinde Ihres Arbeitgebers eine Steuererklärung abgeben, anhand derer die von Ihnen zu entrichtende Erwerbssteuer unter Anrechnung der bereits gezahlten Lohnsteuer festgesetzt wird. Dabei kann es zu einer Steuernachzahlung oder Rückvergütung kommen. Es besteht keine Pflicht zur Abgabe. Sie empfiehlt sich jedoch im Hinblick auf die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Erwerbssteuer auf die Einkommensteuer in Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein dem Finanzamt am Wohnsitz nicht melden, riskieren Sie hohe Steuernachzahlungen und unter Umständen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Um zu erreichen, dass die in Liechtenstein gezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, müssen Sie in Liechtenstein die Steuererklärung abgeben, um die „Vorschreibung“ der Erwerbssteuer zu bewirken. Nur die in der Steuerrechnung „vorgeschriebene“ Erwerbssteuer wird in Deutschland auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Der Lohnsteuerabzug ist wegen seines vorläufigen Charakters nicht anrechnungsfähig.

1.3.4 Steuerpflichtig in Liechtenstein

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Erwerbssteuersatz?

In Liechtenstein werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, unabhängig vom Wohnort,
- Arbeitnehmer, die in Deutschland wohnen.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die bei der Veranlagung auf den Lohn angewendete Progression wird unter Heranziehung des gesamten Vermögens und Einkommens des

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Steuerpflichtigen, seines Ehepartners und der minderjährigen Kinder bestimmt, sofern diese nicht erwerbstätig sind. Je nach Höhe des Einkommens sind derzeit zwischen 3,24 und 17,01 Prozent an Erwerbssteuer zu zahlen. Von der Besteuerung freigestellt sind Erwerbseinkommen bis zum Existenzminimum von 24.000 CHF im Jahr, wobei Einkünfte aus dem Ausland mit einbezogen werden.

Hinweis: Mit dem amtlichen Formular zur Steuererklärung erhalten Sie die für das jeweilige Jahr gültige Anleitung, die Sie genau beachten sollten und der Sie auch die aktuellen Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten entnehmen können. Auf der Homepage der Liechtensteinischen Steuerverwaltung besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung in elektronischer Form abzufassen und zwar unter www.steuererklaerung.llv.li.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- beziehungsweise Finanzamt Ihres Wohnorts und bei der Steuerverwaltung in Liechtenstein:

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Heiligkreuz 8, Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Tel. +423 236 68 17

Fax +423 236 68 30

info@stv.llv.li

www.llv.li (→ Regierung und Verwaltung → Steuerverwaltung)

1.4 Arbeiten in der Schweiz ...

1.4.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie müssen auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz zum vollen Tarif Steuern zahlen. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgänger-meldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt.

Im Folgejahr müssen Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung ist der 30. April beziehungsweise der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückzugeben.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Österreich sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer berücksichtigt.

1.4.2 ...und Wohnen in Deutschland

Wo muss ich Steuern zahlen?

Als Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in Deutschland. In der Schweiz wird jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 4,5 Prozent des Bruttolohns als Quellensteuer einbehalten.

Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in der Schweiz wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt, wenn eine tägliche Rückkehr an den deutschen Wohnsitz zumutbar ist.

Nicht zumutbar ist eine tägliche Rückkehr, wenn

- für den Arbeitnehmer eine rechtliche Wohnsitzpflicht in der Schweiz besteht,
- die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 Kilometer beträgt,
- der Arbeitsweg mehr als eineinhalb Stunden pro Weg dauert,
- der Arbeitgeber die Wohn- und Übernachtungskosten in der Schweiz trägt.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache sowohl mit dem deutschen Wohnsitzfinanzamt als auch mit dem zuständigen kantonalen Steueramt zu empfehlen.

Eine Besteuerung in der Schweiz zum vollen Quellensteuertarif erfolgt,

wenn der Steuerpflichtige an mehr als 60 Tagen im Jahr aus beruflichen Gründen nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehren kann. Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen dabei als Nichtrückkehrtage.

Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich bei Ihrem Finanzamt am Wohnsitz in Deutschland als Grenzgänger anmelden, indem sie einen Grenzgängerfragebogen ausfüllen. Dort wird Ihnen eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular GRE-1) ausgestellt, von der Sie unbedingt eine Ausfertigung beim Arbeitgeber in der Schweiz einreichen sollten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5 Prozent des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Außerdem müssen Sie einen Fragebogen ausfüllen, dem ein Nachweis über die Höhe des Lohns beizulegen ist. Verfügen Sie noch nicht über eine Lohnabrechnung oder einen Lohnausweis von Ihrem neuen Arbeitgeber, kann dies durch den Arbeitsvertrag geschehen. Aufgrund dieser Angaben werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet. Diese werden jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember fällig.

Im Folgejahr sind Sie am Wohnsitz in Deutschland zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet am 31. Mai. Der Steuererklärung sind der Jahreslohnausweis und die für die Schweiz nicht benötigte Lohnsteuerkarte beizufügen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Bei der Ermittlung der in Deutschland zu zahlenden Steuern wird der Pauschalbetrag in Höhe von 4,5 Prozent angerechnet. Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung vom Arbeitgeber über die abgeführte Quellensteuer.

Hinweis: Wenn der Arbeitnehmer die Ansässigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht überreicht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Quellensteuer nach Tarif einzubehalten. Eine Rückerstattung der zuviel bezahlten Quellensteuer kann nur erfolgen, wenn kein schuldhaftes Vergehen des Arbeitnehmers vorliegt.

1.4.3 Steuerpflichtig in der Schweiz

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- Arbeitnehmer aus Österreich,
- Arbeitnehmer aus Deutschland, die an mehr als 60 Arbeitstagen im Jahr arbeitsbedingt nicht an ihren deutschen Wohnsitz zurückkehren können oder bei denen eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist,
- Arbeitnehmer aus Liechtenstein, die nicht Grenzgänger sind.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die Einkommensteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt. Es gibt vier verschiedene Quellensteuertarife. Wenn von Ehe die Rede ist, sind immer auch eingetragene Lebensgemeinschaften gemeint:

Tarif A Alleinstehende, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.

Tarif B Alleinverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zum überwiegenden Teil bestreiten.

Tarif C Doppelverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zur Anwendung kommt.

Tarif D Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2000 CHF Lohn im Monat.

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter www.estv.admin.ch (→ Direkte Bundessteuer → Dienstleistungen → Quellensteuer → Tarife herunterladen) können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Bei Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10 Prozent des Bruttolohns.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufskosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt und so weiter) berücksichtigt.

Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 71 06
Fax +41 (0) 31 322 73 49
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

**Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Auserroden**

Gutenberg-Zentrum
CH-9102 Herisau
Tel. +41 (0) 71 353 62 90
Fax +41 (0) 71 353 63 11
Steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

**Kantonale Steuerverwaltung
Thurgau**

Schlossmühlestrasse 15
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 (0) 52 724 14 14
Fax +41 (0) 52 724 14 00
info.sv@tg.ch
www.steuerverwaltung.tg.ch

Steuerverwaltung des Kantons Schaffhausen

J.J.Wepferstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0) 52 632 79 50
sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

**Kantonales Steueramt
St. Gallen**

Davidstrasse 41, Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 (0) 58 229 41 21
Fax +41 (0) 58 229 41 02
ksta.dienste@sg.ch
www.steuern.sg.ch

**Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Innerroden**

Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0) 71 788 94 01
Fax +41 (0) 71 788 94 19
steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

**Kantonales Steueramt
Zürich**

Bändliweg 21
CH-8090 Zürich
Tel. +41 (0) 43 259 40 50
Fax +41 (0) 43 259 61 94
www.steuern.zh.ch

1.5 Arbeiten in Deutschland ...

1.5.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der österreichischen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der deutschen Seite bei einem privaten Dienstgeber arbeiten, Sie also Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 Kilometer Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- und Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20 Prozent aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort zum vollen Einkommensteuertarif beschränkt steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit angestellt sind. In diesem Fall werden Sie wie Arbeitnehmer von Privatbetrieben besteuert.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden und Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland machen. Aufgrund dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Von Ihrem österreichischen Finanzamt benötigen Sie zur Antragstellung auf Befreiung von der Lohnsteuer in Deutschland eine Erfassungsbescheinigung.

In Deutschland müssen Sie beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung einreichen. Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu stellen. Dem Antrag ist die Erfassungsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aufgrund derer die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet am 30. April beziehungsweise am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Ihr Arbeitgeber benötigt eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale. Diese Bescheinigung ist beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland zu beantragen. Anträge sind bei den deutschen Finanzämtern erhältlich.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Erwerbseinkommen in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.

1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Im Regelfall werden Grenzgängern aus der Schweiz in Deutschland maximal 4,5 Prozent als Quellensteuer vom Lohn abgezogen. In der Schweiz sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig.

Besitzen Sie jedoch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und waren Sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz mindestens fünf Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, gilt die Regelung für Abwanderer und Sie können weiterhin in Deutschland zur Steuerzahlung auf das dort erworbene Einkommen verpflichtet werden.

Wenn Sie früher in Deutschland gelebt und gearbeitet haben und in der Schweiz ansässig geworden sind, um dort eine echte unselbstständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, wird diese Regelung für Abwanderer nicht angewendet. Dasselbe gilt, wenn Sie wegen der Heirat mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz gezogen sind. In diesen Fällen wird Ihnen in Deutschland nur der Pauschalsatz von 4,5 Prozent abgezogen.

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Sie müssen sich beim zuständigen kantonalen Steueramt in der Schweiz eine Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Hiervon sollten Sie eine Ausfertigung bei Ihrem deutschen Arbeitgeber einreichen, damit nur der Pauschalabzug in Höhe von 4,5 Prozent des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Wenn Sie infolge der Heirat mit einem/r Schweizer Staatsangehörigen Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollten Sie zusätzlich eine Kopie der Heiratsurkunde beim Arbeitgeber einreichen, damit Sie nicht wie Abwanderer besteuert werden.

Bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz geben Sie Ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit in Deutschland an und reichen die Lohnabrechnung Ihres deutschen Arbeitgebers ein.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Wenn Sie als Nichtschweizer Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, gelten Sie steuerrechtlich als Abwanderer und müssen im Jahr des Wegzugs und den folgenden fünf Jahren als beschränkt Steuerpflichtiger in Deutschland Steuern zahlen. Ihr Arbeitgeber ist gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, Steuern nach Lohnsteuerklasse I beziehungsweise VI abzuführen. Dabei wird die schweizerische Steuer angerechnet. Dem Arbeitgeber ist eine Bescheinigung über die maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale vorzulegen. Diese Bescheinigung ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu beantragen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Zusätzlich sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung in der Schweiz verpflichtet.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in Deutschland einbehaltene Quellensteuer von 4,5 Prozent wird berücksichtigt, indem für die Ermittlung Ihrer Steuerschuld in der Schweiz nur 80 Prozent des in Deutschland erhaltenen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt werden.

Bei Abwanderern wird von den deutschen Finanzämtern die in der Schweiz zu zahlende Steuer auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet.

1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Deutschland werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- › Arbeitnehmer aus Österreich, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht bei einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Österreich, die außerhalb der 30-Kilometer-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Österreich, die an mehr als 20 Prozent aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-Kilometer-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz, die unter die Regelung für Abwanderer fallen,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz, die an mehr als 60 Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren können.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die zu zahlende Lohnsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen, die alleinstehend oder nicht in Deutschland verheiratet sind, nach Steuerklasse I beziehungsweise bei mehreren Arbeitsverhältnissen für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis nach Steuerklasse VI erhoben.

Für 2013 gelten folgende Zahlen: Niedere Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags von jährlich 8130€ werden mit dem Eingangssteuersatz von 14 Prozent besteuert. Der Spitzensteuersatz für Einkommen von jährlich 52.882€ und mehr liegt bei 42 Prozent. Für Jahreseinkommen ab 250.731€ beträgt der Spitzensteuersatz 45 Prozent. Diese zusätzlichen 3 Prozent werden auch als „Reichensteuer“ bezeichnet.

Außerdem ist der so genannte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer zu zahlen.

Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer aus Österreich können einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten. Dies hat den Vorteil, dass Sonderausgaben abgesetzt, die Steuerklassen für Verheiratete, III, IV und V, beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- › Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 920€,
- › Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36€.

Außerdem können die den Werbungskosten-Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen, sowie bestimmte weitere Ausgaben wie beispielsweise Versicherungsbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können vom ersten Kilometer an geltend gemacht werden und zwar mit 0,30€ pro Arbeitstag und Entfernungskilometer. Bei Fahrten, die nicht mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen Pkw erfolgen, können maximal 4500€ jährlich berücksichtigt werden.

Beträgt die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort 50 Kilometer und wird an 200 Tagen im Jahr gearbeitet, kann ein Betrag von 3000€ von der Steuer abgesetzt werden.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den örtlichen Finanzämtern in Deutschland:

Finanzamt Friedrichshafen

Ehlersstraße 13
D-88046 Friedrichshafen
Tel. +49 (0) 7541 706 0
Fax +49 (0) 7541 706 111
poststelle@fa-friedrichshafen.bwl.de
www.fa-friedrichshafen.de

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Straße 2a
D-78467 Konstanz
Tel. +49 (0) 7531 289 0
Fax +49 (0) 7531 289 312
poststelle@fa-konstanz.bwl.de
www.fa-konstanz.de

Finanzamt Ravensburg

Broner Platz 12
D-88248 Weingarten
Tel. +49 (0) 751 403 0
Fax +49 (0) 751 403 303
poststelle@fa-ravensburg.bwl.de
www.fa-ravensburg.de

Finanzamt Singen

Alpenstraße 9
D-78221 Singen
Tel. +49 (0) 7731 823 0
Fax +49 (0) 7731 823 650
poststelle@fa-singen.bwl.de
www.fa-singen.de

Finanzamt Überlingen

Mühlenstraße 28
D-88660 Überlingen
Tel. +49 (0) 7551 836 0
Fax +49 (0) 7551 836 299
poststelle@fa-ueberlingen.bwl.de
www.fa-ueberlingen.de

Finanzamt Wangen

Lindauer Straße 37
D-88228 Wangen
Tel. +49 (0) 7522 71 0
Fax +49 (0) 7522 71 4000
poststelle@fa-wangen.bwl.de
www.fa-wangen.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
D-88131 Lindau
Tel. +49 (0) 8382 916 0
Fax +49 (0) 8382 916 100
poststelle@fa-li.bayern.de
www.finanzamt-lindau.de

Allgemeine Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch unter www.bundesfinanzministerium.de im Internet.

2. Besteuerung der Renten, Pensionen und einmaligen Kapitalauszahlungen

2.1 Grundsätzliches

Wo muss ich meine Rente beziehungsweise Pension aus Grenzgänger-tätigkeit versteuern?

Die Rente oder Pension wird meist im Wohnsitzstaat nach den dortigen Regeln besteuert. Zwischen Österreich und Deutschland werden Zahlungen der gesetzlichen Renten beziehungsweise Pensionsversicherung nur im auszahlenden Staat, also im Beschäftigungsstaat, besteuert. Zwischen Liechtenstein und Deutschland werden Zahlungen der AHV/IV und der betrieblichen Personalvorsorge im Beschäftigungsstaat besteuert und unterliegen im Wohnsitzstaat dem Progressionsvorbehalt. Für Ruhegehälter aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann ebenfalls eine Besteuerung im auszahlenden Staat vorgesehen sein. Der Begriff „öffentlicher Dienst“ wird in den vier Staaten der Bodenseeregion unterschiedlich interpretiert.

Wo werden einmalige Kapitalauszahlungen besteuert?

Kapitalleistungen der betrieblichen Personalvorsorge aus Liechtenstein werden im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im Beschäftigungsstaat besteuert. Bei der für öffentliche Arbeitsverhältnisse zuständigen Pensionsversicherung für Staatspersonal gibt es die Möglichkeit der Auszahlung als Kapitalleistung nur in Ausnahmefällen.

Hinweis: Die Ausführungsbestimmungen für das Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein-Deutschland liegen noch nicht abschließend vor. Bitte wenden Sie sich für eine verbindliche Klärung an das für Sie zuständige Finanzamt.

Einmalige Kapitalleistungen der beruflichen Vorsorge aus der Schweiz werden sowohl im Kanton, in dem die jeweilige Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, als auch am Wohnsitz des Empfängers besteuert. Bitte beachten Sie in den folgenden Abschnitten daher neben der Besteuerung in der Schweiz auch die Besteuerung am Wohnsitz in Österreich oder Deutschland.

Hinweis: Wenn Sie eine Auszahlung des Altersguthabens aus der betrieblichen Personalvorsorge als einmalige Kapitalleistung in Erwägung ziehen, sollten Sie sich zuvor über die damit verbundenen Steuereffekte informieren. Es können wesentlich höhere Steuern als bei einer Auszahlung als monatliche Rente anfallen.

In den folgenden Abschnitten finden Sie, gegliedert nach Wohnsitzstaaten, Details zur Besteuerung der Altersbezüge in den vier Staaten der Bodenseeregion.

Die Angaben dienen der Orientierung und können eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Auskünfte erhalten Sie bei den Finanzämtern und Steuerverwaltungen. Die Adressen finden Sie im vorhergehenden Kapitel III.1 Besteuerung der Arbeitseinkommen.

2.2 Wohnsitz in Österreich

2.2.1 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert. In Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen aus der betrieblichen Personalvorsorge, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen und aufgrund hoheitlicher Tätigkeit geleistet werden, sind in Liechtenstein steuerpflichtig. Rentenzahlungen, welche aufgrund einer früheren Tätigkeit bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ohne hoheitliche Befugnisse gewährt werden, sind in Österreich zu versteuern, auch wenn diese bereits in Liechtenstein besteuert wurden. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird die liechtensteinische Steuer in Österreich voll angerechnet.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in Österreich zu versteuern.

2.2.2 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Österreich besteuert. In der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Österreich

Schweiz

Deutschland

Österreich

Schweiz

Deutschland

Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen der Besteuerung in der Schweiz und sind in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Die Höhe des Steuerabzugs in der Schweiz ist abhängig vom Kanton, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonal unterschiedlich. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das zuständige österreichische Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Hierfür ist eine Bestätigung notwendig. Dies ist bis zu drei Jahren rückwirkend möglich.

2.2.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung, die an ehemalige Grenzgänger gezahlt werden, sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen jedoch häufig keine Steuern an. 2005 wurde die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Näheres hierzu finden Sie in diesem Kapitel unter 2.4.4 und in der Kurzinformation unter www.bmf.gv.at → Steuern → Fachinformation → Internationales Steuerrecht. In Österreich sind Renten aus der deutschen gesetzlichen Versicherung unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

Wer zusätzliche Betriebsrenten aus Deutschland erhält, hat diese in Österreich zu versteuern.

Bei Renten, die aus einem öffentlichen Dienstverhältnis in Deutschland stammen, ist die Art der Besteuerung davon abhängig, ob die frühere Tätigkeit dem hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen ist. Zur Klärung dieser Frage sollten Sie mit dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt Kontakt aufnehmen.

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.2.4 Besteuerung von Altersbezügen in Österreich

Wie werden Renten besteuert?

Pensionen bzw. Altersrenten werden zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Renten aus den gesetzlichen Unfallversicherungen sind grundsätzlich steuerfrei.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Bei Kapitalleistungen ist ein Drittel der Auszahlung steuerfrei. Für die verbleibenden zwei Drittel fällt Einkommensteuer je nach persönlichem Steuersatz an. In den Folgejahren der Kapitalauszahlung fallen auf die erwirtschafteten Zinserträge 25 Prozent Kapitalertragssteuer an.

2.3 Wohnsitz in der Schweiz

2.3.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionszahlungen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, sind von der Besteuerung in Österreich freigestellt, wenn sie aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stammen.

Bei Pensionszahlungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen steht das Besteuerungsrecht Österreich zu. Sie sind in der Schweiz unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt.

2.3.2 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in der Schweiz besteuert, in Liechtenstein entfallen hierauf keine Steuern.

Rentenzahlungen aus der betrieblichen Personalvorsorge, die aus der Pensionsversicherung für das Staatspersonal erfolgen, sind nur in Liechtenstein steuerpflichtig.

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses nur in der Schweiz zu versteuern.

Österreich

Schweiz

Deutschland

2.3.3 Renten aus Deutschland

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung, früher: LVA, BfA) werden nur in der Schweiz besteuert. Bei der Zahlung von Beamtenpensionen an ehemalige Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen, können in Deutschland 4,5 Prozent Steuern in Abzug gebracht werden.

2.3.4 Besteuerung von Altersbezügen in der Schweiz

Wie werden Renten besteuert?

Renten werden voll zum normalen Einkommensteuertarif besteuert. Für Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 angelaufen sind, gilt eine Sonderregelung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Kapitalleistungen werden auf Bundesebene getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Fünftel des Tarifs besteuert, auf Kantonsebene ebenfalls getrennt vom übrigen Einkommen zu besonderen Tarifen.

2.4 Wohnsitz in Deutschland

2.4.1 Pensionen aus Österreich

Wo werden Pensionen besteuert?

Pensionen der Pensionsversicherungsanstalt an ehemalige Grenzgänger sowie andere Leistungen öffentlicher Einrichtungen sind grundsätzlich in Österreich zu versteuern. Aufgrund der Freibeträge fallen häufig jedoch keine Steuern an. In Deutschland sind österreichische Pensionen an ehemalige Grenzgänger unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. Leistungen aus privaten Vorsorgeeinrichtungen sind in Deutschland zu versteuern.

2.4.3 Renten und Kapitalleistungen aus Liechtenstein

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der betrieblichen Personalvorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden in Liechtenstein besteuert. In Deutschland unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt.

Österreich

Schweiz

Deutschland

Wo werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Sie sind im Falle eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses in Liechtenstein zu versteuern und unterliegen in Deutschland dem Progressionsvorbehalt.

Bitte beachten Sie, dass dies nur vorläufige Aussagen sind. Wenden Sie sich zur abschließenden Klärung an Ihr Finanzamt.

2.4.3 Renten und Kapitalleistungen aus der Schweiz

Wo werden Renten besteuert?

Renten aus AHV, IV, UV (1. Säule) sowie Rentenzahlungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses werden nur in Deutschland besteuert. In der Schweiz entfallen hierauf keine Steuern.

Renten aus der beruflichen Vorsorge aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung unterliegen in der Schweiz einem pauschalen Steuerabzug von 4,5 Prozent, sofern die steuerpflichtige Person schon immer in Deutschland gewohnt hat und Grenzgänger war. Wenn die betreffende Person während des Erwerbslebens jedoch mehrheitlich in der Schweiz gewohnt hat und erst später nach Deutschland ausgewandert ist, kann die Quellensteuer auf 10 Prozent erhöht werden.

Wie werden Kapitalleistungen in der Schweiz besteuert?

In der Schweiz wird bei einmaligen Kapitalauszahlungen der Pensionskassen immer eine Quellensteuer einbehalten. Der Steuersatz ist kantonale unterschiedlich. Die einbehaltene Quellensteuer kann zurückgefordert werden, sofern das deutsche Finanzamt über die Auszahlung der Versicherungsleistung informiert worden ist. Hierfür ist eine Bestätigung erforderlich.

2.4.4 Besteuerung von Altersbezügen in Deutschland

Wie werden Renten besteuert?

Es gilt das Alterseinkünftegesetz. Dieses sieht nach einer langjährigen Übergangsphase eine volle Besteuerung der Renten vor. Im Gegenzug steigen die Beitragsanteile, die bei der Renteneinzahlung von der Steuer abgesetzt werden können, ebenfalls auf 100 Prozent.

Im Jahr 2005 wurden Renten erstmals nicht mehr mit dem sogenannten

Ertragsanteil, sondern zu 50 Prozent besteuert. Dieser Prozentsatz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte und nach 2020 um jährlich einen Prozentpunkt an. Bei erstmaligem Rentenbezug im Jahr 2013 wird die Rente folglich zu 66 Prozent besteuert und zwar ein Leben lang. Erst bei Rentenbeginn im Jahr 2040 sind Alterseinkünfte zu 100 Prozent zu versteuern. 2005 lag die Monatsrente, die steuerlich unbelastet blieb, bei 1.596€, 2012 bei 1.260€.

Selbstverständlich gelten auch für Rentner diverse Freibeträge wie beispielsweise der steuerliche Grundfreibetrag von jährlich 8130€ (2013). Faktisch bedeutet dies, dass momentan ein Großteil der Rentner von der Steuer befreit ist.

Hinweis: Steuerpflichtige, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre lang Beiträge an die AHV und Pensionskassen in der Schweiz oder Liechtenstein entrichtet haben, die über den jeweiligen Höchstbeiträgen in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung lagen, können einen Antrag auf Besteuerung eines Teils der Rente mit dem Ertragsanteil stellen. Dieser beträgt bei erstmaligem Rentenbezug im Alter von 65 Jahren 18 Prozent der Rentenzahlung.

Wie werden einmalige Kapitalleistungen besteuert?

Die Besteuerung von einmaligen Kapitalleistungen der betrieblichen/beruflichen Altersvorsorge aus Liechtenstein oder der Schweiz wurde durch das Alterseinkünftegesetz aus dem Jahr 2004 grundlegend neu geregelt. Einmalige Kapitalauszahlungen werden im Jahr 2013 mit 66 Prozent des gesamten Betrages beim zu versteuernden Einkommen berücksichtigt. Wie oben bei der Besteuerung der laufenden Renten beschrieben, erhöht sich der steuerpflichtige Anteil jährlich bis 2040. Häufig ergibt sich bei der Auszahlung einmaliger Kapitalleistungen aufgrund des progressiven Steuertarifs insgesamt ein höherer Steuerbetrag als bei einer Auszahlung als monatliche Rente.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eventuell auf Antrag eine günstigere Besteuerung erhalten. Dies könnte dann möglich sein, wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre lang an eine Altersvorsorgeeinrichtung Beiträge gezahlt haben, die über dem Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung für das jeweilige Jahr lagen.

Achtung! Bevor Sie sich für eine Kapitalleistung und gegen eine monatliche Rente entscheiden, sollten Sie sich auf jeden Fall an Ihren Steuerberater wenden.

Auf einmalige Kapitalleistungen müssen über zehn Jahre verteilt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geleistet werden. Als Bemessungsgrundlage wird monatlich der 120. Teil der Kapitalauszahlung herangezogen.

Abkürzungsverzeichnis

In Klammern steht jeweils der Staat, in dem die Abkürzung verwendet wird.

AHV (CH, FL)	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK (A)	Arbeiterkammer
ALG (D)	Arbeitslosengeld
ALV (CH)	Arbeitslosenversicherung
AMS (A)	Arbeitsmarktservice
APG (A)	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG (A)	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA (A)	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BAG (CH)	Bundesamt für Gesundheit
BBT (CH)	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFM (CH)	Bundesamt für Migration
BGB (D)	Bürgerliches Gesetzbuch (Vertragsrecht)
BMVG (A)	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BPV (FL)	Betriebliche Personalvorsorge
BSV (CH)	Bundesamt für Sozialversicherung
BV (CH)	Berufliche Vorsorge
BVG (CH)	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
CHF (CH, FL)	Schweizer Franken
DGB (D)	Deutscher Gewerkschaftsbund
DRV (D)	Deutsche Rentenversicherung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
EG	Europäische Gemeinschaft
EO (CH)	Erwerbsersatzordnung (Beitragspflicht mit AHV/IV)
EU	Europäische Union
EURES	European Employment Services (Beschäftigungsprogramm der EU)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAK (CH, FL)	Familienausgleichskasse
GAV (CH, FL)	Gesamtarbeitsvertrag
GKK (A)	Gebietskrankenkasse
IV (CH, FL)	Invalidenversicherung
KBG (A)	Kinderbetreuungsgeld
KVG (CH)	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
LANV (FL)	Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband
ÖGB (A)	Österreichischer Gewerkschaftsbund
PVA (A)	Pensionsversicherungsanstalt
RAV (CH)	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO (CH)	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGB (CH)	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGB (D)	Sozialgesetzbuch
SUVA (CH)	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVA (CH)	Sozialversicherungsanstalt St. Gallen
UV	Unfallversicherung
VGKK (A)	Vorarlberger Gebietskrankenkasse
VVG (CH)	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
ZAV (D)	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
€ (A, D)	Euro
→	Dieser Pfeil taucht in der Broschüre im Zusammenhang mit Internetadressen auf. Er soll zum Ausdruck bringen, dass Sie auf die folgende Schaltfläche klicken müssen, um die entsprechende Rubrik aufzurufen.

Impressum

Herausgegeben im Auftrag der EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee.

Herausgeber: DGB-Region Südwestfalen, Regionsbüro Ravensburg
Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg

Projektleitung: Gottfried Christmann

Text: Gottfried Christmann

Redaktion: FGAT GmbH, Konstanz

Bildnachweis der Titelseite:

D – Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG

A – Bregenzer Festspiel- und Kongresshaus GmbH

FL – Städtle Vaduz: Liechtenstein Tourismus

CH – Kloster St. Gallen, Schrift-Werkstatt, Günter Borgemeister

Gestaltung: albers|mediendesign, Konstanz

Druck: Die Weissenau, Weissenauer Werkstätten Druckerei, Ravensburg

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll Grenzgängern als Orientierungshilfe dienen und enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Stand: 1. Januar 2013 – 10. überarbeitete Ausgabe

Unter www.jobs-ohne-grenzen.org kann diese Broschüre heruntergeladen werden. Zudem gibt das Info-Center auf individuelle Fragen und Probleme Antwort. Kritik, Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche für eine etwaige Neuauflage bitte an folgende Adresse richten.

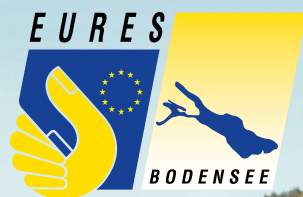
Weitere Broschüren können für den Betrag von 6 Euro inclusive Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden über:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Südwestfalen, Regionsbüro Ravensburg
Jahnstraße 26
D-88214 Ravensburg
E-Mail: ravensburg@dgb.de

ISBN 978-3-00-038078-5

Diese Broschüre wurde mit Unterstützung der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), des Deutschen Gewerkschaftsbundes Baden Westfalen und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) erarbeitet und veröffentlicht.

Hergestellt mit Unterstützung der Europäischen Union und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).



JOBS OHNE GRENZEN

Information und Beratung über Jobs, Ausbildung und Studienmöglichkeiten in der Schweiz, Liechtenstein, Österreich und Deutschland.

Leben und Arbeiten in der Bodenseeregion

Unser Service:

- ★ Informationen
- ★ Beratung
- ★ Arbeitsmarkt-Beobachtung
- ★ Fachtagungen
- ★ Netzwerke



www.jobs-ohne-grenzen.org
www.eures.europa.eu

Was ist EURES?

EURES (European Employment Services) ist ein Programm der europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch in Fragen der grenzüberschreitenden Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität. Partner sind die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus den EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee ist eine von zurzeit insgesamt 20 Grenzpartnerschaften in Europa. Sie besteht seit Anfang 2003 und hat sich die Schaffung eines offenen und barrierefreien Arbeitsmarktes im Bodenseeraum zum Ziel gesetzt. Beteiligt sind Arbeitsverwaltungen, Verbände der Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland.

www.jobs-ohne-grenzen.org



ISBN 978-3-00-038078-5